

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

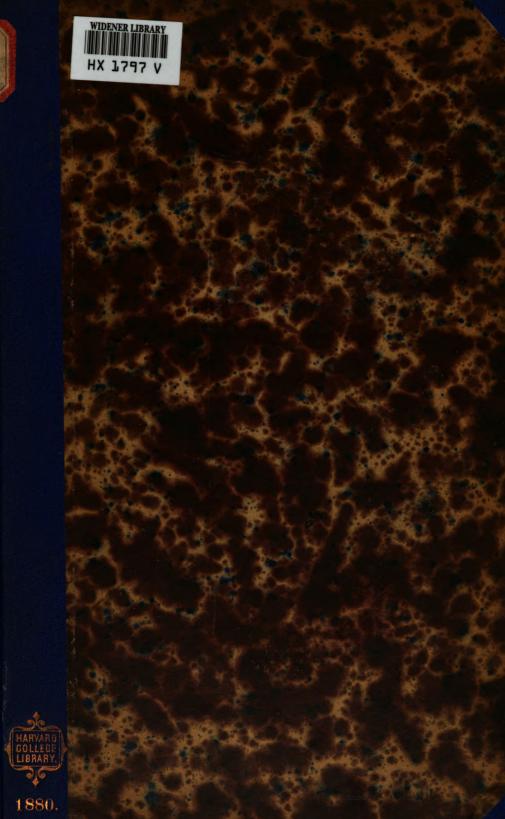
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Ler 3835,12 BOUGHT WITH THE INCOME FROM THE BEQUEST OF CHARLES SUMNER, LL. D., OF BOSTON, (Class of 1830,) "BOOKS RELATING TO POLITICS AND FINE ARTS." WV 29 1881



Zur

Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen.

Verwaltungsreform

und

Verwaltungsrechtspflege

in Preußen.

Bon

(Friedrich Hermann Heinrich)
Rudolf Gneist.



Les 3835,12 13513,25

1881 **QS**VOII

Jummer Fund.

Inhaltsverzeichniß.

inleitung	Seite 1— 4
I. Grundzüge ber preußischen Berwaltungereform	_
II. Entwidelungegang ber Berwaltungerechtsprechung in Dentid.	4- 1
lanb. Rechtsprechung ber Reichsgerichte. Trennung bes	
Geheimen Staatsraths und bes Behörbenspftems im Landes-	
flaaterecht. Inftanzenzug und Formation ber "Berwaltungs-	~ 10
beschwerben" im absoluten Staat	7-16
III. Die neue Bermaltungerechtsprechung in Breufen folieft	
fich bem gemeinrechtlichen Spftem ber "Berwaltungebeschwerben"	
an mit herstellung eines rechtlichen Gebors, formeller Be-	
weisaufnahme und verstärkter Befetzung ber Beborben. 3hr	
Schwerpunkt liegt wie im gemeinen Recht in ber Rechtscon-	
trole ber Polizei-Berwaltung. Berschiebenartige Auffassungen	
und Theorien in Desterreich und in den beutschen Mittelstaaten	16 - 27
IV. Der innere Ausbau. Specialisirung ber streitigen Bermal-	
tungsfachen. Berfahren. Parteirollen. Geschäftsumfang.	
Systematische Absonberung ber Beschlußsachen	27 - 36
V. Formation ber oberen Inftangen. Provinzialausichuß. Bro-	
vingialrath. Begirterath. Begirteverwaltungegericht. Brat-	
tifche Grunde fur bie Trennung ber letteren beiben Beborben	36-48
VI. Die allgemeinen Refultate ber Bermaltungereform. Amte-	
führung ber Ehrenbeamten. Ausbau bes constitutionellen	
Staate. Berbinbung von Staat und Gefellschaft in ihren	
maßgebenben Grunblagen. Correctur bes allgemeinen Stimm-	
	48-53
VII. Gegenfate ber weftlichen Lanbestheile: Amteverwaltung	
burch Berufsbeamte, Beamtencollegien in ber obern Instanz.	

			Seite
Berfchiebene Auffassung von Selbstverwaltung und B tungsrechtsprechung			4859
VIII. Der Streit über bie Bereinigung von Bezirkerath un			
zirksverwaltungsgericht. Der Bermittelungsplan unt Bebenken			
IX. Solugrefultat: Bestätigung ber bestehenben Ginrich	tung	gen	
in ben öftlichen Provingen			70-72
Anmerkungen			73-76

Die tiefgehende Reform ber preußischen Verwaltung, welche von ber preußischen Kreisordnung v. 13. December 1872 ihren Ausgang genommen hat, beruhte in ihrer Grundlegung auf ziemlich einfachen Formationen. Man setzte an die Stelle der patrimonialen Obrigkeiten des platten Landes die im Namen des Königs ernannten "Amtsvorsteher". Man ließ im "Kreisausschuß" die Geschäfte der communalen und der obrigkeitlichen Verwaltung des Kreises beisammen. Man zog noch keine schafte Grenzlinie zwischen streitigen Verwaltungssachen und anderen "Beschlußsachen". Man erhielt im Landrathe eine Einheit der Executive, verdunden mit der Leitung des Kreisausschusses in communalen, in streitigen wie in nichtstreitigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung.

Bei bem weitern Ausbau burch die Provinzialordnung vom 29. Juli 1875 und durch das Gesetz über die Berwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 trat eine Scheidung nach mehren Richtungen ein. Man bildete sür die communalen Geschäfte einen Provinzialausschuß mit eigenem Landesdirector, für die streitigen Berwaltungssachen ein Bezirksver= waltungsgericht, sür die Beschlußsachen in zwei Abstusungen: einen Bezirksrath unter dem Regierungspräsidenten, einen Provinzial=rath unter dem Oberpräsidenten. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 gruppirte demnächst die staatlichen Geschäfte in den höheren Körpern der Selbstverwaltung so, daß etwa 60 Gruppen vor die Bezirksverwaltungsgerichte, mehr als 50 Gruppen vor den Bezirksrath, etwa halb so viel vor den Provinzialrath verwiesen wurden, wie solche später von kundiger Hand in tabellarischen Uebersichten zusammengestellt worden sind.

Gneift. 1

Bei jeber Revisson bieser Gesetzgebung mußte nunmehr ber Gesichtspunkt ber Bereinfachung in ben Vorbergrund treten. Ließe sich nicht
ber Dualismus von Provinz und Regierungsbezirk überhaupt beseitigen?
Ließe sich nicht etwa ber Provinzialausschuß mit ben Beschlußbehörben
vereinigen? Ließe sich namentlich nicht ber Bezirksrath mit bem Bezirksverwaltungsgericht verschmelzen? Ließen sich nicht bie Verwaltungsgerichte
I. und II. Instanzüberhaupt beseitigen und bas ganze Bedürfniß bieser Rechtspslege durch einen Berwaltungsgerichtshof befriedigen, wie in Desterreich?

Diese Fragen nußten vor allen in den Vordergrund treten, als die preußische Staatsregierung in der Landtagsession und Nachselsion von 1880 vier Gesetzentwürfe vorlegte, deren ausgesprochener Hauptzweck, — die Durchstührung des neuen preußischen Verwaltungssystems in der Provinz Posen und in den fünf westlichen Provinzen der Monarchie, — zu einer umfassenden Revisson des Gesammtsystems eine dringende Aufforderung enthielt.

Als Resultat umfangreicher Berhandlungen, welche schließlich zu einer Bereinigung ber Staatsregierung mit beiden Häusern bes Landtags geführt haben, kann vorweg Folgendes hervorgehoben werden.

Ein erneuter Bersuch, die Trennung von Provinz und Regie = rungsbezirk zu beseitigen, ist, als ber bestehenden Organisation und ben Bedürfnissen ber preußischen Berwaltung nicht entsprechend, nach einem leichten Anlauf wieder aufgegeben worben.

Ein Vorschlag zur Vereinigung vom Provinzialrath und Provinzialausschuß ift überhaupt nicht gemacht worden.

Das öfterreichische System ber Bereinigung aller Berwaltungserechtspslege in einem Gerichtshofe ift wohl gelegentlich seiner Einfachseit wegen gerühmt worden: stillschweigend scheint sich inbessen die Einslicht geltend zu machen, daß die vermeintliche Einsachheit des öfterereichischen Systems nur in der Wortsassung eines Gesetzparagraphen beruht, und daß der Unterschied beider Systeme dadurch bedingt ist, daß das österreichische Berwaltungsrecht von Grund aus in einem Gegensat zu der einheitlichen Berwaltungsordnung steht, welche in Preußen durch Friedrich Wilhelm I. und durch die Stein-Harbenbergische Gesetzgebung gestaltet ist.

Eine aus ben Beamtentreisen hervorgehenbe, ernstgemeinte Ansfechtung bes Systems ber Berwaltungsklagen gegen Polizeis verfügungen ist schon in den Commissionsberathungen von einer sehr überwiegenden Mehrheit abgewehrt worden.

Eine lange bauernde Spannung bagegen und ernste Zweisel hat ber gegen die Regierungsvorlage gestellte Antrag hervorgerusen, Bezirks-rath und Bezirksverwaltungsgericht zu einem Bezirksausschuß zu vereinigen. Diese Frage war es vorzugsweise, um welche sich die Gegnerschaft gegen das neue preußische Selbstverwaltungssystem krystalslistet, und welche in den Commissionsberathungen wie in den Parteisverhandlungen den breitesten Raum in Anspruch genommen hat.

Bur Specialberathung ber Gefetze war vom Sause ber Abgeordeneten eine Commission von 21 Mitgliedern bestimmt worden, welche zweckentsprechend ungefähr zur Hälfte aus Mitgliedern ber (fünfjetzt) seche Kreisordnungsprovinzen, zur andern Hälfte aus Mitgliedern ber übrigen seche Provinzen ernannt wurde, um ben Bedürfnissen beiber Reichshälften gerecht zu werden.

Die Commission, über beren Berhandlungen ein ausstührlicher Bericht (Nr. 283 ber Drucksachen bes Abgeordnetenhauses) erstattet ist, war schon in erster Lesung auf eine Bereinigung von Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht als nächstliegendste und durchgreisendste Weise ber Bereinsachung eingegangen.

So einfach indeffen biefer Gesichtspunkt erschien, so große Schwierigkeiten haben sich in der Aussührung ergeben: Nach langem lebhaften Streit hat endlich ein Bermittelungsvorschlag die Zustimmung der Mehrheit der Commission gefunden in folgenden Grundzügen:

Bereinigung beiber Behörben zu einem Bezirksausschuß, bestehend in seiner beschlußfähigen Gestalt 1) aus dem Regierungspräsidenten, 2) einem höhern Berwaltungsbeamten, 3) einem richterlichen Beamten, 4—6) drei bürgerlichen Beisitzern, sowie einem Stellvertreter für jedes dieser sechs Mitglieder, doch so, daß in streitigen Berwaltungssachen der eine der ernannten Beamten als "Berwaltungsgerichtsdirector" den Borsitz sühren und dem Regierungspräsidenten in diesen Sachen nur eine allgemeine Oberleitung im Einvernehmen mit dem Gerichtsdirector zustehen soll.

Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche fich bei der Ausführung eines scheinbar einfachen Gebankens ergeben haben, beruhen unverkennbar in der Natur der zu behandelnden Geschäfte und führen auf die Entstehungsgeschichte jener Einrichtungen zurück. Wie die Commission bei diesem Theile ihrer Aufgabe unwillkürlich zu einer Revision der Grundslagen jener Gesetzgebung gelangt ift, so wird es mehr noch Aufgabe der Wissenschaft sein, einen Rückblick auf den Entstehungs

gang biefer Einrichtungen eingehender zu geben, als bies die Aufgabe eines Commissionsberichtes sein konnte — einen Rückblick, der zu dem überraschenden Resultat führt, daß die Resormgesetzgebung in jedem Stadium zu einer andern Formation gelangt ift, als von Anfang an gemeint war.*)

I.

Die vier preußischen Reformgesetze von 1872—1876 beruhen, auf gemeinsamen Borbedingungen und Bedürfnissen der sechs Kreis= ordnungsprovinzen, mährend in den übrigen sechs Provinzen Berschie= benheiten der Borbedingungen und Bedürfnisse ebensowol unter sich, wie mit den Kreisordnungsprovinzen obwalten.

Die Reform hat ihren Ausgang von der Nothwendigkeit einer Aufshebung der Gutspolizei in den öftlichen Provinzen genommen. Die noch bestehende patrimoniale Ordnung des platten Landes, die Berbindung obrigkeitlicher Gewalten mit dem Grundbesitz, die ständische Scheidung von Rittern, Bürgern und Bauern war seit lange streitig und erschien mit den Grundlagen der heutigen Staatsverfassung und Gesellschaft nicht länger vereindar.

Man war im ganzen barüber einverstanden, daß an die Stelle der patrimonialen Ordnung eine "Selbstverwaltung" treten solle, wose iman nach dem Borbild der Städte an gewählte Bertreter der Steuerzahler dachte, aus deren Wahl die Berwalter der communalen Angelegenheiten hervorgehen. Jeder Bersuch nun aber, eine ländliche Gemeindeordnung nach diesem Muster zu bilden, stieß auf die Nothswendigkeit einer Totalreform der Communalsteuern und Lasten, und sand damit eine Aufgabe vor, deren Lösung seit vielen Jahrzehnten erfolglos versucht war, deren Lösung auf dem Wege bloßer Berwaltungssegesetz völlig hoffnungsloß erschien. Die Gesetzebung wurde daburch gezwungen, mit Umgehung dieser Seite, eine Reform des obrigs

^{*)} Der Berfasser bieser Schrift war als Referent ber Commission bes Abgeordnetenhauses genöthigt, die Ansichten ber Majorität der Commission bona fide wiederzugeben. Er hat seine personliche Ansicht dagegen in einem Separatabbruck ausgesprochen, welche nicht im Buchhandel erschienen, sondern nur an Mitglieder des Landtags versandt worden ist. Die gegenwärtige Schrift enthält in leichter Umarbeitung dieselben Aussührungen.

keitlichen Amts zu ihrer Hauptaufgabe zu machen, fo wenig bies ben ersten Stadien ber Landtagsberathungen entsprach.

Wie sollte man nun aber die Guts = und Dorfpolizei in das normale System der Staatsämter überleiten? Hätte man dasür große Amtsbezirke mit einem höhern Verwaltungsbeamten an der Spitze bilden wollen, etwa so wie in Hannover: so hätte man in weiterer Consequenz den Kreisverband und das Landrathsamt auslösen müssen; es sehlte dasür jede Neigung, zeitweise sogar das Personal, jedenfalls sehlten die bereiten Mittel. Hätte man Bureaubeamte und Militär= anwärter in kleinen Amtsbezirken nach dem Vorbild anderer Landes= theile als besoldete Polizeiverwalter einsetzen wollen: so fehlten dasür wiederum die Mittel, und noch mehr fehlte die Neigung des Groß= grundbesitzes, sich solchen Obrigkeiten persönlich unterzuordnen. Die Gesetzebung wurde damit unter vielem Streit, Zweisel und Wider= streben auf eine Selbstverwaltung des obrigkeitlichen Amts, durch Ehrenbeamte (selfgovernment) hingebrängt.

Trot ernster Zweisel itber die Neigung und den Beruf der besitzenden Klassen zum Ehrenamt haben sich die erforderlichen 5000 Amtsvorsteher für die neuen Amtsbezirke gefunden, mit einer Ergänzung
durch 200—300 besoldete Beamte. Auch die mehr als 5000 Erb- und
Lehnschlzenämter wurden ziemlich leicht durch gewählte Ortsvorsteher
erset, wie denn überhaupt das Schulzenamt in den bäuerlichen Besitzern der östlichen Provinzen sich verhältnismäßig gut erhalten hat.
Diese Ehrenamtsverwaltung ist leichter, als man sich gedacht
hatte, in Gang gekommen, und ist nun seit sechs Jahren so wirksam
geführt worden, wie irgendwo in der civilisierten Welt eine Berwaltung
durch Ehrenbeamte geführt wird.

Im Drang der gegebenen Berhältniffe hatte sich eine Grund= Lage für die Berwaltung des obrigkeitlichen Amts verwirklicht, welche seit den Reformen des Freiherrn vom Stein dis dahin in erfolglosen Anläufen versucht war.

Ein so bedeutungsvolles Ehrenamt wie das ber Amtsvorsteher ließ sich aber nicht, wie ber Maire in der französischen Berwaltung, einem Unterpräfecten oder Präfecten unterordnen, wenn es nicht verkummern sollte, etwa so wie die Ehrenamtmänner in Bestfalen. Die Grundlage des Ehrenamts zwang baher die Gesetzebung weiter zu einer Umbils bung bes Amtssyftems in seinen höhern Stufen, unter lebshaftem Streit zwischen den Berufsbeamten und den höheren Gesels

schaftsklaffen, welche im Punkt einer folchen perfönlichen Unterordnung sich ebenfo feinfühlig zeigten wie die Landräthe.

In bem Kreisausschuß — bestehend aus dem Landrath und sechs bürgerlichen Beistzern — fand sich eine Art von judicium parium, dem sich das neue Ehrenamt als einer persönlich vorgesetzen Behörde und Oberinstanz unterordnen wollte. Der Kreisausschuß bot aber noch weitere annehmbare Seiten dar. Während früher in Preußen die Staatsverwaltung in dem Landrath endete, unter welchem die Ortseverwaltung in dreisacher Bestisschichtung als Stadt, Dorf und Gutsebezirk nebeneinanderstand, wurde jetzt erst der Dualismus von Staats- und Gemeindeverwaltung — der alte Gegensat von Stadt und Land — die patrimoniale Idee von einem "eigenen" Recht am obrigkeitlichen Amte wirklich überwunden. An die Stelle des in hülfslose Zerstückelung gerathenen Kleingemeindethums trat eine ansehnliche Gesammtkörperschaft mit den nothwendigen Elementen des Bestiges und der Bildung zu einer Selbstverwaltung in größerem Styl.

Bei der verhältnismäßigen Einfachheit der wirthschaftlichen Berwaltung in Kreise trat aber hier unwillstirlich die Seite der obrig = keitlichen Berwaltung stärker und überwiegender hervor als in den Stadtverbänden. Der Kreisausschuß bot sich als ein Hauptorgan der Regierungsverwaltung dar, dem sich sofort wichtige Geschäfte der Bezirkeregierungen übertragen ließen. Man hatte ein höheres, gebildetes Amtspersonal gewonnen, an dessen Berwendbarkeit für weitere Zwecke man anfangs wenig gedacht hatte.

Aus dem Personal der höhern Shrenamter ließen sich unverkenndar Conseils ganz anderer Art gestalten als die französischen Präsecturäthe und ihre Nachbildungen. Während das Berussbeamtenthum die Unabhängigkeit des Richteramts nur durch eine lebenslänglich gesicherte Amtsstellung gewinnt, wohnt diese Unabhängigkeit dem Shrendeamten von selbst dei durch den Besty. Obwol ein Berwaltungsamt seiner Natur nach nur widerrussich auf Zeit verliehen werden kann, sand sich in den Amtsvorstehern wie in dem Kreisausschuß die volle Unabhängigsteit des Richteramts vor, mit welcher sich von unten herauf ein starkes Fundament auch für eine Rechtsprechung darbot.

Die neue Art ber Selbstverwaltung fand fich alsbalb mit ber Ibee einer Berwaltungsjurisdiction verbunden, an welche man in dem alten Streit um die Kreisstände kaum gedacht hatte. Beide Dinge scheinen miteinander wenig gemein zu haben. Unter "Selbstverwaltung" hatte man fich eine Gemeindevertretung gedacht, bie ben Gemeindevorstand mablt. Ueber die "Berwaltungsgerichtsbarfeit" waren felbst bie Gelehrten ausnehmend uneinig. Ibee mar zwar fporabifch aufgetaucht, galt aber bis babin mehr als boctrinare Liebhaberei, bon ber bie fachtundigen Juriften am wenigsten Mit ber Reugestaltung ber obrigfeitlichen etwas wiffen mochten. Memter in Preugen brangte fle fich bem Gefetgeber gemiffermagen auf und hat ihn nicht wieder losgelaffen. Mit jebem Schritte gur Berwirklichung tamen aber neue Berhältniffe in Frage, an die Niemand gedacht hatte; - beiläufig fogar folche, die bis bahin in bem Rreife ber Reichsantiquitäten geruht hatten. Die lebende Generation hatte fich fo überwiegend bem "allgemeinen Staaterecht" und ben allgemeinen conftitutionellen Wahrheiten zugewendet, daß uns das deutsche Berwaltungerecht faft ein frember Gegenstand geworben mar, bei welchem alte Wahrheiten als etwas Reues erschienen. Daf biefe Neubilbung aber gerade in Preugen eine fehr umfaffende, intenfive Geftalt annahm, hat allerdings einen besondern Grund in der conflitutionellen Entwickelung bes beutschen Grofftaats.

П.

Die Entwickelung ber Verwaltungsjurisdiction hat in Deutschland einen sehr langen Weg durchwandert, bis sie nach zahlreichen Umwandlungen mit der neuen Verwaltungsresorm wieder zusammengetroffen ist. Es ist ein Weg, auf dem sich wichtige Wahrheiten sinden, wenn man sich nur entschließt, diesen Rechtsbilsdungen einen Theil der Ausmerksamkeit und Mühe zuzuwenden, die wir jeder Handelsrechts oder Processrage zutheil werden lassen.

Als das heute fogenannte Berwaltungsrecht seine Grundlegung durch die Reichs = und Landespolizeiordnungen im 15. Jahrhundert erhalten hatte, trat alsbald das Bedürfniß einer Rechtscontrole hervor, welche in den beiden großen Gebieten des Polizeirechts, im Gebiet der Polizeiftrafgefetze und im Gebiet der Polizeiverwaltungsgesetze, einen sehr verschiedenen Gang genommen hat.

Die Polizeistrafgesetze wenden sich als allgemeine Gebote an die Unterthanen und stellen den Thatbestand einer bestimmten Handlung oder Unterlassung unter eine Bugandrohung. Diese polizeiliche Buße

ist zwar keine eigentliche Strafe, sondern Zwangsmittel. Da aber Gezicht und Polizei in jener Zeit noch ibentisch war, so wurde die polizeiliche Büßung zur jurisdictio bassa gerechnet, nahm die Form eines summarischen Strasversahrens an, und ist allmählich immer vollstänz diger auf die ordentlichen Gerichte übergegangen. Diese eine Hälfte des Polizeirechts bietet in der heutigen Gestalt kaum noch eine Schwierigzeit der Rechtscontrole dar.

Die Bolizeiverwaltungegefete bagegen umfaffen biejenigen Aufgaben der öffentlichen Ordnung, benen burch fo einfache Bebote nicht Sie wenden fich an die Obrigkeiten mit der Unweisung, gewiffen 3meden ber Gesellschaft (Sicherheit. Bohlfahrt. Culturaufgaben) burch geeignete Dagregeln nach Lage bes Falls gerecht zu werben. Sie verwirklichen fich bemgemäß burch Boligei= verfügungen, b. h. Berfügungen ber Obrigfeit im Ginzelfall, nach vorgangiger Prilfung bes Bebürfniffes, ber Mittel, bes Mages ber Zwangsmafregeln. Sie bleiben jeberzeit mit einem gewiffen Ermeffen im Ginzelfall, und beshalb mit einem Glement ber Willfür behaftet. welches die Freiheit und das Gigenthum des Ginzelnen niehr ober weniger gefährdet. Der Rechtsschutz bes Ginzelnen bagegen, sowie bie Rechts= controle der finngemäßen Sandhabung bes Bangen, bilbet ein Broblem ber Gefetgebung, beffen vollständige Löfung wol noch teiner Zeit und feiner Nation völlig gelungen ift.

Keine Nation hat die Lösung dieser Aufgabe ernster genommen als die unsrige, um so mehr, als die hochmögenden Reichsstände selbst in dieser Forderung vorangingen. In dem vielgegliederten Reich konnte man die Garantie nur bei Raiser und Reich selbst suchen, und da es sich dabei um vielsach verwickelte Rechts= und thatsächliche Ber= hältnisse handelte, so wurde diese Aufgabe mit der Handhabung des Landfriedens überhaupt den Reichsgerichten zugewiesen.

Es handelte sich in diesem Auftrage nicht um einen Gegenstand der hergebrachten Rechtsprechung, in welcher die Schöffen von alters her über die civil= und strafrechtliche Genugthuung zu entscheiden hatten, sondern um neugebildete Gesetzesnormen für die Ausübung der obrigsteitlichen Gewalt (Berwaltungsrecht). Ein Borbild dafür war in dem hergebrachten deutschen Gerichtsversahren nicht zu sinden, wohl aber in den fremden Rechten. Die Reichsgerichte fanden ihr Muster in der "Extrajudicialappellation", dem "Wandats"= und dem "Rescriptsproces"
— völlig verschieden von dem gewöhnlichen Brocestversahren, welches auch

über verliehene Reichslehne und Landeshoheiten stattfinden konnte. Man bezeichnete dies neue außerordentliche Berfahren in Praxis und Reichs= gesetzen mit dem gemeinsamen Namen einer Beschwerde (querela), für welche sich eine Decretur auf erstatteten Bericht und andere eigen= thumliche Geschäftsformen ausbildeten.

Gleichartige Rechtsnormen wurden von dem Reiche für die Ausübung der Zoll-, Steuer- und andern Regalrechte gegeben, bei welchen derselbe Unterschied zwischen Zollstrafgesetzen und Zollverwaltungsgesetzen u. s. w., dieselbe Natur der Einzelverstügungen, dieselbe Gestaltung einer Rechtsbeschwerbe (querela), später auch dieselbe reichsgesetzliche Beschrünkung der Beschwerde auf "caussae duriores" wiederkehrte, und welche durchaus den maßgebenden Grundsätzen bes Polizeirechts folgte.

Die querela in streitigen Polizeisachen dieser Art stellte sich dar als Nachprüfung einer obrigkeitlichen Berfügung nach zwei Gesichtspunkten:

- 1) ob die Verfügung der Obrigkeit innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit und in sinngemäßer Anwendung der Verwaltungsgesetze erlassen sei;
- 2) ob die thatsachlichen Boraussetzungen einer gesetzmäßigen Zwangsverfügung vorhanden seien.

Die vorhandenen Entscheidungen ergeben, baf die Reichsgerichte fich ihrer schweren Aufgabe mit Gewiffenhaftigkeit unterzogen haben. Sie vermochten auch ben erften Theil ber Aufgabe ju lofen, die im Reich jederzeit ftreitigen Competenzen zu regeln und manchem Misbrauch in ben fleinern reichsftändischen und reichsftädtischen Gebieten Abhülfe zu schaffen. Sie vermochten aber trot fichtlicher Bemühung ben zweiten Theil der Aufgabe nur mangelhaft zu erfüllen. Gin Richtercollegium tonnte aus weiter Ferne die thatfachlichen Boraussetzungen eines Polizei= actes, die Bedürfniffrage, die Magbestimmungen verschiedenfter Art nicht fachgemäß prüfen. Es mußte in ber Regel einen Bericht ber beklagten Obrigkeit einfordern und in Ermangelung eines evidenten Gegenbeweises amtlichen Berficherungen Glauben ichenken. Gine artifulirte Beweisaufnahme in folden Fragen mare über ben Sinn eines blogen Auftrages zur Wahrung des Friedens hinausgegangen. schriftlicher Correspondenz mar aber folden Fragen schwer auf ben Grund zu kommen. Auch noch ebe die Reichsgesetze es ausbrücklich vorschrieben (3. R. A. § 105, 106 u. f. m.), waren baber bie Reichsgerichte

schwierig in Polizeisachen, und beschränkten sich auf "caussae duriores", b. h. Fälle evidenter Ungesetzlichkeit und eines etwa aus dem Bericht ersichtlichen oder sonst ebidenten Mangels aller Boraussetzungen. In den großen Territorien galt die reichsgerichtliche Beschwerde deshalb schon frühzeitig für ziemlich unpraktisch und kam fast in Bergessenkit.¹)

Die Grundlegung einer beutichen Bermaltungsjuris= biction war von Sause aus in großem Styl erfolgt. Die Rachprüfung ber obrigfeitlichen Berfügung follte ber Anlage nach, bon ber rechtlichen wie bon ber thatfachlichen Seite, bas Banze umfaffen. Reichsgerichte follten von Reichs wegen die gleichmäßige, unparteiische Sandhabung ber neuen Gefete ber burgerlichen Ordnung übermachen. Sie follten als Bachter bes Gefetes, ohne Eremtion, ohne Anfehen ber Person, auf Anrufen auch bes Geringften im Bolfe ex debito justitiae gegen ben Disbrauch ber Obrigfeit einschreiten. Woran es fehlte, war wie im Reiche überhaupt, die Executive. Mangel eines jeden geeigneten und verantwortlichen Organs der Ausführung, welches die reichsgerichtliche Beschwerbeinstanz für wirklich begrundete Rlagen wegen Disbrauchs ber Bolizeigewalt unwirkfam machte. Die Reichsverfaffung war auch in biefen Dingen mehr Theorie als Braris: aber boch von nachhaltiger Bebeutung für die Entwickelung bes Bolizeirechts ber Ginzelstaaten.

Die großen Landesherren befanden fich freilich lange Zeit bin= burch in ähnlicher Lage wie der Raifer im Reich. Ihre gahllosen Bolizeiberordnungen .. an alle Bafallen. Amtlente, Bürgermeifter" u. f. w. in Reichs- und Canbespolizeisachen blieben zunächst auf ben guten Willen ber Ortsobrigkeiten angewiesen und wurden, soweit fie ben Interessen ber herrschenden Stände wibersprachen, widerftrebend, läffig ober gar nicht befolgt. Allein die landesherrliche Gewalt war in engerm Rreise boch beffer funbirt ale bas faiferliche imperium mundi; die Roth und ber herrscherberuf brangten an biefer Stelle vorwarts. Seit bem 15. Jahrhundert wurde ber Druck fichtbar, welchen die (durch mafilofe Berleihungen vervielfältigten) patrimonialen Gerichts = und Polizei= obrigkeiten auf bas Bauerthum und bie arbeitenden Rlaffen bes Landes übten. In der Uebergahl der kleinen Ortsobrigkeiten lag die Baupt= handhabe für die Unterbrudung ber schwächern Rlaffen, für die Ent= artung der ständischen Rechte in Deutschland. Es ift fcwer zu fagen, bis zu welcher schmachvollen Erniedrigung bie "Unterthänigkeit" auf bem platten Lande, bas Baffivburgerthum in ben Stäbten entartet fein

witrben ohne bie nun folgende Entwidelung ber landesherrlichen Gewalt und ihres Beamtenftaats.

In ben großen Territorien geht mit ber Emancipation von ber Rechtsprechung bes Reichstammergerichts Sand in Sand eine langfam fortidreitende Trennung ber Juftig von ber Bermaltung.2) Bahrend die Obergerichte an das gelehrte Richterthum übergingen, schied fich in bem ben Landesherrn umgebenden Beamtenpersonal ein hoch= fter Bermaltungeforper (Bebeimer Staaterath) von bem oberften Ge= richt. Den neugebildeten Oberappellationsgerichten mußten die Juftig= fachen in bem alten Umfang ber Buftanbigfeit ber Schöffengerichte überwiesen werben; eine Berfürzung dieses Bebietes ware eine "Bermeigerung ber Juftig" im Sinne ber Reichsgesetze gewesen. Die aukerorbentlichen Bolizeigewalten ber Reichsgerichte bagegen gehörten bazu nicht. reichsgerichtliche querela in Berwaltungsfachen blieb vielmehr in ber Regel bei bem Beheimen Staatsrath, wenn auch mit vereinzelten Aus-Für bie positiven Aufgaben ber nahmen (wie in Beffen-Raffel). Landesstaatsgewalt jum Schut, jur Sicherheit und jur Forderung bes Bohlftanbes ber Unterthanen entwidelt fich im Geheimen Staatsrath ein eigenes Berfongl - geeignet jur Erfüllung folder Aufgaben, für welche bas Berfahren und bie Amtsgewohnheiten ber Gerichte nicht aus-Woran es in ben großen Territorien freilich noch reichen fonnten. fehlte, war die Entwickelung der Zwischenorgane zwischen der landes= berrlichen Regierung und ben Ortsobrigfeiten, die fich noch langere Beit hindurch in einem experimentalen, fluffigen Buftande befanden.

Erft die Nachwirkungen des Dreifigjährigen Krieges haben an diefer Stelle die Reform jum Durchbruch gebracht.

Nirgends war wol in jener unglückseigen Zeit die Noth und das Bedürfniß größer als in den Staaten des Großen Kurfürsten. Mit seinen "Kriegscommissarien" für die Kreisverdände des platten Landes beginnt die entscheidende Grundlegung für das moderne Beshördensystem, dem der Große Kurfürst den "Schutz der Untersthanen" als die Hauptausgabe an die Spitze ihrer mannichsaltigen militärischen, polizeilichen, steuerlichen Ausgaben stellt. Erst durch königslichen Erlaß vom 29. September 1701 ist den KreissKriegscommissarien der Titel Landräthe verliehen worden. Für die Stadtverwaltungen wurden später die Kriegss und Steuerräthe in eine analoge Stellung gesetzt. Als Mittelstuse wurde in den Kriegss und Domänenkammern eine umfassende, eingreisende Beschwerdeinstanz gebildet in unmittels

barer Berbindung mit dem aus dem Staatsrath formirten General= birectorium.3)

Erft bas neuere Behördensuftem hat den Grundschaden bes ältern beutschen Berwaltungerechts beseitigt - Aufftellung von Rechtsnormen ohne Garantie für ihre Befolgung! Erft durch biefe Formation wurde es möglich, ber gemeinrechtlichen querela bie ber Natur ber Bermaltungegesete entsprechende bolle Wirksamkeit zu geben. Bolizeiverwaltungsgesete konnen nun einmal den Thatbestand, ben fie treffen wollen, nicht fo bestimmt bezeichnen, wie die Strafgefete, obwol es an dem guten Billen bazu feineswegs fehlte. Unfere altern Bermaltungegefetze bemühen fich ftete burch umftanbliche Befchreibung bes wahrgenommenen "Unfugs", ber allgemein empfundenen "abicheulichen" Misftanbe, burch eine ftets weitschweifige Auseinanbersetzung ihrer Beranlaffung wie ihres Zwecks, ben Behorben eine wirkliche Directive zu geben. Die neuern, auf ein geschultes Beamtenthum berechneten Berwaltungegefete bemühen fich burch bezeichnenbe Brabicate, "gefundheitsgefährliche Aufhäufung" von Schmuz, "feuergefährliche" Anlagen, "lärmende" Gewerbe, "unzureichender" Lebensunterhalt u. f. w. die Aufgabe ber Behörden ju begrenzen. Done ihren 3med ju verfehlen, konnen fie aber nicht mehr erreichen als eine relative Bestimmtheit, welche bon einem Minimum von objectiven Merkmalen gu einer größern Bestimmtheit in gablreichen Abstufungen fortschreitet. Bu einer abfolut festen Begrenzung tommen fie felten ober nie; wo biefe möglich ift, werden vielmehr Polizeiftrafgefete erlaffen. - Run ericheint aber ber Disbrauch ber obrigfeitlichen Gewalten (außer ben Fällen feltener Ungeschicklichkeit ober unbesonnener Leibenschaft) nicht leicht in Geftalt birecter Anordnungen gegen bas Gefet. Er heftet fich vielmehr in ber Regel an jene thatfachliche Seite bes Berwaltungs= gefetes, burch Magregeln, beren thatfachliche Beranlaffung nur fingirt wird, ober an minimale Beranlaffungen, bie allenfalls bem Buchftaben, aber nicht bem Ginn bes Befetes entsprechen, ober an eine wiffentliche Anwendung eines ungleichen Mages, aus Motiven, welche außerhalb bes Befetes liegen, - namentlich aus perfonlicher Feinbfeligkeit ober politischer Tendenz. War für dies fluffige Gebiet eine Rechtscon= trole überhaupt möglich? - Ein folches Ineinanderfließen ber rechtlichen und thatsächlichen Momente ift auf bem Rechtsgebiet zwar auch fonft nicht unerhört (wie bei ber Schulbfrage im Strafproceff), ohne bie Möglichkeit eines Rechtsschutzes auszuschließen. Aber es läßt fich

in die Bolizei teine jury einschieben wie im Strafprocek, noch lakt fich ein umftanblicher Zeugen- und Sachverftanbigenbeweis jur Regel machen, wie im Civilproceff, wenn man nicht zu einem groben Dis= verhältniß zwischen Zwed und Mittel fommen will. Es bebarf an biefer Stelle vielmehr befonderer Organe gur Rachprufung ber Berfügung, welche ben Berfonen und Berhaltniffen, ben örtlichen Beburfniffen und Gewohnheiten (womöglich auch burch eine eigene Uebung ber obrigfeitlichen Gewalt unter ben Umgebungen bes Falls) nabe genug fteben, um nach bem Grundfat ber "Notorietat" ober "Gvibena" auf furgem Wege ein superarbitrium ju üben, ob die beschwerende Bolizeiverfligung im Ginne bes Gefetes erlaffen ift ober nicht. entspricht bas nicht ber gewohnten Thatigfeit ber Gerichte: aber bie Bedürfniffe bes Rechtsschutes erschöpfen sich auch nicht in ber Thatigkeit ber ordentlichen Gerichte. Man konnte auf einen Rechtsschutz an biefer Stelle nicht verzichten, wenn nicht ber Unterthan fo gut wie schutblos ben Gemalten ber Ortsobrigfeit gegenüberfteben follte.

In diefe, im Batrimonialftaat am meiften fühlbare Lude trat bas neue Behörbenfuftem vom Landrath auffteigend bis zum Beneralbirectorium. Der Landrath als commissarius loci der Rammer ftand ben perfonlichen und örtlichen Berhaltniffen nabe genug, um bie Einzelbeschwerben gegen die Obrigfeiten nach ihrer thatfachlichen und rechtlichen Seite zu prüfen und banach bie Berfügung (mit ober ohne Rudfrage) aufzuheben, refp. abzuändern. Ueber ihm ftand die bobere Inftang ber Rriege= und Domanenkammer, bie zwar zunächst auf ben Bericht ber Unterbehörde angewiesen blieb, aber auch an biefer Stelle noch ein gemiffes Dag perfonlicher Renntnig und Erfahrung gur Beurtheilung thatsächlicher Berhältniffe befaß, wogegen die Oberinftanz bes Generalbirectoriums (abgesehen bom causis durioribus) borzugs= weise die Innehaltung ber gesetzlichen Ordnung und ber allgemeinen Berwaltungsmaximen zu ihrer Aufgabe machen mußte. Behördensuftem ift nun die gemeinrechtliche querela in ihre volle Birtfamteit getreten und zwar fo, dag ber Schwerpuntt ber Enticheibungen von ber thatfächlichen Seite in ber unterften, von ber rechtlichen Seite in ber oberften Inftang lag. Die Befetung ber Behörden in allen Inftanzen mit dauernd angestellten, größtentheils auch rechtstun= bigen Beamten und die ftanbige Collegialverfaffung ber Oberbehörden bot nahezu die Garantien der Gerichtsverfaffung bar. — Es war hier ein Suftem der Rachprufung obrigfeitlicher Berfügungen geschaffen,

wie es leichter zugänglich und wirksamer in jenen Berhältnissen kaum zu schaffen war — freilich um den Preis einer stetig wachsenden Formslosigkeit und einer wachsenden Tendenz zur Bevormundung, in welcher der Rechtscharakter der Berwaltungsbeschwerde von Generation zu Generation weiter verwischt wurde.

Allerdings erhielt fich als Erbtheil bes gemeinen Rechts bie all= gemeine Borftellung, daß die Befdwerbe gegen die Obrigteit bas Recht eines jeden deutschen Unterthanen, nicht bloke Gna= benfache fei: aber niemand tonnte mehr fagen, wo die Befchwerde ex debito justitiae, wo fie via gratiae anfange ober aufhore. In ber unterften Instanz des Landrathe floffen die Gefichtspunkte der Zwedmäßigkeit und des Rechts oft nabezu untrennbar ineinander. Bescheiben ber Oberbehörden erhielt fich noch langere Zeit wenigstens ber Rangleiftil bes Rescriptsprocesses mit eingeschalteten Grunden, bis auch biefer in eine formlose Correspondenz überging. Die Maffenhaftig= feit der zu erledigenden Sachen und ber Mangel einer geordneten Beweisaufnahme führten zu einer immer formlofern Behandlung, analog wie in bem Strafprocef biefer Beit. Die Amteroutine gewöhnte fich an eine oft recht flüchtige Behandlung ber überzahlreichen Querelen. Diefe Beschäftsführung flog baber fo febr mit bem laufenden Decernat aufam= men, daß die Erinnerung an den ursprlinglichen Charafter einer Recht8= beschwerbe allmählich erlosch. Erft viel fpater, in bem lebhaften Streit über die Borgiige bes "Collegial= und bes Bureaufpftems" ber Ber= waltungsbehörden, taucht fast unwillfürlich eine Erinnerung an den Unterschied von ftreitigen und einfachen Berwaltungesachen auf. In ben herrschenden Borftellungen, namentlich auch im Rreife ber Rechtsverftanbigen, floffen beide in bem Begriff ber "Berwaltung" ineinander. Leichtigkeit und Roftenfreiheit bes Berfahrens erzeugten die beutsche Bewöhnung an einen überreichlichen Gebrauch ber Beschwerden bis an die Berfon bes Ronigs hinauf. Go luftig bies ben Behörben murbe, fo fonnte boch fein Unbefangener bas Refultat in Abrede ftellen: ber preugische Staat bot für seine bochft gesteigerten Ansprüche an Berson und Bermögen feinen Unterthanen auch eine gerechte, wohlwollende Sandhabung ber Verwaltungenormen, welche bon bem Borwurf einer parteiischen ober bespotischen Willfur wol freier war als irgend eine andere Berwaltung eines europäischen Staats. Ein laudator temporis acti konnte in die Berfuchung tommen, diefe Buftande als ibyllifche au fcilbern, verglichen mit ben Bermaltungezuständen mancher mobernen

Republik. Wenn nur die Boraussetzungen und Umgebungen einer solchen Berwaltung dieselben blieben und bleiben könnten!

Die Stein=Barbenberg'iche Reform hat diefe Berwaltungs= ordnung junachft nur im Sinne ber Bereinfachung ju andern beabsich-Bur mirkfamen Durchführung ber großen Socialreformen befeitigte man ben überschwerfälligen Bebeimen Staaterath und feste an beffen Stelle bas moderne Ministerialfustem in einfachster Gestalt. In ber Mittelinstang wurde ben Bezirkeregierungen burch eine zwedmugige Bilbung von Abtheilungen bie nöthige Beweglichkeit jur Durchführung ber großen Reformen gegeben. Die beabsichtigte Umgeftaltung ber Rreiß= und Ortsverfaffung tam nicht zur Ausführung. Innerhalb ber fo ber= einfachten Bermaltung erschienen freilich ichon Misgriffe in ber Beriode ber Demagogenverfolgungen, welche indeffen bem Deutschen Bunbestage und dem Metternich'schen Syftem zur Laft gelegt murben. Abgefeben bavon hat die Berfonlichkeit Friedrich Wilhelm's III., die muhevolle Thatigfeit ber Behörden in Durchführung ber Reformgesetze und bie alte gute Tradition des Beamtenthums biefem Spftem den Ruf einer gerechten und wohlwollenden Berwaltung erhalten, in welcher auch ber geringste Unterthan im folimmften Rall an bem Throne Behör zu fin= ben fich getraute.

Die Stunde ber Bersuchung tam erft mit bem Uebergang in ben constitutionellen Staat. Die Disverständnisse bes frangösifden Conftitutionalismus begnügten fich nicht bamit, die Baupttrager einer unparteiischen Bermaltung in bem bisberigen Spften, die Mini= fterialbirectoren, die Regierungspräfibenten und die Landrüthe "zur Dis= position" ber preufischen Minister zu ftellen, welche ichon feit langer als einem Menschenalter einen controlirenden Staatsrath nicht mehr zur Seite hatten. Das conftitutionelle Misverständnig verwechselte ge= radezu eine Regierung burch Barteiminister mit einer parteiischen Bermaltung, welche alles polizeiliche Concessionsmesen, die Pregund Bereinspolizei, wie überhaupt alles, mas die Bolizei zu gemähren ober zu berfagen hat, ale Banbhabe zur Beförderung guter Bahlen, ale Mittel zur Ermunterung ber Gutgefinnten, jur Bedrohung und Beschädigung der Uebelgefinnten nutbar zu machen habe. Dan hatte Berfuche ju einer folden "conftitutionellen" Berwaltung auch fcon in beutschen Mittelftaaten gemacht. In ben Berhaltniffen eines Großftaats aber, in bem erbitterten Streit zweier Gefellschaftsordnungen miteinander, in der Unerfahrenheit einer Bartei, die zum erften mal einen maßgebenden Einfluß auf die Staatsregierung erhalten hatte, ershielt diese Berwaltungsweise in den Jahren 1850—1858 einen Umsfang und eine Gestaltung, welche um so tieser verlegen mußte, als sie unter einer Dynastie mit einer solchen Bergangenheit und am ungesscheutesten gerade in der Hauptstadt auftrat. Eine Reihe von Jahren hindurch boten die tausenbfältigen Beschwerden in diesem Gebiet dem preußischen Landtage einen unerwünschten, aber wesentlichen Theil seiner Aufgaben dar, und gaben den verschiedenen Parteien die Gelegenheit, ihre Achtung vor dem Gesetz praktisch zu bethätigen.

Mit dem Eintritt des Regierungswechsels hat der Prinz-Regent (1858) aus eigenem Entschluß jener Regierungsweise ein Ende gemacht. Unter dem Eindruck jener Hergunge aber ist die Idee einer Verwaltungs=rechtsprechung zuerst schüchtern aufgetaucht, in aller Unklarheit, die jenerzeit das ganze Gebiet des Verwaltungsrechts umgab, welches man über den allgemeinen, constitutionellen Staatslehren sast vergessen hatte. Die angeregte Frage trat auch bald wieder zurück unter Verschungsstreitigkeiten anderer Art. Aber jene Ereignisse blieben unverzessen, ihre Eindrücke unauslöschlich, und als nach einem Jahrzehnt die wirkliche Reform heranrickte, stand in diesen Umgebungen der Gessichtspunkt eines Schutzes der Unterthanen gegen Misbrauch der obrigkeitlichen Gewalt als Zweck der Verwaltungsjurisdiction im Vordergrunde.

III.

Die Neubildung einer Berwaltungsrechtsprechung tehrte bamit in Breußen — wesentlich verschieden von dem Gange der Dinge in Desterreich und in den Mittelstaaten — zu ihrem historischen Ausgangspunkt im Polizeirecht zurud, in folgender, nunmehr fertigen Gestalt.

Die gemeinrechtliche Berwaltungsbeschwerbe nimmt wieder den Charakter eines Rechtsmittels ex debito justitiae an, welches man in Preußen als "Berwaltungsklage" bezeichnet, um folche von andern Borstellungen bei der Obrigkeit via gratiae zu unterscheiben.

Sie erscheint wieder auf ihrem alten Gebiet der Bolizei-, Steuer- und Regalverwaltung, und wiederum im Zusammenhang mit bem burchgreifenden Unterschiebe zwischen Polizeiverwaltungs = und Polizei=ftrafgeseten.

Sie gewinnt ihren Schwerpunkt von der rechtlichen Seite wieberum in einem oberften Gerichtshof mit allen Garantien der Rechtfprechung.

Sie bewahrt ihre nothwendige Ergänzung von der thatsächlichen Seite durch das Behördenspstem bes modernen Staats, dessen Zustänbigkeit in erster und zweiter Instanz beibehalten wird.

Die Besetung ber Behörben verstärkt sich aber burch bas Shrenamt in richterlicher Unabhängigkeit, und bas Berfahren nimmt die gelenkigen Formen ber Mündlichkeit aus bem neuen Gerichtsverfahren an

Diese preußische Neubildung vollzieht sich unter lebhaftem politischen Streit und unter zahlreichen sustematischen und praktischen Bedenken. Aber die staatlichen Dinge sind oft mächtiger als die Menschen. Nach der vorherrschenden "richtigen Theorie" hätten diese Einrichtungen nicht entstehen können. Und doch sind sie entstanden und wirksam geworden.

Es gibt schwerlich ein zweites Gebiet, in welchem die Meinungen ber Rechtsverständigen noch heute so weit auseinandergingen wie über die Berwaltungsrechtsprechung. Wie man eine Zeit lang in Deutschland von jedem Criminalisten einer neuen "Strafrechtstheorie" gewärtig sein konnte, so gilt heute fast dasselbe von der Berwaltungsrechtspslege. Es wiederholt sich hier ein Gang der Dinge, den die Bildung des öffentlichen Rechts in Deutschland schon mehr als einmal durchlebt hat.

Die gesellschaftliche Betrachtung aus dem Privatleben heraus denkt bei einem Rechtsschutz im öffentlichen Recht zuerst an sich, und dann an den Staat. Jeder denkt dabei an den Schutz seiner Rechte, also an ein Klagversahren über Indigenatsrechte, über Gemeinderechte und Gemeindelasten, über Wahlrechte, Wahlfähigkeit, politische Ehrenrechte — kurz über "öffentlich=rechtliche Individualrechte" in möglichst weitem Umfang. Unsere Nation hat sich wol den Rechtsschutz im öffentlichen Recht in seinem Entstehen niemals anders gedacht.

Diesen Borstellungen tamen die Rechtsverständigen in jeder Weise entgegen. In wohlberechtigter Arbeitstheilung hatten die Juristen sich von der Berwaltung, und die Berwaltung von sich möglichst fern gehalten. Daß eine Rechtsprechung auch in der Berwaltung stattsinden sollte, war nach dieser Seite hin schwer verständlich und noch weniger sympathisch, da es "der richtigen Ansicht nach" nur eine Justiz geben

Gneift.

Digitized by Google

Da es aber boch nothwendig mar, bas Interesse und die Mitwirkung ber Rechtsverständigen für die Reubildung zu gewinnen, fo war ihre Buftimmung immer am leichteften zu erhalten von ber Seite ber Individualrechte. War ein Indigenatsrecht, ein Theilnahmrecht an Gemeindenutzungen, ein politisches Ehrenrecht u. f. w. nicht als ebenfo werthvoll und flagwürdig zu halten wie ein privatrechtliches Statusrecht? Ueberall, wo man an die Analogie eines Statusrechts anknipfen konnte. fand die Ibee eines Rlagschutes auf dieser Seite Bebor und Unterftutung. Und tamen nun fogar Falle jur Erscheinung, wo zwei Betheiliate mit ihrem Intereffe an einem Berwaltungsact miteinander in Collision geriethen, so waren auch die Barteirollen gegeben: einige mittel= staatliche Gefetgebungen fühlten fich hier in fo sicherm Fahrwaffer, bag man für biefen Fall eine Berwaltungerechtsprechung querft einzuführen Aber auch barüber hinaus fand bie Forderung immer weitere Befürmortung, soweit man irgendwie an die Analogie eines Statusrechts, eines Bermögensrechts ober an ben weiten Begriff bes "Fiscus" anknüpfen konnte, den fich die neuern Braktiker gebildet hatten. Freilich war diese Unterstützung nicht leicht um einen andern Breis zu gewinnen, als daß man bie Juriften nun auch fchwer überzeugen konnte, warum nicht die gewöhnlichen Civilgerichte über diefe perfonlichen und vermögensrechtlichen Ansprüche ebensowol entscheiben könnten wie über alle anderen.

Bo die Gesetzgebung in Deutschland biefen Ausgangspunkt genommen hat, wird es äuferlich erkennbar an ber Aufgahlung ber Bermal= tungeftreitfälle: Indigenaterechte, Gemeindenutungen, Gemeindelaften, Bablrechte, Rechte auf Aemter u. f. w. Man fann auf biefen Wegen auch noch etwas weiter fommen zu Streitfragen über polizeiliche Concessionen und Consense, über Wegerechte und Wegebaulaften u. f. w. Die Individualrechte, welche hier klagwurdig erscheinen, find freilich fehr verschiedener Art und laffen fich julett taum noch unter ben weiten Mantel "genoffenschaftlicher" Rechte bringen. Allein man nahm es bamit nicht allzu ftreng, ba es fich immerhin um ben löblichen 3med Rur Steuerreclamationen auf bem Boben eines Rechtsschutes handelte. moberner Steuergesetze freilich ift mit der Idee eines Individualrechts nicht mehr durchzukommen. Der Boden wird immer brüchiger, je tiefer man in bas schwierige Gebiet der Bolizeiverwaltung tummt.

Alle Berwaltungsgesetze beruhen indessen anf praktischen Zwedbeftimmungen, und die neuefte mittelftaatliche Gefetgebung in Deutschland zeigt, daß man mit diesem System ein ansehnliches Gebiet umfassen, vorhandenen Bedürfnissen gerecht werden und den herrschenden Borstellungen genügen kann. Als völlig unzulänglich erweist sich dieser Weg erst, wenn man auf den Boden der eigentlichen Polizeiversfügungen tritt, wo nur noch das nackte Recht der natürlichen Freisheit der öffentlichen Ordnung gegenübersteht. Was dann aber in dem System der Individualrechte absolut nicht unterzubringen ist, wird als nicht klagwürdig beiseitegelassen, muß sich ohne Rechtsschutz behelsen, wie es ja auch "von jeher" war, da die Verwaltung nun einmal "nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen" geführt wird. Noch tieser gehend hat endlich auch die Rechtsphilosophie einen gedankenmäßigen Unterschied zwischen Verwaltungsklagen und Verwaltungsbeschwerden gefunden, nach dem es sür solche Fälle einen Rechtsschutz überhaupt nicht geben soll und darf!

Je mehr man freilich an bas Berwaltungsrecht im Bufammenhange, insbefondere an eine Bergliederung ber Bolizeiverwaltuna 8= gesetze geht, um so fühlbarer wird bas Unzureichende eines Gesichts= punttes, welcher ben Rechtsschutz ba verfagt, wo er am nothwendigften Die Berwaltungsrechtsprechung läßt fich fo wenig wie bas öffent= liche Recht felbst in einzelne Individualrechte auflösen und barin er-Aus einem Freizugigkeits= ober Gewerbefreiheitsgesets wird man nicht Millionen besonderer Rechte auf frische Luft, Bewegung, Arbeit ableiten, aus einer Wegeordnung nicht Taufende von Individual= rechten, zu geben, zu reiten, zu fahren, conftruiren wollen. Die Rechtepflege im öffentlichen Recht hat vielmehr bie Rechtsordnung ber Besammtheit zu schützen, nicht die Rechte ber Ginzelnen als folche: ebenfo wie die Strafrechtspflege die Rechtsordnung als folche aufrecht erhalt, und bie Genugthnung bes Berletten wie bas Intereffe bes Angeschulbigten nur innerhalb biefer hauptaufgabe berudfichtigt. Bu ber öffentlichen Orbnung gehört auch eine ftart erhöhte Rudficht auf das Intereffe des Gingel= nen, wo ein Berwaltungsact in die Freiheit der Person und des Eigenthums unmittelbar in fühlbarer Beife eingreift. Aus biefem Gefichtspunkte wird bem Betheiligten eine Rachprüfung bes Berwaltungsactes bon der Seite seiner Besetlichkeit ex debito justitiae gemahrt. Aber es ift und bleibt biefer Anspruch eine aus bem öffentlichen Recht felbst abgeleitete, bem öffentlichen Recht untergeordnete Befugnif, welche bie Form eines Parteirechtes erhalt, um ihre volle, freie Geltenb= machung zu fichern, analog bem "Barteirecht" ber Bertheibigung im Strafverfahren. Es wird badurch feineswegs ein felbständiges Indi=

vibualrecht geschaffen, welches, wie im Civilproces, nach ber Berhandlungsmaxime festzustellen und rechtskräftig zu entscheiden wäre. Es entsteht hier kein res judicata inter partes. Das Grundverhältniß bleibt jederzeit darin sichtbar, daß neben jeder Berwaltungsklage das Recht der Aufsichtsbehörbe steht, einen sehlerhaften Berwaltungsact von Amts wegen abzuändern. Die beiden Beisen der Correctur sehlerhafter Bersügungen — auf Antrag oder von Amts wegen — ergänzen sich in wirksamster Beise. Die Berwaltungsgerichte werden daher nicht blos zum Besten des Sinzelnen, sondern ebenso zum Schutz der Ordnung des Staats eingeführt und dienen auch dem Ersolge nach beiden Seiten in ungefähr gleichem Maße. 5)

Es tann auf ben erften Anblid auffallend erscheinen, baf biefer weitere objective Standpunkt nicht in der Braxis der Bermaltungegerichte alebald zur Beltung fommt. Allein für den Bermal= tungerichter ift die Borfrage schon vom Gefet entschieden, wenn eine Rlage an ihn tommt. Er hat fich mit ber Sache nur zu befaffen, nachbem ber Gesetzgeber auf einem bestimmten Gebiet fich bereits schlüssig gemacht hat, daß das Interesse des Ginzelnen an diefer Rlasse von Berwaltungsacten erheblich genug und geeignet fei, ein Recht ber Nachprüfung ex debito justitiae ju gemahren. Das Gefet hat bereits ein formelles Parteirecht gegeben, hat die Parteirollen vertheilt, und ebendeshalb hat ber Richter im Ginzelfall über die Rechtsbeschwerde ober "Rlage" amischen zwei Barteien zu entscheiden wie im Civilproceg. Dabei tommt es freilich Schritt für Schritt jum Borschein, daß biese Rlagrechte anders zu behandeln, daß ihre Rechtswirkungen völlig verichieden find von benen im burgerlichen Rechtsstreite. Allein diese Berschiedenheiten laffen fich auch im Ginzelnen aus ber Ratur bes öffent= lichen Rechts hinreichend erklaren, ohne auf die oberften Grundgebanten ber Inftitution zurudzugehen. Es erklärt fich baraus, daß auch bie tüchtigften Berwaltungerichter als Schriftsteller bei bem Gefichtspunkt eines Schutes subjectiver Rechte fteben bleiben.

Es ift in ber That nicht sowol eine Frage für ben Richter als für ben Gesetzeber, ob die Grundibee der Einzelrechte ober ber Staatsordnung maßgebend wird. Wo das Postulat der Einführung von Berwaltungsgerichten von Politikern und Rechtsverständigen als Consequenz einer theoretischen Einsicht gestellt und in den Kammern mehr oder weniger akademisch discutirt wird, verständigen sich Regierungen und Bolksvertretungen am leichtesten, wenn man von der Reihe

communaler und wichtiger gesellschaftlicher Interessen ausgeht, welche einen Rechtsschutz bringend verlangen. Der objective Gesichtspunkt einer Existenzfrage für die Staatsordnung, ja einer Lebensfrage für das monarchische Princip, für die "Ehre und Würde der Krone", tritt erst hervor, wo nach schweren Parteikumpsen die Verwaltungsrechts= pflege aus dem Gesichtspunkt der Abwehr eines spstematischen Parteimisbrauchs entsteht.

Ein Zwang, zu biefer objectiven Auffassung überzugeben, bestand nun aber in Breufen als Folge unvergeflicher Erfahrungen einer "constitutionellen" Parteiverwaltung, die man hier zuerst in einem beutschen Grofftaat gemacht hatte. In einem Staat, der alle Gegen= fate, welche unfere Nation trennen, in Stadt und Land, in Staat, Rirche und Gefellichaft in ihrer intransigenten Geftalt in fich tragt, fanden fich die Clemente großer ftabiler Parteibilbungen, welche die Rraft und ben Trieb in sich fühlen, ben Berwaltungsapparat bes Staats ihren Parteizweden fustematisch bienstbar zu machen, mahrend boch ben herrschenden Rlaffen unserer alten und neuen Gefellschaft die bazu nöthige Einheit der Beftrebungen abgeht. Dag folche abortive Anläufe zu einer Barteiregierung nicht wiederkehren durften, mar ein vitales Bedürfniß diefes Staatswesens und biefer Dynastie, bem fich auch unfer nationaler Individualismus willig fügt, sobald es einmal er= Dhne unerwünschte Erinnerungen wach zu rufen und ohne fich um bisherige Theorien sonderlich zu bekummern, ift bas treibende Motiv in diesem Theil ber Gesetzgebung die ftetige Erinnerung an ben Unfug der fogenannten "constitutionellen" Berwaltung feit 1850. Der redliche Wille, bas gute Erbtheil einer unparteiischen Staats= verwaltung auch in ber neuen Staatsform Preugens zu bemahren, mar (in ben gereiftern Barteiverhältniffen feit 1867) allen Barteien und ber Staatsregierung gemeinsam. Der politische Sinn ber Nation fühlte auch in weitesten Rreisen, daß ein Rechtsschutz gegen eine parteiische Sandhabung ber Bolizeigewalt ber Schwerpunkt biefer Neubildung fei, um fo mehr, ale für Befchwerben über Steuereinschätzungen, Militaraushebungen u. a. in Breufen ichon auf anderm Wege geforgt war. So wurde bie Gesetzgebung - abweichend von andern beutschen Staaten - auf bas Bebiet bes Boligeirechts gebrangt, und bamit auf ihren hiftorifch=nationalen Standpunkt gurudgeführt.

Schon die ersten Regierungsvorlagen stellten von dem objectiven Gesichtspunkte aus die Rechtsprechung im Gebiet der Polizeiver=

waltungegesete in den Bordergrund. Borber (Rr. D. §. 80), an einer unscheinbaren Stelle, murbe die Generalclaufel aufgenommen, welche die Bermaltungeflage gegen alle 3mangemafregeln ber Bolizei gemahrt. -Aus dem Senftorn eines "gerichtlichen Recurfes" gegen Strafverfügungen der Amtsvorsteher war dies Gebilde plötlich in die Gefet= berathung hineingewachsen und festgewurzelt. — Dann folgt die Aufzählung ber Rlagen in ben Sauptgebieten der angewandten Bolizei. Als fecundare Bilbung wird gegen ben Schluf die Bermaltungeflage in "Communalsachen" eingeschaltet (Rr. D. §. 135 IX). Später, in ber Redaction des Zuständigkeitsgesets von 1876, hat man zwar dem berr-Schenden Ideenfreise zu Liebe die Communalsachen vorangestellt und die communalen Berechtigungen mehr fpecialifirt. Die Natur ber Sache hat fich aber in bem Mage geltend gemacht, daß biefelbe Commiffion bann boch die Generalklage gegen Bolizeiverfügungen wie ein "Leit= motiv" (Tit. IV) an die Spite bes gangen Rlagsyftems stellte.

In der Reihe der vielsährigen Berathungen seit 1869 hat kein Theil der Regierungsvorlagen weniger Widerspruch und absprechende Kritik gefunden als dieser, sowenig er mit den dis dahin herrschenden Theorien und mit dem Muster anderer Gesetzgebungen gemein hatte. Hinter dieser Enthaltsamkeit der Parlamentsbebatten wie der Tagespresse stad ein stillschweigender consensus omnium darüber, daß man auf dem Boden der Wirklichkeit einem unbestrittenen Bedürfniß durch die wirksamen Mittel abzuhelsen hatte. In einzelnen Aeußerungen zwischendurch hat die Tragweite des Spstems auch wol einmal ihre Würdigung gesunden, als eins der werthvollsten Grundrechte praktischer Tendenz. Und das ist es in der Wirklichkeit.

Eine sogenannte Habeas=Corpus-Acte war von der deutschen Staatswissenschaft seit langer Zeit als die eigentliche Grundlage der bürgerlichen Freiheit angesehen worden. Und doch war die so gestellte Forderung ein mehr doctrinäres Postulat; denn der Grundsat, daß über jede Präventivhaft die ordentlichen Gerichte entscheiden, war in Deutschsland nie in Frage gestellt worden, und die darauf gerichteten Gesetze haben niemals einen sonderlich neuen Ersolg gehabt. Das, worauf es in einer deutschen Habeas-Corpus-Acte ankam, war ein Rechtsschutz gegen die selbständige Action der Polizei, am meisten in Preußen seit dem Wegsall eines die Ministerverwaltung controlirenden Staats=raths. Wer unser bürgerliches Leben in Land und Stadt kennt, der wird auch den Charakterzug unserer Bevölkerung kennen, welcher die

bürgerliche Freiheit zunächst nach ihrem Berhältniß zum Ortspolizeisverwalter bemißt. Alle wunderlichen, sich widersprechenden Anfordezungen an die Polizei, die dem deutschen Leben eigenthümliche Maßslosseit der Polizeibeschwerden, stehen im Zusammenhang mit einem individualistischen Rechtssinn (wenn man will, Rechtseigensinn), den man nicht gerade immer als ein Ivaal zu preisen, mit dem aber die Gesetzgebung zu rechnen hat. Und sie hat damit gerechnet in einer Weise, die jedenfalls an Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig lüßt.

Es ift, als ob ber Gefetgeber seine Hauptaufgabe barin gesehen hatte, unsern Staat von bem Makel eines "Polizeistaats" zu faubern, welchen er freilich burch sein Berwaltungsrecht niemals verdient hat.

Von unten herauf wird das Decernat der Polizei, insbesondere der "Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-polizei" u. s. w. (§. 59 der Kreisordnung) in die Hände von Ehren-beamten gelegt, die mitten aus dem bürgerlichen Leben herausge-nommen, wol Misgriffe der Handhabung begehen mögen, die aber von einseitig dureaukratischen, polizeilichen, siscalischen Tendenzen doch wol so frei sind, wie es ein Beamtenthum in dieser maßgebenden Stelle irzendwo sein kann.

Als Oberinstang ift über die Ortsobrigkeit ber Landrath mit sechs burgerlichen Beifitzern als Rreisausschuß geftellt. Un biefe Stelle ift nunmehr die Nachprüfung der erlaffenen Polizeiverfügungen als "Berwaltungsjurisdiction erfter Inftang" verwiefen,. in einer Formation, die ebenfo ber Stellung bes Ehrenamtes wie ber Ratur ber Bolizeibeschwerben entspricht. Die fustematisch unlösbare Schwierigfeit, bie feit Jahrhunderten fich aus ber Natur ber Boligeiverwaltungs= gefete ergeben hat, jene relative Bestimmtheit der thatsachlichen Boraussetzungen, jenes "Ineinanderfließen" ber thatfachlichen mit ber rechtlichen Beurtheilung, jene feine Grenzlinie, welche die redliche Ausübung eines pflichtmäßigen arbitrium von einem chicanofen Bormand scheibet: alles das wird sich kaum angemessener behandeln laffen als in einer gemischten Behörde, bestehend aus bem Landrath und einer Mehrzahl bitrgerlicher Beifitzer. Schon die Möglichkeit, eine parteiische ober chicanofe Magregel bor einer fo zufammengefetten Behorbe zur Contestation zu bringen, wirft als Gegengewicht gegen die Bersuchung Und follte es ben bürgerlichen Beifitzern oft nicht gelingen, die Grenze zwischen Gesetmäßigkeit und Zwedmäßigkeit correct innezuhalten: so hat auch ein Misgriff an dieser Stelle nicht große Bebenken, wo derselbe Landrath ben Borsitz führt und zustimmt, der auch in seiner Sigenschaft als "Aufsichtsbehörde" die Polizeiverfügung aus bloßen Gründen der Unzwedmäßigkeit oder Unbilligkeit aufzuheben bezugt ift. Ift er nicht einverstanden, so gibt ihm das Gesetz die Bezugniß, die Sache an ein oberes Verwaltungsgericht zur Herstellung der correcten Grenze zu bringen.

Bon bieser Unterlage aus ist bas preußische System in allen weitern Gliebern aufgebaut. Wie im deutschen gemeinen Recht schließen sich an das Polizeirecht die sonstigen Nebengebiete, und die Ausstührung ergad alsbald, daß der gewählte Standpunkt auch der dem Bedürfniß entsprechende war. Die statistischen Resultate der Ausstührung sind disher zwar nur für die Bezirksverwaltungsgerichte (mit jährlich 5—6000 Streitsfachen) und sür das Oberverwaltungsgericht (mit jährlich 900—1000 Sachen) veröffentlicht. Sie ergeben aber auch durch die Zahlen selbst den Beweis, daß der Schwerpunkt da liegt, wo man ihn von Anfang an gesucht hat.

In ber Gruppirung ber Gingelgebiete fteht jett obenan (Competenzgeset Tit. IV) bie clausula generalis, welche gegen polizeiliche Berfügungen fowie gegen bie Anordnung von 2mangemitteln ber Orte - und Rreispolizei bem Betheiligten bie Da neben biefer Rlage bas allgemeine Berwaltungsklage gewährt. Auffichtsrecht zur Correctur fehlerhafter Bolizeiverfügungen fteben bleibt. und nach alter Gewohnheit taufenbfältig benutt werden würde, fo ift bies Berhältniß fefter babin geregelt worben, daß bem Betheiligten in gleicher Frift bas Recht ber einfachen "Beschwerde" an ben Landrath, ben Reaierungspräfidenten refp. Oberpräfidenten jur Auswahl gestellt wird, um, wenn er es vorzieht, die Sache auf furzerem Wege koftenfrei ju erledigen. Es find bamit die Borzüge ber alteren Berwaltungspragis conservirt; es tritt nur hinzu bas neue Recht, in ben geeigneten Fällen bie rechtliche Seite ber Sache, nothigenfalls mit einer regelrechten Beweisaufnahme durchzufechten, und durch diese Möglichkeit die Polizei= verwaltung überhaupt in legalen Schranken zu erhalten. 6)

Daran schließen sich die größeren Specialgebiete der Jagd=, Basser=, Feld=, Baupolizei u. f. w., wie solche von Sause aus in den preußischen Gesetzentwürsen an die Spitze gestellt waren, und welche mit ihren nach dem Bedürfniß formulirten Streitfragen noch zu mehren Hunderten alljährlich in die zweite Instanz reichen.

Unter ihnen bilbet aber eine besondere, weit hervorragende Gruppe die Gewerbepolizei, d. h. die Berwaltungsklage wegen Bersagung oder Entziehung der von der Polizeiobrigkeit zu ertheilenden Concessionen — das Gebiet, auf welchem der Parteimisbrauch nach den Ersahrungen aller constitutionellen Länder das weiteste und wirksamste Feld sindet. Sie erscheinen zu Tausenden als Berwaltungsstreitsachen in erster Instanz und bilden ungefähr ein Biertel aller Streitsachen zweiter Instanz, unter denen wieder die Erlaubniß zum Betriebe der Gastund Schenkwirthschaft etwa sechs Siebentel des Ganzen darstellt.

Wieber eine eigenartige Gruppe bildet das Gebiet der Begepolizei und Begebaulaft, auf welchem die Durchkreuzung polizeilicher, communaler und privatrechtlicher Berhältniffe eine eigenthümliche Berbinsbung und Bertheilung der Zuständigkeiten bedingt.

Wieber eine geschlossene Gruppe bilben die Streitsachen unter Armenverbänden, in welchen die communale Seite der Armenlast biejenige des Polizeirechts bereits überwiegt; sie liefern überall der Ber-waltungsrechtspflege ein sehr starkes Contingent, in Preußen ein Drittel aller in die zweite Instanz gelangenden Sachen.

Wieder eine besondere Gruppe bilben die Streitigkeiten über die Schulbeitrage und die Schulbaulaft, die bei der Gestaltung unserer Gesetzgebung besondere technische Schwierigkeiten öffentlich=recht= licher Natur barbieten.

Endlich folgen die "Angelegenheiten ber Gemeinden" und größeren Communalverbande, welche die herrschende Borftellung als das leitende Brincip aller Berwaltungsgerichtsbarkeit an die Spite ftellt: - jene Streitigkeiten über communale Rechte, Nutungen, Stimm= rechte, Bahlrechte, Amterechte, "publiciftische Statuerechte" u. f. w., ein Gebiet, welches an vielen Bunkten auch noch mit der Zuständigkeit ber orbentlichen Berichte im Gemenge liegt. Diefe aus ursprünglich privatrechtlichen und genoffenschaftlichen Berhältniffen hervorgehenden Streitpunkte find nun aber fortichreitend ju öffentlich-rechtlichen geworben, in bem Mage, in welchem der Staat die Gemeinden und beren Beamte zu Trägern und Organen feiner Berwaltungsgesetze umbilbet, bie Gemeindeverfaffung und die Gemeindesteuern durch Gefet regelt, die Stimmrechte, Memter und Amtsattribute ju Ausflüffen feiner Bermal= tungegefete macht. Sie wurden beshalb von Saufe aus in ben preufischen Entwürfen ben übrigen öffentlich-rechtlichen Streitfragen eingereiht.

Das große Gebiet der Steuerreclamationen, welches in andern Ländern alles andere überragt, in den französischen Präsecturrüthen jährlich nach Hunderttausenden von Fällen zählt und mehr als neun Zehntel der ganzen Berwaltungsjurisdiction darstellt, nimmt in Preußen nur einen beschiedenen Raum ein, da für die große Masse der Reclamationen besondere Einrichtungen schon von älterer Zeit her bestehen. Bringt man die Steuerfragen, welche an unsere Berwaltungsgerichte gelangen, von der odigen Gruppe der "Communalangelegenheiten" in Abzug, so bleibt für das, was nach dem System des Individualrechts der eigentliche Gegenstand der Berwaltungsjurisdiction sein sollte (Indigenatsrechte, Antheil an den bürgerlichen Rechten, Wahlrechte u. s. w.), ein Minimalbestand von weniger als ein Procent übrig.

Diese massenhafte geschlossen Rechtsprechung über die Ausübung bes staatlichen Bolizei= und Steuerrechts, in seiner Durchkreuzung mit communalen Interessen, sollte sich wirklich auf das Prokrustesbett eines Rechtsstreits über Individualrechte bringen lassen?

Es entsteht baburch nach allen Seiten bin eine Unficherheit in ben heutigen Auffaffungen ber Bermaltungsjurisdiction. folche in Breufen, in Baben, Witrtemberg, Beffen, Sachsen, Baiern, Defterreich nach ben Bedürfniffen eines jeden Staatsmefens fehr verschiedene Ausgangspunkte, Aufgaben, Bebiete, Schmerpuntte hat, konnen doch die Rechts= und Berwaltungsverständigen nicht barauf verzichten, gemeinsame Gesichtspunkte und Principien zu suchen. Es geht baraus ein ahnlicher Zustand hervor, wie er im Deutschen Strafrecht langer als eine Generation hindurch bestanden hat. rend die Pragis und Gefetgebung in der Sauptsache auf dem Boden ber abfoluten Strafrechtstheorien fteben blieb und bas Strafrecht als einen Theil der objectiven Rechtsordnung handhabte, ging der indivibualiftische Bug ber Beit unwiderftehlich nach ber Seite ber relativen Theorien, ju benen fich lange Zeit die namhaften Autoritäten befannten, bis bann in Deutschland Biffenschaft und öffentliche Meinung allmahlich in die rechten Wege tamen. So wird ber Streit auch wol im Berwaltungsrecht verlaufen. Bis biefe Berftandigung erreicht ift, werben fich die Schriftsteller wol noch langere Zeit abmuben, nach ihren befonbern Erfahrungen im Richteramt ober höhern Berwaltungsamt neue Syfteme aufzuftellen, die ber Bermirrung der Begriffe abhelfen follen, und babei oft so weit ausholen, als ob das Berwaltungsrecht erst jest erfunben werben follte. Für ben Streit unter Bolititern entsteht inzwischen

bas nicht unerwünschte Berhältniß, daß jebe Meinung sich auf eine ber beutschen Gesetzgebungen, ober auf einen erfahrenen Beamten, ober auf einen hochachtbaren Schriftseller berufen kann, welcher die Sache boch auch verstehen muffe.

Bis das weite Streitfeld der Meinungen über die Natur der Berwaltungsgerichte dereinst zu einem befriedigenden Austrag kommen wird, kann Eines der öffentlichen Meinung zur Beruhigung dienen. Gehen wir an der Hand unserer überaus gründlichen Ersahrungen das Gebiet der Berwaltungsacte durch, mit welchem die Parteipraxis einen wirksamen Misbrauch zur Besörderung ihrer Wahl- und Parteizwecke treiben kann, so wird man keins vermissen, welches durch unsere Einrichtungen nicht gedeckt und sichergestellt wäre. Die noch rückständigen und höher liegenden Gebiete eines Rechtsschutzes sind constitutionell wichtige, es sind aber nicht die dem gewöhnlichen politischen Parteimisbrauch zugänglichen Gebiete. Um dieses Erfolgs willen könnten doch auch wol diesenigen dem preußischen System einiges Wohlwollen entgegendringen und bewahren, welche der Meinung sind, daß es nicht ganz "nach der richtigen Theorie" angelegt sei.

IV.

Die wohnliche Einrichtung biefes untern Stodwerts ber neuen Selbstverwaltung und Rechtspflege gestaltete sich freilich noch etwas umständlicher, als man anfangs gemeint hatte. Nachdem die Berwaltungsrechtsprechung in den Amtsvorstehern und in dem Kreisausschuft ber Kreisordnung Fleisch und Blut gewonnen hatte, traten in der Durcharbeitung Gesichtspunkte ein, an welche man bei der ersten Grundlegung nur in allgemeinen Umrissen gedacht hatte. Bor allem zuerst die Schwierigkeit der Abgrenzungen.

Die Sicherung bes Berwaltungsrechts im constitutionellen Staat beruht nicht blos auf ber Berwaltungsjurisdiction, sondern vielmehr auf einem Ineinandergreifen ber Amtshierarchie, des staatlichen Aufsichtsrechts, ber Disciplinargewalt, ber directen und ber indirecten Entscheidung der Civil= und Strafgerichte, der Ober= rechenkammer, der allgemeinen Controle der Landesvertretung. Sehr verschieden von der guten alten Zeit gestaltet sich der öffentliche Rechtszustand im modernen Staat zu einer zusammenhängenden

Kette von sichernden Maßregeln, unter welchen die Berwaltungsrechtsprechung eine unentbehrliche, aber nicht sehr umfangreiche Ergänzung bildet. Berglichen mit den Millionen von Decreten, durch welche sich die laufende Berwaltung des Staats alljährlich verwirklicht, bilden die "streitigen" Berwaltungssachen glücklicherweise einen minimalen Bruchtheil.

Die allgemeinste Controle, mit welcher die Berwaltungsrechtsprechung concurrirt, ist das staatliche Aufsichtsrecht. Im Gebiet des Bolizeirechts namentlich kann die Abhülfe noch weiter gehend auch durch einen Act der Aufsichtsbehörde ex officio herbeigeführt werden. Eine solche Correctur durch Borstellung bei der Obrigkeit herbeizussühren, galt von alters her als ein Recht der deutschen Unterthanen: die neue Berwaltungsjurisdiction sügt nur das Recht hinzu, volles Gehör, öffent-lich-mündliche Berhandlung, regelrechte Beweisaufnahme, formelle Ent-scheidung zu beanspruchen.

Offenbar bedarf dieser lettere Anspruch einer bestimmten Begrenzung; benn sonst wird jeder streitsüchtige Theil aus seinen Differenzen mit der Obrigkeit ein Streitversahren machen, und eine besonbere Neigung dazu ist gerade in Deutschland vorhanden. Es bedarf
also einer bindenden Feststellung der Fälle, und wie das ganze Gebiet
bes Verwaltungsrechts durch Gesichtspunkte der Zweckbestimmung und
ber Zweckmäßigkeit beherrscht wird, so läßt sich auch dies Gebiet nicht
abgrenzen, ohne dem praktischen Bedürfniß eine maßgebende Bedeutung
beizulegen.

Das Berwaltungsrecht consolibirt sich aus einer Kette continuirlicher Collisionen zwischen den Interessen des Einzelnen und der Gesammtheit, welchen man, solange sie vereinzelt erscheinen, durch ein Eingreisen der Obrigkeit im Einzelfall abhilft. Aus der gleichmäßigen Wiederkehr des Bedürfnisses und der Abhülse bilden sich Maximen, die sich zunächst zu "Instructionen" und "Regulativen", dann weiter zu Berordnungen und Gesetzen consolidiren, in denen die Collision bald nach einem absoluten, bald nach einem relativen Maßestab entschieden wird. Für den erstern Fall werden die Polizeistras gesetze, für den letztern die Polizeiverwaltungsgesetze gegeben.

Die Abstufungen des Interesses sowie des Maßstades sind aber unzählige. Es bedarf daher einer Abgrenzung nach zwei Gesichtspunkten: 1) Greift der Berwaltungsact in so erheblichem Maße in das Gebiet der Freiheit und des Bermögens der Einzelnen ein, und ist die Gefahr eines Misbrauchs erfahrungsmäßig so groß, um die Beitläufigkeiten und Kosten eines Streitversahrens zu rechtfertigen: ober genügen dafür die allgemeinen Controlen des Aufsichtsrechts, die Gerichtscontrole, die Parlamentscontrole u. a.? 2) Bietet das Berwaltungsgeset einigermaßen hinreichende objective Merkmale dar, oder bedingt sein Zweck ein so weites, freies Ermessen der Obrigkeit, daß eine Rechtsansechtung kaum jemals von Erfolg sein könnte?

Rach biefen Gesichtspuntten tann bas Gebiet ber Bermaltungeftreit= fachen tein allzu großes werben, wenn man ermägt, wie tiefgreifend icon die Buftanbigfeit ber ordentlichen Civil- und Strafgerichte alle Amtsthätigfeit umgrenzt, in wie ftartem Make jebe Staatsvermaltung im öffentlichen Intereffe auf eine gleichmäßige Sandhabung bes Berwaltungsrechts hingewiesen ift, wie weit also bas Auffichtsrecht, bie Amtsbisciplin und bie Staatsrechnungscontrole in biefer Richtung reichen. Es ift ein Irrthum, bag, wo ein Streitverfahren verfagt wird, der Unterthan "rechtlos" daftande. Es ist ebenfo ein Irr= thum, bag bas Bebiet jenes verftartten Rechtsschutzes erft burch bie Schriftsteller aufzufinden mare. Es ftellt fich durch die Erfahrungen bes Staatslebens feft. Es hatte in unserm alten gemeinen Rechte seine feste Umgrenzung im Bolizei=, Steuer= und Regalrecht. Es hat fein praftisches Gebiet, nur weniger übereinstimmend, in dem Uebergangs= zustande vom absoluten in ben constitutionellen Staat. Dit der freien Bewegung ber politischen Parteibestrebungen im "conftitutionellen Staat" wird junachst burch bie Erfahrungen bes Barteimisbrauchs bas Gebiet fichtbar, welches auf diefem Wege sicherzustellen ift. Alle gründlich und fachgemäß entwidelten Sufteme einer Berwaltungerechtfprechung find geschichtlich aus Bermaltungsmisbrauchen infolge ichwerer Bartei= fämpfe bervorgegangen.

Diese Abgrenzung ist nothwendig, auch wenn man alle Berwaltungsrechtsprechung in die Hände von Beamtencollegien, Regierungen, Landbrosteien legen will. Die Idee, daß man dies der Berwaltungs =
praxis überlassen könnte, ist ansangs in den Berathungen der Kreisordnung und jetzt wieder in der Commission ausgetaucht, weicht aber
bald einer bessern Ueberlegung. Denn da der deutsche Unterthan ein
Recht der Gegenvorstellung in jedem Fall hat, so entstände folgende
Alternative. Entweder soll das Collegium im Einzelfall entscheiden,
ob eine mündliche Streitverhandlung zuzulassen: dann würde diese Borfrage ebenso viel Zeit kosten wie die Hauptsache und es würde eine

völlig grundsatilose Praxis entstehen. Ober ber Antragsteller soll stets ein Recht darauf haben: so entstände eine Ausbehnung des Streitversfahrens, neben welcher keine Berwaltung mehr bestehen kann.

Die Gründe für eine feste Abgrenzung des Gebiets verdoppeln sich nun aber, wo eine Rechtsprechung durch Ehrenbeamte zu üben ist. Die Selbstverwaltung bedingt auch eine ihren Bedürfnissen entsprechende Gefetzebung. Soll ein rechtskundiger Borstgender mit einer Mehr= zahl von bürgerlichen Beisitzern Recht sprechen, so muß

- 1) bas Gefet bestimmt ausbrücken, bag ber vorliegende Fall zur Zuständigkeit dieser Amtsstelle gehört; es würde unausstührbar sein, aus unserer wenig übersichtlichen Berwaltungsorganisation den Beisitzern in dem Einzelfall erst den Nachweis zu führen, warum die Sache vor diese Instanz gehört oder nicht gehört.
- 2) Es muß im Gesetz bestimmt sein, daß die vorliegende Sache als streitige Berwaltungssache zu behandeln; denn über eine präcise Bezgriffsbestimmung der Berwaltungsstreitsache sind die Gelehrten sehr unzeinig, und es würde unaussührbar sein, sich mit den Laienbeisitzern im Einzelfall zu verständigen, ob eine Sache unter die abstracten Merkmale einer Streitsache fällt.
- 3) Es muß womöglich angegeben werden, nach welchem Gesete & paragraphen und nach welchen Gesichtspunkten die vorliegende Sache zu entscheiden ist; es würde unaussührbar sein, wenn der Borsitzende aus der unabsehdaren Masse unserer Gesetze und Berordnungen seinen Beisitzern erst das einschlagende Gesetz heraussuchen sollte, und würde zu endlosen Zweifeln und Contestationen führen, wenn die Beisster dem Borstzenden nicht auf sein Wort glauben.

So entsteht die artitelweise Specialifirung der Gefete über die Berwaltungsrechtsprechung, — "die ganz unleidzliche Casuistif" dieser Gesetzgebung, über die der Außenstehende klagt, der eben damit sein Außenstehen bekundet. Die Berwaltungszesehe werden aber zunächst für diesenigen gegeben, welche sie anwenzen follen: für diese Anwendung eben ist die Specialistrung der Streitzfrage in möglichst wenigen Zeilen mit sehr vielen Citaten aus den Berwaltungszesehen die angemessen Gehon die ersten preußischen Gesetzentwürfe haben diese Fassung, die in jedem spätern Stadium verzvollkommnet worden ist, um die für das rechtsprechende Bersonal ein fache und anschauliche Form zu gewinnen. Für den Leser, der sich von oben herab ein politisches Urtheil bildet, ist diese Form allerdings

keine angenehme. Indessen behilft sich die Praxis anderer Länder bis heute mit alphabetischen Registern. Durch Privatarbeiten in tabellarischer Form läßt sich die Sache noch übersichtlicher machen. Die preusische Gesetzebung ist disher die einzige, welche den Bersuch einer shstematischen Uebersicht der Materien gemacht hat in den 12 Rusbriken der Kreisordnung, die sich in ein Competenzgesetz zu 22 Abschnitten erweitert haben. Eine so anschauliche, tabellarische Uebersicht, wie wir sie bald nach dem Erscheinen der Gesetze von bester Hand erhalten haben, besteht disher noch in keinem andern Lande zur Erleichterung der Berwaltungsrechtsprechung. Bei dieser Sachlage ist zu hoffen, daß die Klagen über die "unzusammenhängende, principlose Gestaltung der Materien" sich wol verlieren werden, je länger die Berwaltungsrechtspssege besteht.

Daffelbe gilt von den fonstigen Berwidelungen der Sache, welche zur Zeit Gegenstand der Rlage find.

Die Grundzüge bes Berfahrens mußten bestimmt werben, sobald man den Betheiligten überhaupt Klagerechte gab. Bielleicht hätte man, wie in Baden, diesen Punkt im Anfang einem Regulativ des Ministers überlassen und damit den Gesetzen ein einfacheres Ansehen geben können. Man hat es vorgezogen, die nothwendigen Vorschriften sogleich in die Gesetze aufzunehmen, und zwar in der einfachsten Gestalt einer mündlichen Berhandlung mit zwei Schriftsätzen. Wohl sind noch einige Vereinfachungen möglich: wenn aber auf den ersten Wurf nicht alles gelungen ift, so sind die Fehlgriffe doch nicht größer als diesenigen mancher neuern Procehordnungen nach vielzühriger reiser Berathung.

In der Ausstührung fand sich, daß in dem Streitversahren auch über die Bertheilung der Parteirollen und über die Sachlegistimation einige Bestimmungen nothwendig wurden. Man hatte sich die Sache einsacher gedacht, weil man in dem Streitversahren nur eine Reihe öffentlichs-rechtlicher Individualrechte vor sich zu haben glaubte. Die Schwierigkeiten traten erst hervor, je tiefer man in das Gebiet des Polizeirechts kam; und da man aus guten Gründen die Anstellung eines Personals von Staatsanwälten vermeiden wollte, so ist hier und da eine etwas künstliche Construction entstanden, wie sie durch die Nothwendigkeit von Parteirollen im Rechtsstreit nun einmal unvermeidslich wird.

Die Parteitaktik führt nun aber in jedem einmal eröffneten Streit=

verfahren auch zu mancherlei technischen Feinheiten und Berwidelungen, die zwar geringer sind als im Civilproces und in fremdlanbischen Gesetzgebungen, die aber stets ein dankbares Feld der Kritik barbieten, ja dem Außenstehenden "ganz unbegreiflich" scheinen.

Jedenfalls führen die Bermaltungestreitsachen teineswegs zu einer Ueberlaftung ber Rreisausschüffe, wie man anfangs nach ber großen Bahl ber Rubriten befürchtet hatte. Das Streitverfahren ift unter Landrathen, welche einige Schulung für ben höhern Bermaltungs= bienft befagen, ziemlich rafch in einen geregelten Bang gekommen, und hat fich mit ben übrigen Geschäften bes Rreisausschuffes leicht qu= fammengefügt. Der Umfang ber Streitfachen ift übrigens in ben ein= gelnen Kreisausschüffen außerorbentlich ungleich, überfteigt in manchen bie Bahl von 100 im Jahre, geht in einem fingularen Rall bis gu In noch zahlreichern Kreifen beschränkt fich bie Rahl auf 8 bis Durchschnittlich scheinen weniger als 30 Sachen im Jahre zu einer mündlichen Berhandlung zu tommen, - in überraschen= bem Contraft zu ber gehn= und zwanzigfach größern Bahl ber übrigen Beschluffachen, beren Uebergahl oft nach Taufenden rechnet, und nur aus bem gewaltigen Geschäftsfreise unfere Landrathsamts verftanblich wird. Dennoch tommt bie Mehrzahl ber Rreisausschiffe mit jahrlich 9-20 Sitzungen aus; bie noch etwas niedrigern ober höhern Zahlen bilben die Ausnahmen. Die geringe Durchschnittszahl ber mundlichen Berhandlungen erklärt fich baraus, bag unter tüchtigen Landrathen eine fehr große Bahl von Streitfachen im Entftehen burch Belehrung und Berftandigung beseitigt wird, und daß dies Berfahren von besonderer Wirksamteit ift in Gegenwart ber burgerlichen Beifitzer, unter beren ausbrücklicher ober ftillschweigender Beiftimmung. Alles Streitverfahren foll doch zulett bagu bienen, den unerfahrenen ober leidenschaftlichen Theil bes Bolks zu einem gesetzmäßigen Berhalten aus eigenem Ent= fcluß zu bewegen. Ift bies vielleicht ber beste und fegensreichste Theil ber civilrechtlichen Thatigkeit bes Amterichtere, fo gilt baffelbe auch von ben Berwaltungsgerichten.

Die geringe Durchschnittszahl erklärt sich aber ebenso baraus, bag ber Kreisausschuß die Mehrzahl von ehemaligen Sachen des Regierungsbecernats zwar collegialisch, aber nicht als Streitsachen behandelt. Es
find das die später sogenannten "Beschlußsachen", welche im Berlauf dieser Gesetzgebung immer bestimmter abgeschieden wurden.

Nach einer turzen Praxis stellten sich diese nicht streitigen Ange-

legenheiten viel bedeutungsvoller heraus, als sie bei den Berhandlungen über die Rreisordnung gedacht waren.

Bei Entstehung ber Kreisordnung waltete im Allgemeinen der Gedanke, dem Kreisausschusse eine Reihe wichtiger Beschließungen zu übertragen, welche bisher den Bezirksregierungen in collegia= lischer Berathung oblagen. Bei der Auswahl derselben kam eine Unterscheidung zum Bewußtsein, über die man sich in dem täglichen Geschäftsgang der Regierungen bestimmte Rechenschaft zu geden weniger Beranlassung sindet. Die collegialische Berathung war bisher bestimmt:

- 1) zur Erwägung, ob im Fall ber Beschwerbe ein Berwaltungsact aus rechtlichen Gesichtspunkten aufrecht zu erhalten sei; es war bies ber Theil bes Regierungsbecernats, in welchem bie alte Berwaltungsjurisdiction latent lag, und welcher jetzt wieder in festen Formen als Berwaltungsstreitsachen ausgeschieden worden ift;
- 2) zur Erwägung, ob auch außer bem Fall eines Streits ein wichtiger, prajudizirlicher Berwaltungsact nach Erwägung aller verschiedenen Interessen und Zwede angemeffen und zweds bienlich gestaltet sei; es sind dies die später sogenannten "Beschlußsachen".

Nachdem die Gesetzentwürfe aus dem ehemaligen Regierungsbecernat eine Anzahl Sachen nach bem Gefichtspunkt ad 1 ausgeschieden hatten. mußte man fich schluffig machen, ob nun alles Uebrige ber ein= fachen Executive in ihrem laufenben Decernat überlaffen werden follte. Biele haben fich bie Sache von Saufe aus fo ge= bacht und stimmen noch heute bem Gebanten zu: Je mehr die Bermaltung burch eine Berwaltungerechtsprechung verwickelt und verlangfamt wird, um fo mehr muß nun die Erecutive ihren ftraden Lauf haben; wie ja auch bie frangofische Beise ber Bermaltung burch Brafecten und Unterpräfecten ihre anerkannt vortrefflichen Seiten barbietet. bald man nun aber die Erecutive in ihrer Birklichkeit vor fich fieht, in der Perfon des Landrathe und des Regierungspräfidenten, und nun die Frage im Einzelnen ftellt: Soll diefer Gegenftand vom Landrath allein entschieden und abgemacht werden: so erfolgt wieder ein eifriger Brotest, daß man feine Berwaltung durch Unterpräfecten ober Radis haben wolle, und es kehrt alsbald die deutsche Neigung zurück, womöglich in allen Dingen mitzurathen, wenn man einmal dabei ift. Es find nicht felten dieselben Berfonen, welche querft der höchsten Gin= Gneift.

heit und Einfachheit der Berwaltung das Wort reden, dann aber die Bermaltung folder Dinge burch einen einzelnen Landrath ober Regierungspräsidenten gang unannehmbar finden, auch nicht als Nothbehelf auf kürzeste Zeit! Legt man die Fragen im Einzelnen vor, ob Collegium ober Brafect, fo wird bas Collegium im Zweifel ftets bevorzugt, und unbedingt stimmt man dafür, wo es sich um Aufsicht über Communen handelt, oder um Acte, welche für eine Bielheit von Intereffen weittragende Wirkungen üben, als da sind: Bereinigung oder Trennung von Gemeindeverbanden, Bestätigung von Statuten über Gegenstände ber Berfassung ober ber Berwaltung von Gemeinden, Genehmigung communaler Steuerbeschlüffe, Anleiben. Beräuferungen. Bestätigung von Gemeindebeamten, Beftätigung localer Bolizeiverordnungen, Berhängung von Ordnungestrafen, Beschwerden über die Modalitäten einer Armenunterftütung, Reglements wegen Räumung von Graben und Wafferleitungen, über bas Bedürfnif von Bebauungsplanen u. f. m. -Daran reiht sich auch noch eine ansehnliche Bahl obriakeitlicher Concessionen, bei benen man ben Ginflug von Gunft ober Ungunft fürchtet, gegen beren Berfagung man fogar ein Berwaltunge ftreit= verfahren gewährt, wo eine bringende Gefahr bes politischen Dis= brauche obwaltet.

Man benkt an solche einzelne Fragen wenig, solange es sich um Berwaltung und Selbstverwaltung im allgemeinen handelt. Aber beim Erlaß wirklicher Verwaltungsgesetze kommen sie ungerufen zum Borschein und drängen sich auf. Ihr gemeinsamer Gesichtspunkt ist der ber staatlichen Aufsicht über das Communalwesen mit einigen connexen Fragen, bei denen alsbald der Gesichtspunkt einer Wahrung der communalen Selbständigkeit sich geltend macht. Die Gründe, welche bisher obgewaltet hatten, solche Gegenstände einer collegialischen Berathung in der Bezirksregierung vorzubehalten, dauern fort. Die beutsche Anschauungsweise würde kaum jemals sich entschließen, diese Gegenstände kurzweg den arrêts eines Präfecten zu überweisen.

Nachdem aber die Grundlage der Sprenämter zur Ausstührung gekommen war, ließ sich auch nicht verkennen, daß für solche Beschließungen eine Mitwirkung des sogenannten Laienelements von Werth sein kann, von kaum geringerm Werthe als in streitigen Verwaltungssachen. Unsere Sifersucht auf Bewahrung der communalen Selbständigkeit, welche das unvermeibliche Staatsaufsichtsrecht jederzeit mit Mistrauen und Abneigung ansieht, läßt sich schwer auf andere Weise zufrieden stellen. Die Mitwirkung einer Mehrzahl von bürgerlichen Beisitzern gibt jedenfalls eine Garantie gegen die vorausgesetzte Gesahr amtszünftiger, polizeilicher, siscalischer Tendenzen, wie sie wirksamer nicht geschaffen werden
kann. Langsam, aber fortschreitend, reift die Einsicht, daß die in
Deutschland so eisersüchtig sestgehaltene Selbständigkeit der Communen und Körperschaften nur in der Begrenzung und in der Besetzung der Aufsichtsinstanz ihre Berwirklichung sinden kann. Ueberdies bringt die Mitwirkung der dürgerlichen Beisitzer sür manche Frage auch nuthare Kenntnisse und praktische Ersahrungen mit, und entlastet die Behörde von einer Berantwortlichkeit, die ein einzelner Präsect für manche dieser Beschlisse nicht gern allein übernehmen würde.

Unverkennbar eignet sich nun aber dieser ganze Geschäftskreis nicht zu einer Berhandlung in den Formen des Streitversahrens, vielmehr, wie disher in den Beamtencollegien, zu einer vertraulichen Besprechung im Geschäftszimmer, wobei die Möglichkeit eines formlosen Gehörs der Betheiligten und einer informatorischen Beweisaufnahme nicht ausgeschlossen bleibt. In manchen dieser Fälle läßt sich
wol eine Parteirolle, eine Sachlegitimation und ein förmliches Plaiboher construiren, wie dies in ausländischen Berwaltungssystemen wirklich vorkommt. In der Mehrzahl der Fälle aber würde es auf ein
pedantisches, einseitiges, weitschichtiges Bersahren hinauslaufen. Die
Geschäftsformen waren auch hier nach dem vorwiegenden Charakter der
Geschäfte zu normiren; und wenn in den Grenzbestimmungen eine Incorrectheit vorkommt, so erscheint der Misstand nicht allzu groß, da man
dem Hauptzwecke in der einen wie in der andern Form gerecht werden kann.

Wie man in unsern Bezirksregierungen beibe Arten ber Berwalstungsgeschäfte bisher promiscue behandelt hatte, so wurden sie auch in der Kreisordnung vom Jahre 1872 als Gegenstände der Beschließung nebeneinander aufgezählt. In den ministeriellen Gesetzentwürsen ist man dabei absichtlich von dem Muster der badischen Gesetzentwürsen ist man dabei absichtlich von dem Muster der badischen Gesetzebung abgewichen. Auch in den Berathungen über die Kreisordnung fand man es überssichtlicher, alle Beschlüsse der Kreisausschüsse "in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung" in jedem Einzelgebiet beisammen zu lassen. Erst nachträglich (Kreisordnung §. 140) wurde dann gesagt, welche dieser Fragen im Streitverfahren behandelt werden sollten. Technische Wortunterscheidungen sind babei absichtlich vermieden. Allein das Beschirsiß stellte sich alsbald heraus, die Gegenstände, deren völlig verschiedene Weise der Behandlung in jeder Situng hervortrat, bestimmt

Digitized by Google

zu bezeichnen. Bei der weitern Durcharbeitung im Zuständigkeitsgesetze vom Jahre 1876 hat man deshalb die Scheidung schärfer gezogen, die eine Gruppe durchgehends als Beschlußsachen, die andern als streitige Sachen bezeichnet, und in den einzelnen Gedieten nun dispositiv gesagt: entweder der Kreisausschuß beschließt, oder der Kreisausschuß entscheidet. Besonders da, wo Berwaltungsgesetze von Laien zu handhaben sind, sind solche bestimmte Bezeichnungen aus dem Grunde wünschenswerth, um den Beisitzer auf die Berschiedenheit des Bersahrens und der Beurtheilung bei jeder einzelnen Sache hinzuweisen. Dem Außenstehenden erscheint diese Unterscheidung freilich als eine Berswicklung: sür den, welcher die Gesetze anzuwenden hat, dient sie zur Bereinsachung und sichern Orientirung.

Unverändert blieben aber die Gründe, aus benen man beide Gruppen ber Befchluff= und ber ftreitigen Sachen in ber Befchaftsführung bes Rreisausschuffes beifammen gelaffen hatte, fobaf ber Landrath mit benfelben Beifitern bie muffige Bahl ber Bermaltungeftreitfachen, bie große Bahl ber Beschluffachen und bie Geschäfte ber Rreiscommunal= verwaltung gleichzeitig verhandeln tann. Eine Ueberficht über bie in jebem Monat einem Rreisausschuß vorliegenden Geschäfte ergibt, bag es amedwidrig mare, für die verschiedenen Arten biefer Beschäfte als Regel besondere Berhandlungstage zu bestimmen, was nur zur Erschwerung ber Geschäfte und zu Berschleppungen führen murbe. Gine fachgemafe Behandlung der verschiedenen Vorlagen wird erhalten durch die ein= beitliche Leitung des Landrathes, in beffen Berfon die Ginbeit ber Rreisverwaltung erhalten bleibt. Diefe Ginheit hat fich gegenüber ber alten Dreitheilung in Stadt, Dorf und Gutsbezirf als unentbehrlich feit Menfchenaltern bewährt, mahrend bie nothwendige Gelbftanbigfeit bes Laienelements burch bie Unabhängigkeit bes Shrenamtes - hier in fo überwiegender Bahl - hinreichend gewahrt erscheint.

Der Kreisausschuß in biefer Formation und Function hat alsbalb eine fast überraschende Lebensfähigkeit entwickelt.

٧.

War in biefem Reformwerk ber Ausbau bes Erdgeschoffes nicht ohne Schwierigkeiten erfolgt, fo haben fich bie größ= ten Meinungsverschiebenheiten über ben Ausbau bes obern Stodwerks in bem Regierungsbezirk und in ber Proving erhoben.

Die Kreisordnung von 1872 konnte an diese Stelle nur eine Art von Rothbach seine; denn zur Zeit war es unmöglich, aus den neuen Elementen der Selbstverwaltung provinzielle Oberbehörden zu bilben. Der Streit, in welcher Weise die die dieherigen Provinzialstände durch eine andere Art der Provinzialvertretung ersetzt werden sollten, war noch nicht ausgetragen. Ieder Bersuch, aus jenen ständischen Elementen neue Organe zu bilben, war seit 1848 von liberaler Seite standhaft abgelehnt worden; andererseits sanden die bestehenden Regierungscollegien ihre Gegnerschaft auf allen Seiten. War aus den alten Elementen nichts Neues zu formiren, so bestanden über die Gestaltung der Provinzialbehörden aus den neuen Elementen noch sehr unklare Meinungen. Biele sanden schon die Einrichtungen der Kreisordnung zu complicitt und zu "theuer". Die Kreisordnung, die nach mehrjährigem Rampf nur als eine Schwergeburt der Gesetzgebung zu Stande kam, wäre, mit einer solchen Ausgabe belastet, niemals zu Stande gekommen.

Und boch bedurften die streitigen Berwaltungssachen, die man an den Kreisausschuß verwiesen hatte, einer Berufungsinstanz, als welche man die bestehenden Regierungscollegien nicht beibehalten wollte, und für eine so gestaltete Selbstverwaltung auch nicht wohl beibehalten konnte. Glücklicherweise hatte das Aussihrungsgesetz vom 8. März 1871 zur deutschen Armengesetzgebung bereits "Deputationen für das Heimathswesen" geschaffen, bestehend aus einem höhern Berwaltungsebeamten, einem richterlichen Beamten und bürgerlichen Beistzern, sür eine Berwaltungsrechtsprechung in diesem Specialgebiete. Eine solche Behörde ließ sich zu einem "Berwaltungsgericht" für den Bezirk erweitern ohne sonderliche Kosten und gewagte Bersuche. Man begnitzte sich gern mit dem so gefundenen Auswege, der nun auch einen obersten Berwaltungsgerichtshof vorläusig ersen mußte.

Aber auch die an den Areisausschuß verwiesenen Beschlußsachen bedurften sofort einer Oberinstanz, da man zwar in thesi eine Bielscheit von Instanzen als unerwünscht ansah, im einzelnen Fall solche aber schwer an irgend einer Stelle entbehrlich fand. Hier blieb nach vieler Ueberlegung nichts übrig, als auch in diesen Sachen eine "Berufung" an das Bezirksverwaltungsgericht zu geben, in einigen Fällen die Obersinstanz der Regierungen beizubehalten (§§. 155, 156 Kr.=O.). Folgerichtig konnte man den Regierungspräsidenten von dieser Stelle nicht

ausschließen, an ber nun zugleich wichtige Acte bes Aufsichtsrechts zu üben waren. Dem Regierungspräsidenten wurde "facultativ" ein Borsis im Bezirksverwaltungsgericht vorbehalten.

Die Geschäfte ber Oberinftanz hatten bamit ein vorläufiges Untertommen gefunden.

Erft mit ber Borlage ber Gesetentwürfe über bie Provingial= ordnung mar ber Zeitpunkt gekommen, in welchem befinitive Ent= schlüffe über die Bestalt ber Oberinstanzen gefast werben mußten. ber Initiative zu diefen Gefetentwürfen fiel ber Staatsregierung noch= mals eine ber fcwierigsten Aufgaben zu, und gleichzeitig mar fle ge= nöthigt, einen ichon feit langerer Zeit verlangten Generalplan über bie fünftige Gestaltung des gefammten Beborbenfpsteme vorzulegen. Das schwerfte Broblem lag jedenfalls in der Behandlung der Befchluß= fachen in ber Dberinftang, für welche feine Erfahrung und fein Borbild gegeben war. Die hergebrachten Theorien von der "Selbstvermal= tung" hatten nur an gewählte Bertretungen, Berwaltungsausschüffe und verwaltende Beamte für Communalangelegenheiten gedacht. bie weiter gehenden Fürsprecher der obrigfeitlichen Selbstverwaltung hatten vorzugsweise die Mitwirfung des fogenannten Laienelements in ftreitigen Sachen bor Mugen gehabt. Die Ibee, gemifchte Berwaltungscollegien für höhere Functionen der Executivgewalt zu bilden, war seit ben Zeiten bes Freiherrn bom Stein fo gut wie verschollen. fich auf bem Boben neuer Erperimente, auf bem die verschiedensten inbividuellen und habituellen Standpuntte ihr Recht beanfpruchten. Standpunkte eines Bürgermeisteramte, eines Landrathsamte, einer Regierungsabtheilung ftellte fich naturgemäß ein verschiedenes Bilb folder Oberbehörden bar, und im Kreise ber Bolitifer konnten biefe Bilber fich noch vervielfältigen.

Um so bringenber waren die Entwürfe der Staatsregierung veranlaßt, sich möglichst eng und genau an den Rahmen des bisherigen Behördensussens (Regierungsprästdium, Oberpräsidium) anzuschließen und nur diesenigen Aenderungen vorzunehmen, die sich aus dem jetzt vorhandenen System der Ehrenämter und der Kreisausschüsse als solgerichtig zu ergeben schienen. Wie man den Kreisausschuß nach der Ratur der Stadtmagistrate und der Ehrenamtsvorsteher, deren Oberinstanz er sein sollte, hatte bilden müssen: so mußte man die Bezirks- und Provinzialbehörden so bilden, wie sie als Oberinstanz der aus Beamten und Laien gemischten Behörden 1

fungiren, und wie sie andererseits die Eigenschaft von executiven Organen der Centralverwaltung bewahren konnten.

Die Natur ber Berwaltungsgeschäfte hatte in bem Kreisausschuß zu einer sicher erkennbaren Dreitheilung geführt:

- 1) Befchließungen des Kreisausschusses in seinen wirthschaft= lichen (communalen) Angelegenheiten.
- 2) Aufsichtsacte des Kreisausschusses über die in dem Kreis= verband inbegriffenen Communen.
- 3) Enticheibungen bes Rreisausschuffes über bie ftreitigen Ber= waltungsrechtsfragen.

Diese Dreitheilung sette sich nun fort in die oberen Inftanzen ber Proving und ber barin einbegriffenen Regierungsbezirte.

Für diese großen Berbanbe lag ber Schwerpunkt ber wirthich aft= lichen Selbstvermaltung unverkennbar in ber Broving mit ihren noch vorhandenen Reften eines Stammvermögens und ihren Schulben, ihren Inflituten und Laften; mahrend für bie Regierungebegirte ein Begenstand wirthschaftlicher Selbstverwaltung taum zu finden mar. In biefer Communalverwaltung follte jett die nach den Ideen Friedrich Wilhelm's IV. eingeführte Scheidung in Curien aufhören und ber neuen Gefellichafteordnung entsprechend eine einheitliche Bertretung ber Steuerzahler an die Stelle treten. Daf biefe Bertretung nur eine gewählte fein konne. war für eine communale Berwaltung felbstverftanblich. konnte boch nicht noch einmal Urwahlen vornehmen, konnte auch bie obrigkeitliche Berwaltung nicht nochmals auf ein blofes Bahlichema zurudführen. Die Barteimeinungen durchtreuzten fich hier in mannichfaltigen Combinationen, für die in Deutschland ein jeder diejenigen Vorstellungen mitzubringen pflegt, die er von einem Aufbau einer Staateverfaffung im Groken bat.

Die gegebenen Elemente waren nun aber: einerseits eine recht bedeutende communale Verwaltung für provinzielle Institute und öffentliche Lasten, welche durch die Dotationen der Provinz aus Staatssonds (zuletzt mehr als 30 Mill. Mark jährlich) eine sehr erhöhte Bedeutung erhielt: andererseits ein ungewöhnlich schwaches Element obrigkeitlicher Verwaltung für die Provinz, da es sich bald herausestellte, daß deren Hauptsunctionen mit den Regierungsbezirken verbunden bleiben sollten und für die Provinz nur eine ergänzende Oberinstanz übrigeließen. Mit diesem Uebergewicht der communalen Seite der Provinzialverwaltung traf nun zusammen das alte Streben nach einer landschaftlichen

Selbständigkeit, welches fich bie communalftändische Berwaltung nur als ihre eigene Sache, beren Leiter nur als ihren Beamten, die Mitwirfung bes Staats babei bochftens in Geftalt eines landesherrlichen Commiffars au benfen bermochte. Die Grundneigung ber altern Landstände, alles was in ihre Bande fam. als ihre eigene Sache anzusehen, ichien fich ju verjungen, obgleich die Mittel ju biefer Bermaltung nicht von ben Ständen bem Staat, sondern von bem Staat ben Ständen gewibmet Es entstand baraus ein Dualismus ber Borftellungen, ber unter mehrfachen Borfchlägen in beiden Säufern bin und ber schwankte, jur Annahme eines einheitlichen Provinzialausschuffes nach ber Regie= rungevorlage fich aber nicht zu vereinigen vermochte. Man konnte fich nicht entschließen, ben Oberpräsidenten als Borfitenden und Leiter ber provinziellen Communalverwaltung anzuerkennen, auch wenn bas ganze Collegium von den Ständen gewählt murde. Much ber Oberpräfident als Borfitenber und ein Landesbirector als Stellvertreter genutgte nicht. Ein abwechselnder Borfit bes Oberpräsidenten in den Angelegenheiten ber Landesverwaltung, des Landesdirectors in der communalen Brovin= zialverwaltung wurde als taum ausführbar angefeben. Es blieb baber nichts übrig, als ben zwiespältigen Borftellungen burch einen Zwiespalt ber Behörden Geniige ju leiften, und ben bon ber Staatsregierung borgefclagenen "Brobingialausschuff" in amei Behörden zu theilen, von benen nun die eine die communale, die andere Behorde die (nicht fehr umfangreiche) Regiminalverwaltung ber Broving zu führen hat. Das enbliche Refultat mar eine Provinzialvertretung, die aus ber Bahl der Rreisvertretungen hervorgeht, ein Brovingialausfcuß, ber aus der Wahl des Brovinziallandtags hervorgeht, ein "Brovinzial= rath", ber wieber aus ber Bahl bes Brovinzialausschuffes hervorgeht. Man wurde mit biefem Bahlichema bem beutschen Grundprincip ber Berfonalunion amifchen obrigkeitlicher und wirthschaftlicher Berwaltung ber Communalverbande untreu, indem ber landschaftliche Selbständig= feitstrieb feinen Ausschuß mit feinem Director burchfette, völlig ge= trennt von ber obrigfeitlichen Bermaltung im "Provinzialrath". Die Spaltung wurde indeffen wefentlich gemilbert und wieder gut ge= macht badurch, baf bie Mitglieder bes Provinzialausschusses auch wieber zu Mitgliedern und Stellvertretern im Provinzialrath gemählt werben mußten und in ihrer geringen Bahl (7-13) fich in beiden Rörperschaften nabezu bedten. Gin Bestreben, nach ftanbischen Ibeen beibe Rörperschaften gang auseinanbergureigen, fehrt freilich noch immer wieber.

Einen fehr verschiebenen Berlauf nahm die Oberinstanz der obrigkeitlichen Selbstverwaltung.

Der Schwerpunkt ber obrigkeitlichen Berwaltung lag bisher in ben Regierungsbezirken, beren Berwaltungsapparat sich nicht in die übergroßen Prodinzen des preußischen Staats verlegen ließ, ohne den Grundrahmen der Stein-Hardenberg'schen Organisation zu geführden. Dazu trat der Gesichtspunkt, daß eine Betheiligung des Ehrenbeamtensthums an den massenhaften Geschäften eines Prodinzial-Berwaltungsegerichtshofs allen Erfahrungen über Selbstverwaltung widersprach. Wollte man eine Betheiligung des sogenannten Laienelements in den obern Instanzen überhaupt beibehalten und durchführen, so mußte man sich sagen, daß sogar die Regierungsbezirke Preußens der Mehrzahl nach für eine habituelle Mitverwaltung durch Ehrenämter eher zu groß als zu klein sind. Nach langem Streit sah sich der Landtag genöthigt, der obrigskeitlichen Selbstverwaltung höherer Instanz die auf Weiteres den Regierungsbezirk zu Grunde zu legen (§. 67 der Prod.-D.).

Die Dreitheilung ber Selbstverwaltungsgeschäfte wurde nun aber im Regierungsbezirk zu einer Zweitheilung, da die dritte Gruppe (der wirthschaftlichen Communalverwaltung) schon dem Brovinzialausschuß überwiesen war, und es entstand nun die Frage: sollten die Beschlußund die Streitsachen dieser obern Bezirksinstanz in einem Körper (Bezirksusschuß) verbunden, oder in zwei besonders formirte Körperschaften getrennt werden?

Alle äußeren Gründe sprachen für eine Bereinigung. Waren sie doch im Kreisausschuß miteinander verbunden; waren sie doch in den bisherigen Regierungscollegien gemeinschaftlich behandelt worden; war schon die Abtrennung der communalen Geschäfte im Provinzialausschuß nicht ohne Bedenken: sollte nicht um so mehr die obrigkeitliche Berwaltung in der Hand des Regierungspräsidenten vereint bleiben, ebenso wie die Kreisangelegenheiten in der Person des Landraths? Alle Gründe der Einheit, Einfachheit und des Herkommens schienen sür die Bereinigung zu sprechen, die vorläusig auch schon in dem "Bezirkssgericht" versucht war.

Gerade bieser erste Bersuch erregte aber auch wieder ernste Bebenken, sobald man die Verhältnisse in ihrer Wirklichkeit kennen lernte.
Man fand, daß die Rechtsprechung oberer Instanz sich viel schwieriger und zeitraubender gestaltete, als man sich solche gedacht hatte. Die Leistungen der Bezirksverwaltungsgerichte befriedigten Ansangs sehr wenig. Sier und ba hatten bie Regierungspräfidenten felbst ben Borfit in einzelnen Streitsachen übernommen, ohne daß es beshalb leichter und beffer ging. In ber Berufungeinftang tauchten Formfragen und fachliche Zweifel auf. welche fich in ben Rreisausschiffen wie in ben laufenden Decernaten wenig fühlbar gemacht hatten. Es entwidelte fich aus bem Streit= verfahren an biefer Stelle eine nicht erwünschte, aber unabweisbare Specialtechnit, für die im Preife ber vorhandenen Regierunge = und Gerichtsrathe feine große Auswahl fein konnte. Als bie geeigneten Capacitaten fich allmählich fanden, überzeugte man fich weiter, baf ein fo lofe aufammengefettes Collegium eines ftandigen Dirigenten beburfte, ber nicht felten die größere Balfte ber Sachen felbst ju be= arbeiten hat, und neben welchem auch ein zweiter Berufebeamter im Nebenamt nur mit einer halben Kraft wirklam werden konnte. taum einer Ausnahme zeigte fich die Nothwendigkeit, bem Bezirkever= waltungsgericht die volle Rraft eines ftandigen Directors ju gemähren, mit beffen Anftellung benn auch bie Wirksamkeit ber Beborbe fich gufriebenstellend gestaltet und das Bertrauen ber Rechtsuchenden gewonnen hat.

Es gab eine Stelle, an welcher sich das wirkliche Bedürfniß der Reubildung übersehen ließ. Es war dies die Ministerialinstanz, in welcher bisher die ganze Masse der Beschluß = und Streitsachen zu bearbeiten und endgültig zu erledigen war. Die Berichte und Urtheile der Regierungspräsidenten aus den verschiedenen Landestheilen forgten dasur, daß kein mit den neuen Einrichtungen verbundener Mangel oder Misstand der Centralstelle verborgen blieb. Nicht aus einer vorgefaß ten "Doctrin", sondern aus einer vielseitigen Kenntniß und Uebersicht der Geschäfte ging nunmehr der Standpunkt hervor, welchen die Staats = regierung seit 1875 bis heute festgehalten hat:

Daß an dieser Stelle die Behörden für Beschluß= und Streitssachen "scharf zu trennen und die Berwaltungsgerichte mit den ihre Selbständigkeit sichernden Formen und Garantien zu umgeben seien", weil sonst auch die geeignete Auswahl der Personen und das richtige Maß einer Mitwirkung bes Laienelements nicht zu sinden sein werde. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1875, II, Nr. 14, Denkschrift, S. 46—48.)

Die Natur und der Umfang der Geschäfte der Bezirksinstanz, über welche man bei Berathung der Kreisordnung nur allgemeine, hypothezische Bermuthungen aussprechen konnte, zeigte in ihrer Wirklichkeit folzgende von Jahr zu Jahr bestimmter hervortretende Gestalt.

Die Beichlufifachen ericheinen auch in ber Oberinftang hauptfächlich als Acte bes Staatsauffichterechte über die Communen, alfo ihrem Wefen nach als Acte ber Executive - aber wichtigfte Acte, welche mit Rudficht auf ihre Tragweite und bauernde Wirkung nicht im laufenden Decernat erledigt werben, sondern einer vielfeitigen Deliberation nach Befichtspunften ber Angemeffenheit, ber Opportunität, ber Wahrung mannichfaltigfter Intereffen unterliegen follen. Sie find als folche nicht zu trennen von der laufenden Berwaltung und von den leitenden Marimen biefer Bermaltung. Sie müffen baber wefentlich in ber Sand bes Regierungspräsidenten bleiben, der (abgefehen bon einer ge= legentlichen Stellvertretung) auf die verfonliche Leitung nicht verzichten fann, wenn er feinem ichweren Amt überhaupt gewachsen ift. Gefichtspunkte gelten filr ben beifitenben hohern Berufebeamten, ber an biefer Stelle gum Sauptbeamten bes Communalbecer= nats wird, ber die einheitlichen Gefichtspunkte und technischen Ginzel= heiten beffelben unter Mitwirfung einer Mehrheit von nicht gefchulten Ehrenbeamten zu mahren hat. Die burgerlichen Beifiter konnen bie bagu nothwendige Ueberficht und Gefchaftserfahrung nicht mitbringen. Sie haben, wie im Sandels=, Schöffen= und Beschworenengericht, bas Element ber bürgerlichen Lebenserfahrung hinzugubringen. Gie konnen als Bertrauensmänner bes Bezirks zur Abwehr einfeitiger bureaufra= tischer Tenbengen in ber Auffichteinstang bienen. Gine gewisse Bertrautheit mit ber Gemeindeverwaltung ift auch bei ihnen wünschenswerth, laft fich aber bei einer Neubildung nicht als bindende Borbedingung stellen. - Bu biefen Gründen trat noch ber wichtige Umftand, baf bie größern Stäbte fich bem Rreisausschuf nicht unterordnen wollten, daß für biefe Stäbte alfo bie Bezirkebehörde an bie Stelle bes Rreisausschuffes, ber Regierungspräfibent an die Stelle bes Landrathe treten muß, jur Erhaltung ber Ginheit ber Bermaltungeorgane Deshalb hielt die Regierungsvorlage bie Bilbung einer (unter Borfit bes Prafibenten) befonders formirten Behorde für Beichluffachen als geboten, ber man in fpatern Stabien ben Ramen Begirkerath beigelegt hat.

Gegen biesen Theil ber Regierungsvorlage erhob sich ber Wiber= spruch im Landtage in wesentlich anderer Weise wie gegen ben Provinzial= ansschuß. Richt blos bas natürliche Bestreben nach Bereinsachung, nicht blos ber Wiberspruch berjenigen, benen ein anderes Gesammtbild provinzieller Selbstverwaltung vor Angen fland, sondern vorzugsweise

bie Beamtenstandpunkte waren es, welche nach ihren Erfahrungen im höbern Berwaltungsamt, Richteramt, Stadtmagiftrat beffere Ginrichtungen schaffen au konnen glaubten, ohne fich immer klar gu machen, daß die im geschulten Beamtenthum gemachten Erfahrungen nicht in gemischten Collegien zutreffen, baf die für ftandige Behörben bemährten Grundfate fich nicht in wechfelnden Deputationen bewähren, daß die in befondern Berufefreisen erprobten Marimen nicht eine Allgemeingültigfeit für alle Berhältniffe haben. Selbft mit ber heute vorhandenen Statistif ift es nicht leicht, ein burchgreifendes Urtheil zu gewinnen, ba bie Art und ber Umfang ber Geschäfte in ben verschiedenen Landestheilen unglaubliche Berfchiedenheiten barbieten. Die Beschlüsse auch in dieser Frage schwankten in beiben Bausern bes Landtage hin und ber. In ber lange fortgefetten contradictorischen Berhandlung traten jedoch die fachlichen Grunde hervor, welche die auseinandergehenden Meinungen allmählich bem Standpunkt ber Regierungevorlage zuführten.

Es war ausschlaggebend die Berichiebenheit ber Beichafte, welche ichlieflich zu einer besondern Befetung der Behörden für Beichlukfachen geführt hat. - Die volle Durchführung biefes Theile ber Aufgabe murbe indeffen burch bie noch schwebenden Streitfragen ber Stubteordnung, namentlich aber badurch gehemmt, baf bie Stäbte fich gegen jebe Unterordnung unter Behörben ftraubten, in welchen die ftabtischen Mitglieder meiftens nur "in ber Minorität" fein wurben. Die größern Städte mochten lieber noch bas bisherige Regierungscollegium als Auf-Der Intereffentampf über bie Rreis= und fichteinftang beibehalten. Brovinzialvertretung hatte feit Jahrzehnten die Borftellungen fo ausschlieflich in Anspruch genommen, bag man in ber Sandhabung ber Berwaltungsgesetze in einer Auffichte = und einer Gerichteinstang immer wieder nur eine Intereffenvertretung fah, aus welcher bie bemofratische Theorie ihr ganzes System ber Selbstverwaltung conftruirt. folden Anschauungen wird freilich eine obrigkeitliche Selbstverwaltung höherer Ordnung überhaupt unausführbar, und es bleibt nur die Möglichkeit einer Prafectenverwaltung übrig, welche baraus auch in Franfreich und in analogen Bilbungen bervorgegangen ift. - Die Guspendirung bes Bezirkerathe ale Auffichteinstanz ber großen Städte hatte nun freilich den Uebelftand im Gefolge, daß an diefem Buntt wieder eine fragmentarische Thatigfeit der Regierungscollegien fteben blieb. Folgeweise entstand auch für die Bezirkerathe ein bisjett noch zerstückelter Gefchäftsfreis, welcher ben burgerlichen Beifitzern wenig anziehend ericheinen muß und Gegenstand vieler Rlagen ift.

In der Sache selbst correspondirt der "Bezirkerath" ungefähr dem System der französischen Conseils, mit dem Unterschiede, daß das deutsche System den bürgerlichen Beistigern eine entscheidende Stimme gewährt. Die Beschlußbehörde kann nach der Natur der Berswaltungsgesetze nicht mehr sein als ein durch ein Conseil verstärkter Präsect. Um diese Stellung als Conseil des Präsidenten zu bezeichnen, erschien im Laufe der Berhandlungen der Name Bezirksrath angesmessener als der eines Ausschusses, der in der Provinzialinstanzietzt den Geschäftskreis der wirthschaftlichen Berwaltung bezeichnete.

Für die in michtigern Sachen nicht entbehrliche zweite Instanz wurde nun nach gleichem Spstem der "Provinzialrath", aus dem Oberpräsidenten, einem zweiten Berufsbeamten und einer Anzahl bürgerlicher Beisitzer formirt, und damit die Beschlußbehörden der Oberzinstanz zum Abschluß gebracht, vorbehaltlich eines künftigen, allgemeinen Organisationsgesetzes (Prov.-D., §. 67).

Wefentlich anders lagen bie Bermaltungestreitsachen Bier handelt es fich um die Nachprüfung in ber Begirteinftang. eines einzelnen obrigfeitlichen Acts, namentlich polizeilicher Ginzelverfügungen und Ginzelftreitfragen bes Communalrechts vom Gefichts= puntt ihrer Gefetmäßigfeit, nicht um die Sandhabung continuirlicher Berwaltungsmarimen in ber Auffichteinftang. Die Einheit ber Ber= waltung wird in der heutigen Lage durch unfere fehr fpecialifirten Berwaltungsgesetze selbst gewahrt und durch eine Controle ihrer einheitlichen Auslegung gesichert. Die juriftische Substang jener Entscheibungen tritt aber in der obern Inftanz anders hervor als in der untern. in dem makgebenden Gebiet der Bolizeiverfügungen bei dem Rreisausfcuf bie thatfachlichen mit ben rechtlichen Gefichtspunkten fcwer trennbar verbunden erscheinen, muß bas Berufungsgericht bezüglich der that= fächlichen Berhältniffe bas pflichtmäßige Ermeffen bes Rreisausschuffes als das ber näher ftebenden Stelle gelten laffen, mit ben berhältnifmugig feltenen Ausnahmen eines evidenten Disgriffs, bei bem fein objectives Merkmal ber Polizeiverfügung mehr zu finden ift. Rreisausschuff tann und foll in möglichst weitem Umfange verhüten. bag eine Sache zu einer ftreitigen wirb: hier ift fle es ichon geworben. In die zweite Inftanz gelangen nur die etwas schwierigeren und die bartnadig verfochtenen Rechtsfragen. Für bie größern Stäbte ferner muß

bas Bezirksgericht als erfte Inftang, welche bie volle Balfte feiner Arbeitsfraft beansprucht, für oft vermidelte Berhandlungen und Bemeisaufnahmen eintreten. Es entsteht baber an biefer Stelle eine Saufung von Streitsachen, in welcher bas Bezirksgericht nicht felten mehr Sachen an einem Terminstage zu verhandeln hat als ein Rreisausschuf im gangen Jahre. Es murbe einem Regierungsprafibenten nicht leicht werben, neben seinen vielseitigen Beschäften, in benen er eine allgemeine Ueberficht und Leitung behalten muß, noch für diefen Specialzweig die nöthige Zeit, Kraft und Reigung zu bewahren, auch wenn er fich nur bie Stellung eines Correferenten vorbehalten wollte. Es entstände baraus aber auch ein Widerfpruch in feiner amtlichen Stellung felbft, ber in den gleichzeitigen Berhandlungen über die Berwaltungsgerichte und über die Reiche-Juftiggefete jum Bewuftfein tam. Man bat zwar in ber frühern Justigverwaltung dem Justigminister und den Bermaltungechefe ber einzelnen Gerichte wol einen Ginfluff auf Die Befetung ber Richterbank im Ginzelfall gewährt, allein boch unter anderen Umftanden Ein Berwaltungschef in der Juftig fteht der Berhandlung gewöhnlicher Civil- und Straffachen in der Regel völlig indifferent aegenüber. Der Regierungspräfident bagegen als verantwortlicher Chef der Bezirkeverwaltung hat ein fehr nabes Intereffe an jeder wichtigen Streitfrage bes Bolizei- und Finangrechts, ja er muß, fraft feiner Berufspflicht, eine fichere Meinung über folche Fragen feiner Amtsverwaltung sich zu bilden bemühen. In analoger Stellung befinden fich die Justitiarien und Communalbecernenten ber Regierung, welche als beifitende Mitglieder ober Stellvertreter in den Bezirkerath berufen werden können, mit denen der Brafident in fortlaufender Geschäfts= verbindung steht, deren Rechtsauffassung in folden Fragen er kennen In welche Lage bringt man nun den Regierungspräsidenten, wenn man ihn zum Borfitenden und leitenden Decernenten in ftreitigen Bermaltungsfachen macht? Goll er eine für bie Berwaltung wichtige Streitsache auf einen Termin feten, in welchem er felbft ben Borfit führt und ihm zur Seite ber mit feiner Rechtsauffaffung einverstandene Juftitiar, ober foll er fich in ber Sache vertreten laffen burch einen Juftitiar, ber entgegengesetter Meinung ift? foll er bie Sache auf einen Termin ftellen, in welchem zwei ober brei Mitglieder theil= nehmen, von benen er weiß ober voraussett, daß fie entgegengesetter Meinung find? Die Frage ber Befetzung ber Gerichtsbant wird hier um fo verfänglicher, als man aus prattifchen Grunden jur Befchlufi=

fähigkeit in Bermaltungeftreitfachen fich mit drei Mitgliedern hat begnügen Auf die Stimme bes britten Mitglieds fommt es also überhaupt nicht an, wenn Regierungspräfibent und Juftitiar unter fich einig find und ihrer Auffassung treu bleiben! Man konnte ein folches Berbaltnik nicht Rechtsprechung nennen. Sat man bem Unterthanen einmal das Recht zugefichert, daß auf seinen Antrag eine unbefangene unparteiische Rachpritfung eines Berwaltungeacts von ber Seite bes Rechts stattfinden foll, fo ware es bes Staates nicht würdig, eine Scheinrechtsprechung zu gemähren, in welcher bas Urtheil ichon ge= fprochen ift, ebe bie Barteien ihre Ausführung beginnen. Mit einiger Rudficht auf die gleichzeitig (1875) berathenen Juftigefete mußte jede rechtsverständige Auffassung barauf bestehen, in biefer Instanz ber Berwaltungeftreitfachen einen ftandigen felbständigen Dirigenten zu geben, um fo mehr, ale die Mehrzahl ber Streitsachen burch die makgebende Reststellung des Sachverhältnisses an dieser Stelle endquiltig ent= schieden wird. Es war ein den Traditionen unserer Berwaltung burch= aus entsprechender, wirdiger Standpunkt, "bie Begirksvermal= tungegerichte mit ben ihre Selbständigfeit fichernden Kormen und Barantien zu umgeben", welchen die preugische Staats= regierung feit jenen Jahren festgehalten bat.

So ist man dazu gekommen, den Borfitz des Regierungs präsidenten in Berwaltungsstreitsachen zu beseitigen und ein vom Bezirksrath getrenntes "Bezirksverwaltungsgericht" mit einem ständigen Director und einem richterlichen Beistiger zu bilben. Ob die bürgerlichen Beistiger in beiden Körperschaften identisch, oder ob verschiedene Personen für die eine oder andere Function gewählt würden, blied offene Frage, da der Shrenbeamte als solcher eine richterliche Unsahungigkeit in beiden Stellen, eine besondere Schulung für den Beruf weder für die eine noch für die andere Seite mitbringt. Häufig wersden dieselben Mitglieder für beide Functionen gewählt und es würde noch häusiger geschehen, wenn nicht ohne außreichenden Grund die Wahl zwei verschiedenen Körperschaften anvertraut worden wäre.

Auf ben Namen Gericht hat man einen Werth gelegt, weil die Rechtsvorstellungen ber Zeit und ber Nation darauf ein entscheidendes Gewicht, daß wir alle heutigen Staatsrathsjurisdictionen, um sie den Parlamenten annehmbar zu machen, als "Gerichte" haben bezeichnen muffen, insbesondere auch das Ober-verwaltungsgericht, mit welchem die verwaltungsrechtsprechenden

Behörden abschließen wie die Beschlußbehörden mit dem Provinzial=rath.

Dem Außenstehenden kann die Spaltung der Oberinstanz in einen Bezirksrath und ein Bezirksverwaltungsgericht, einen Provinzialrath und Provinzialausschuß kaum anders wie als eine übermäßige Bervielstältigung erscheinen. Die letztere beruht in der That auf einer von den sonst angenommenen Grundsätzen abweichenden Construction und ließe sich vereinsachen. Die erstere aber ist Schritt sitr Schritt aus der zwingenden Natur der öffentlichen Geschäfte hervorgegangen, und hat sich ebendeshalb nicht nur als ausstührbar erwiesen, sondern hat auch eine Mitwirkung des Laienelements in viel weiterm Maße ermögslicht, als dies bei der Grundlegung in Ausstaht genommen war.

Das fo zusammengefügte Ganze wird in feinen Erfolgen auch nur als Ganzes beurtheilt werden können.

VI.

Die Selbstverwaltung des obrigkeitlichen Amts in Gestalt ber Amtsvorsteher und des Kreisausschusses — im Bezirksrath und Provinzialrath als Oberinstanz sür Beschlußsachen — im Bezirks- und Oberverwaltungsgericht als Oberinstanz sür Streitsachen, — ist in dieser Gesetzebung mit einer Energie durchgeführt, welche in Berbindung mit der Selbstverwaltung unserer schon früher gereiften Städteordnungen wol keine Parallele in den Culturstaaten Europas sindet.

Als äußeres Resultat ist damit erreicht ein gesemmäßiger Gang der Polizeiverwaltung, wie er von unten herauf in diesem Umfang disher noch nicht versucht worden ist, und welche dant der Einheit unsers monarchischen Berwaltungssystems im wesentlichen dem ganzen Lande zugute kommt. Es war ein gewagter Bersuch, dem Privatmann eine öffentlich-rechtliche Rlage gegen jede Polizeiverstigung und jede polizeische Zwangsmaßregel der Orts- und Kreispolizei zu gewähren, sür welche nicht besondere, der Natur des Polizeigebiets angepaßte Borschriften gegeben sind. Die deutsche Streitsucht und Gewöhnung an Beschwerdesührungen drohte die Polizeiverwaltung mit einer Ueberzahl von Berwaltungsklagen zu übersluten und zu hemmen. Diese Gesahr ist glüdlicherweise nicht eingetreten. Die Zahl der Streitsachen bei den Kreisausschüffen ist, wie schon erwähnt, überhaupt eine mäßige ges

blieben. An die Bezirkeverwaltungsgerichte find Rlagen gegen Boli= geiberfügungen und 3mangemagregeln aus ber Beneralclaufel Tit. IV. in ben Jahren 1877, 1878, 1879 gelangt: in 525, 403, 378 Sachen; an bas Dberverwaltungsgericht: in 55, 69, 48 Sachen. Much von der Bermaltungeflage gegen endgültige Bescheibe der Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten in diesem Gebiet ift in den= felben Jahren nur in: 65. 86. 61 Källen Gebrauch gemacht worben. Unfere Babea8 = Corpus = Acte wirft als ein Regulator für die Gefets= mufigfeit ber Bermaltung, ohne fie in ichleunigen Sachen zu bemmen. Es genitat für Behörden und Bublifum zu wiffen, daß eine Rach= prüfung ber Gefetmäfigkeit eines Bolizeiacts ftattfinden fann. -In feltsamem Contraft gegen die Zuftande ber hauptfladt vor weniger als einem Menschenalter ift beute an biefer Stelle eine correct gesetzmäffige Bolizeiverwaltung eingekehrt, wie fie felbst burch die tostbaren Ginrichtungen ber englischen Metropolis nicht zu erreichen ift. - Die ganze Bermaltungsrechtsprechung in ben feche Rreisordnungsprovinzen, für ein Gebiet von 3636 Quadratmeilen — größer als bas aller übrigen beutschen Bundesftaaten zusammengenommen — besteht um ben Breis einer Anstellung von 26 höhern Beamten im Sauptamt, 17 im Rebenamt, zur Besetzung ber Bezirksvermaltungsgerichte und bes oberften Berwaltungsgerichtshofs, - ein sicherlich bescheibener Apparat verglichen mit dem Berfonal der burgerlichen und Strafgerichte. Diefen Breis wird die Gesetmäßigkeit der Berwaltung wol werth fein, welche heute fast als felbstverständlich erscheint, so daß manche Politiker ben unmittel= bar vorangegangenen Auftand wie eine Sage aus ferner Zeit anfeben. Die fichere Feftstellung beffen, mas ihnen zufommt, ift für bie Behörden Aber auch die "Achtung vor bem Gefet" im Gebiet felbft von Werth. bes öffentlichen Rechts, welche nicht ber Nation, sondern nur der Generation verloren gegangen ift, febrt erfahrungemußig auf biefem Wege ftillschweigend wieber.

Sehr ernste Zumuthungen stellt bas neue Berwaltungssystem allerbings an nahezu 6000 Shrenbeamte in den höhern Aemtern der Amtsvorsteher und der collegialischen Oberbehörden — an die ent= sprechenden Beamten der Stadtverwaltung — an das Schulzenamt, an die nach Zehntausenden zählenden undesoldeten Beamten in ergänzenden Functionen. Sie klagen zwar stets über ihr Amt, und das Beamten= thum klagt über sie. Unser Berussbeamtenthum wird niemals durch die Leistungen der Collegen im Ehrenamt völlig zufrieden gestellt wer= Gneiß. ben, wird Lässigeit. Unsicherheit und Misgriffe in ihrer Amtsführung Allein schwerlich würde die Berwaltung beffer ftete ju rügen finben. geführt werben, wenn auch diefe maggebende Zwischenschicht zwischen Staat und Gemeinde lediglich durch Bureaubeamte und Militaranwar= ter ausgefüllt und bas glatte, bequeme Bureausnftem nach ben Ideen bes Staatsfanzlers Sarbenberg auch bem Often Deutschlands zutheil geworden märe. Der fritifirende Beamte follte fich felbft fagen, in welchem Make bas Zusammenwirken mit gesellschaftlich felbständigen Ehrenbeamten feine eigene Stellung trägt, und im Grofftaat bas Berabsinken der Berwaltungsbeamten in ein Brafecten= und Unterprafecten= thum verhütet, zu welchem wir bereits auf dem Wege waren. fommt in diesem Walten ber örtlich thätigen Staatsgewalt boch nicht blos auf technifche Fertigfeit an, fondern mehr noch auf einen freieren Blid, auf Integrität, Zuverläffigfeit bes Charafters, perfonliches Wohlwollen von der einen, Bertrauen von der andern Seite - auf jene Bemiffen= haftigfeit in ber Ausübung übernommener Amtspflichten, welche die besitzenden Rlaffen unserer Nation niemals verleugnen, unabhängig von jeber politischen Barteiftellung. Neben manchen Unregelmäßigkeiten in biefer Amtsführung bedeutet es doch wol fehr viel, dag der Borwurf der politischen Tendenz oder unehrenhafter Motive in ihrem ganzen Wir= fungefreise bis heute noch nicht erhoben worden ift.

Und noch manches andere hat sich baran geknüpft, woran wir in bem jahrelangen, erbitterten Streit über Kreisstandschaft, über Bertretung bes Großgrundbesitzes und ber Städte, über die Kreissteuern u. a. kaum gedacht hatten.

Im constitutionellen Großstaat ist durch das besitzende Beamtenthum erst die Grundlage gewonnen, welche das constitutionelle Parteiwesen im "Rechtsstaat" möglich macht: die Unabhängigkeit der
ganzen innern Berwaltung des Staats von dem Ministerwechsel, von wechselnden ministeriellen Systemen, von der unwiderstehlichen Neigung der herrschenden Partei, den Besitz der Aemter sür
ihre Wahlen und Parteizwecke nutdar zu machen. Es wird auf dieser
neuen Grundlage wol nicht unmöglich sein, jene moralische Unabhängigkeit des Beamtenstandes zu erhalten, an welche wir die zur Regierung
Friedrich Wilhelm's IV. gewöhnt waren, die aber bei den ersten Bersuchen constitutioneller Regierungsweise zusammenzubrechen schien. Sie
wird zu erhalten sein durch ein Zusammenwirken des Berussbeamten
mit gesellschaftlich unabhängigen Elementen an den maßgebenden

Stellen; während die Theorien des Constitutionalismus das ganze Beamtenthum zum Parteidienerthum in Staat und Gemeinde herabseten, welches von der Gemeindevertretung bis zur Landesvertretung hinauf nur Mehrheitsbeschlüsse auszuführen hat.

Eine politische Organisation hatte die heutige Gesellschaft bisher nur burch unfere Städteordnungen erhalten. Durch die Erhebung bes platten Landes aus ber politischen Unmundigkeit bes Batrimonialftaats zu felbständigen, ben Grofftabten ebenburtigen Rorperschaften, burch die Wiederverbindung von Stadt und Land (welche im Often burch bas Bermaltungs = und Steuersnftem einander in beispiellofer Weise entfremdet waren) tritt eine Correctur unsers politischen Lebens und Dentens ein, die nicht langer verschoben merben fonnte. genfat ber ländlichen und ber ftabtifchen Bolititer im Often wird fich nun allmählich ausgleichen und verfohnen, zum beiberfeitigen Beften, auch gur Berichtigung mancher einseitigen Lebensanschauungen ber induftriellen Den Grofftäbten, in welchen heute die Initiative ber politischen Ideen liegt, fteht nunmehr gegenüber eine zehnfache Bahl gleich bebeutungsvoller gleichberechtigter Rorperschaften mit einer ebenfo intelligenten und felbitbewuften Selbitverwaltung. Liegt bort ber Schwerpunkt ber gefellichaftlichen Intelligeng, welche in ihrer reichen Bielseitigkeit den Fortschritten ber Gesammtheit voranzueilen sich bemüht: fo liegt hier ber Schwerpunkt ber praktifchen Ginficht in bas Berhältniß einer Bolfevertretung jur Staatsverwaltung, welche nur burch Selbstthätigkeit in staatlichen Functionen erworben wird. Bier erst entsteht der fichere Boden für ein Zusammenwirken parlamentari= fcher Barteien mit ber Staatsregierung, hier erft die Borbebingung aller Parlamenteverfaffung: ber innere communale Zusammenhang ber Bablverbande, in welchem Befit und Bildung ihren berechtigten, ftetigen Ginfluß gewinnen, und die Grundlage des allgemeinen Stimm= rechts ihre naturgemäße, langfame, aber fichere Correctur findet.

Die Barteien können freilich im Streite um lebendige Interessen sich nicht zu weit in die Zukunft verlieren. Aber auch ohne ihren Willen tiefer gehend, wird sich die Resorm für die dauernde Grundlegung von Staat und Gesellschaft bewähren. Entscheidend dafür ist die Wiederkehr des Bewußtseins von dem Beruf der bestigenden Klassen, nicht blos im Erwerb und Genuß der Güter, in dem Bewußtsein einer mächtig fortschreitenden "Civilisation", sondern in der gewohnheits-mäßigen persönlichen Thätigkeit für die höhern Ausgaben der Gesammt-

Digitized by Google

beit, welche bas obrigfeitliche Umt in allen Stufen zu erfüllen bat. ihre Befriedigung, die Anerkennung ihrer Mitburger, den mohlberech= tigten Einfluß bes Besites und ber Bilbung im Nachbarverbande ju Das Selbsthun ift eben burch feine andere Ginrichtung zu erfeten. Dies war es, mas die constitutionellen Theorien von der Bolfsvertretung und von der Selbstverwaltung nicht hinreichend ge= würdigt haben, bis man allmählich die Erfahrung macht, daß der par= lamentarifche Staat, ohne biefen Zwischenbau, ju einer Bersetzung, Entfremdung und Feinbseligfeit der gefellichaftlichen Rlaffen führt. Reigt aber die Gegenwart, daß die blos äußerliche Autorität und Macht bes Staats und ber Rirche nicht genügt, die Befellschaft in Gintracht aufammenauhalten, fo werben unfere herben Erfahrungen wol ber Ginficht dienen, daß das Recht und die Wohlfahrt der Nation auf der innern Berflechtung ber Institutionen von Staat und Kirche mit ber Gefellichaft in ihren einzelnen Gliebern und Schichten beruht, und bak bas Enticheibende bie bauernde Einwirfung folder Institutionen auf die Lebensgewohnheiten und volitischen Vorstellungen der Nation ift.

Es ift nicht die Aufgabe biefes summarischen Rückblicks, an ber Sand der Geschichte und der Philosophie ein Ideal zu verfolgen, wie es fich hier unwillfürlich zu verwirklichen icheint. Wir geben nur der Bahrheit die Ehre, wenn wir fagen "unwillfürlich"; benn es wird tein ein= zelner Staatsmann und feine politische Bartei das Berbienft ber Erfindung und ber folgerichtigen Durchführung berfelben in Anspruch Die Frage nach einer "Baterschaft" für biefe Befets= nehmen können. gebung würde zu endlosem Streit führen, ber auch bier nur zu löfen ist durch das Gebot: la recherche de la paternité est interdite. Der Aufbau hat fich aus einer Reihe gegebener Boraussetzungen unter vielem Zweifel und Streit vollzogen. Die neuen Ginrichtungen haben fich aus ber Beschaffenheit unserer Berwaltungsgesete, Communalver= bande und Aemter, aus der Natur der öffentlichen Geschäfte und dem bafür vorhandenen Personal, Glied an Glied aneinandergereiht: vielem Biberftreben hat fich ber Gebante Bahn gebrochen, baf bie politische Bedeutung ber Selbstverwaltung nicht fowol in Communal= beschluffen über wirthschaftliche Intereffen, ale in ber perfonlichen Ausübung des obrigkeitlichen Amts beruht. Nachdem aber diese Bahn ein= mal beschritten mar, hat man mit Ernst und Gewissenhaftigkeit. mit bem reblichen Streben nach Recht und Ordnung ber Bermaltung weiter gearbeitet, wobei ber fritische Sinn, ber sein Ibeal vom

Staat in jeder Dorfgemeinde verwirklicht fehen will, schließlich Tuchtiges und Lebensfähiges geschaffen hat. Der gute Genius, der unter vielen Fährlichkeiten über diesem Werk gewaltet hat, war im letzten Grunde der Sinn unserer im Dienst des Staats durch Kirche und Schule erzogenen Nation.

VII.

Nachdem das neue Selbstverwaltungssystem im wefentlichen consolibirt war, hat sich die unabweisdare Aufgabe ergeben, in der Verwaltung ber Provinz Posen und der fünf westlichen Provinzen dasjenige Maß der Gleichheit des Systems herzustellen, welches für einen constitutionellen Staat mit einer verantwortlichen Ministerverwaltung nothewendig erscheint.

Diese überaus schwere Aufgabe wird nicht gelöst werden, ohne ein Anerkenntniß, zu welchem man sich nicht gern entschließt: daß die Borbedingungen zur Gestaltung einer Selbstverwaltung in den sechs Kreisordnungsprovinzen von denjenigen jener sechs Provinzen wesentlich verschieden sind. Sagen wir mit allem Borbehalt nicht, daß bessere oder daß schlechtere, sondern daß andere Borbedingungen in den beiden Reichshälften vorhanden sind; auch nicht überall gleichmäßige Gegensätze, doch so, daß in vielen dieser Berhältnisse die westlichen Provinzen den deutschen Mittelstaaten näher stehen als dem Often.

Der zwingende Ausgangspunkt lag für die Kreisordnungsprovinzen in der Nothwendigkeit der Auschebung der Gutspolizei und der patrimonialen Ordnung des platten Landes, durch welche die Gesezgebung zu einer durchgreisenden Umgestaltung des obrigkeitlichen Amts gedrängt wurde, die allen späteren Schritten ihre Richtung gegeben hat. Dieser Ausgangspunkt fällt in den westlichen Provinzen weg, da hier die Gesetzgebung Frankreichs, des Königreichs Westfalen und der größern Rheinbundsstaaten die materia peccans in der Hauptsache bezseitigt und die obrigkeitlichen Ortsämter ihrer Zeit auf kürzerm Wege in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Staats und der Geselzschaft gebracht hat. In der Provinz Posen ist dies in etwas anderer Weise, aber mit analogem Erfolge geschehen.

In den Kreisordnungsprovinzen war man durch die Natur unserer

ländlichen Lastenvertheilung genöthigt, das Gebiet der communalen Besteuerung und damit der wirthschaftlichen Gemeindeverwaltung vorsichtig zu umgehen und alle Energie auf die Umbildung des obrigkeitlichen Amts zu verwenden. — In den westlichen Landestheilen hat die Zwischengesetzgebung die Communallasten rascher in das System der Geldwirthschaft übergeleitet, eine Communalbesteuerung vielleicht nur zu sehr erleichtert. Die damit connexe Grundidee, daß die Selbstverwaltung wesentlich in Beschließungen einer Gemeindevertretung über wirthschaftliche Angelegenheiten bestehe, war im Westen früher gereift als im Often.

Die Rreisordnungsprovingen waren gezwungen, auf bas Syftem ber obrigkeitlichen Chrenamter einzugehen als ben allein jugang= lichen Weg zur Beseitigung ihrer Bolizeiherren. In den westlichen Landestheilen hatten die Zwischengesetzgebung und spätere Befetze bereits ein Suftem der Amteverwaltung burch Berufebeamte in Geftalt von Amtmannern, Landbitrgermeiftern u. f. w. gebilbet. Es war hier tein Widerstand ländlicher Bolizeiherren mehr zu überwinden. völkerung war mit jenen Einrichtungen nicht überall gleich zufrieben, wol aber überall baran gewöhnt, als eine für bas burgerliche Leben ausreichende und begueme Ginrichtung. Unter folchen Berhältniffen bestehen überall Zweifel am Beruf der besitzenden Rlaffen zur Ueber= nahme obrigkeitlicher Ehrenämter, über deren Borzüge und Mängel bie Theorie stets getheilter Meinung bleibt, bis die zwangsweise Durch= führung ein praktisches Urtheil barüber gemährt. Auf bem Wege ber Freiwilligkeit konimt man felten weiter, als daß (wie auch in Frantreich) wol eine Anzahl Landbürgermeistereien oder eine Austmannschaft ehrenhalber übernommen wird. Aber ein fpontaner Drang gur Ueber= nahme läftiger und verantwortlicher Amtsfunctionen und eine Neigung fich burch Geld- und Ehrenstrafen bazu zwingen zu laffen, ift in ber Gefellichaft niemals vorhanden, am wenigsten in bem Buftande einer hochgesteigerten "Civilisation"; man fieht bort bas Ehrenamtssuftem als eine mehr ober weniger boctrinare Liebhaberei an.

Fehlt hiernach von unten herauf eine ernstliche Neigung, die Ortsverwaltung auf ein System von Ehrenamtern zu sundiren, so sehlt auch die Nöthigung und Neigung, die Oberinstanzen der Verwaltung danach umzugestalten. Wird die Ortsverwaltung durch einen höhern Verwaltungsbeamten geführt, der die gesellschaftliche Stellung und Vildung unserer Landräthe hat, etwa so wie in Hannover, so wird man ihm nicht einen Landrath mit sechs bürgerlichen Beistern als Oberbehörde seigen können. Es ist dort kein Plat mehr für unser Kreislandrathsamt über dem Amt, und ein studirter Amtshauptmann wird in sechs Laienbeisitzern kein judicium parium zur Correctur seiner Amtsstührung anerkennen wollen. Aber auch da, wo ein Landbürger= meister oder ein Amtmann in mehr subalterner Stellung in kleinen Bezirken die Ortsverwaltung führt, bleibt zwar Raum für ein Landerathsamt, aber ein engerer Raum für die Laien in Beschluß= und Streitsachen. Bo von unten herauf alle Berwaltung auf dem Berussebeamtenthum beruht, sehlt das Bewustsein eines Beruss der Laien zu einer solchen Thätigkeit. Bielleicht entschließt man sich eher, dem Bezussbeamten einige Schöffen zur Seite zu setzen; schwerlich jedoch mit den Regierungscompetenzen eines Kreisausschusses.

In weiter erhöhtem Dage gilt bies von ber Begirksinstang ber Freilich findet ein bloges Prafectenfpftem in beutschen Bermaltung. Borftellungen wenig Anklang, weil man eine wirkliche Selbständigkeit ber Communalverwaltung und gewiffe Garantien für bie Bermaltungs= ftreitfachen verlangt. Allein ju einer überwiegenden Bahl und zu einer mafgebenden Stellung burgerlicher Beifitzer fann man an biefer Stelle nicht wohl gelangen, wo von unten berauf die Grundlage ber Ehren-Steht man ichon ber Zuziehung von Laien in ber Rreis= instang einigermaßen zweifelnd gegenüber, fo wird fie noch hypothetischer neben dem Regierungsprafidenten oder ale Mitgliedichaft eines Regierungscollegiums nach bem nicht gegludten Berfuch bes Freiherrn vom Bielleicht wird ber Berfuch gewagt: aber ber Zweifel am Belingen hat bie naturgemäße Folge, bag man in jenen Landestheilen weit mehr Gewicht auf die schon vorhandenen Beamtencollegien legt als auf die hnvothetischen Laienbeisitzer der Rutunft. Unsere im Often fo viel gescholtenen Regierungscollegien tommen bom Westen her Denft man fich nun aber bie Oberinftang bes Begirts als ein Beamtencollegium, so ift auch zu einer Trennung befon= berer Behörden für Beichluffachen und für Streitfachen nicht mehr Beranlaffung als in unfern bisberigen Regierungen. Bon dem Standpunkt eines Regierungscollegiums ober eines andern ftanbigen Collegiums aus erscheint eine Spaltung ber Behörden nach Befchlußund Streitsachen nicht verftanbig, ja taum verftanblich; ober man tann fich in wohlmeinender deutscher Weise eine solche Formation nur aus einer fehlerhaften "Theorie" erklären.

So besteht hier von unten herauf ein geschlossener Ibeentreis, ber auch bei ben Berathungen über die Kreisordnung vertreten war, welcher aber bamale ber Zwangelage nachgab, in ber fich bie alten Provingen Für sich felbst darüber hinauszugehen liegt keine Röthigung Man will daher als "Selbstverwaltung", wie früher, die wirth= schaftliche Communalverwaltung in Berbindung mit ber Berwaltung ber Ortspolizei burch einen zur Communalverwaltung gehörigen, geeig= neten Beamten. Man heat alle Achtung vor einer Selbstverwaltung bes obrigkeitlichen Amts in höherer Formation, aber nur soweit fie "prattifch" ausführbar fei. Man dentt fich unter ber Bermaltungs= rechtsprechung, ber ohnehin herrschenden Unficht entsprechend, eine Ent= scheidung über streitige Communalberechtigungen, Laften und andere öffentlich=rechtliche Individualrechte (etwa fo wie in den deutschen Mittel= staaten), für welche als Bezirksinstanz auch ein Regierungscollegium unbedenklich ausreichen fann.

Insbefondere besteht auch teine Nöthigung, ben Schwerpunkt ber vielumstrittenen Bermaltungerechtsprechung in das Bolizeirecht zu legen: benn die drei neuen Brovingen des preufischen Staats haben die fcmeren Erfahrungen unfere conftitutionellen Barteiregimente nicht mit durchlebt und legen nach beutscher Beife den in einem "andern Staat" gemachten Erfahrungen fein fo entscheibendes Gewicht bei, um beshalb ihre eigenen Grundeinrichtungen umzugestalten. In ben westlichen Theilen Deutschlands ift ber Entscheidungstampf zweier Gefellichafts= ordnungen überhaupt nicht mit ber Leidenschaftlichkeit aufgetreten wie Es ift auch von diefer Seite aus feine Nöthigung porhanden, über die in den Mittelstaaten herrschende Auffassung binauszugehen. Dag in bem Chrenamt ein Clement ber perfonlichen Unabhangigfeit liegt, mit bem fich eine weit intenfivere, bebeutungevollere. ben conftitutionellen Staat erganzende Rechtsprechung gestalten laffe. würde man "in der Theorie" wol gelten laffen; aber es ift in ber Brazis fcmer zu verwirklichen, wo von unten herauf ber rechte Glaube an eine obrigfeitliche Selbstverwaltung fehlt. Für bas Benugende einer Rechtsprechung burch Beamtencollegien tann man fich mit Grund auf bie beutschen Mittelftaaten berufen. Bedürfen Bermaltungestreitsachen einer besondern Behandlung burch Parteiplaidopers und Beweisaufnah= men, fo fteht fein Sindernig entgegen, die collegialischen Berathungen ber Regierungen von Zeit zu Zeit durch eine mündliche Unterhandlung zu unterbrechen, wie dies auch in den alten Provinzen (1869, 1871.)

schon versucht worden ist. Es scheint weder nothwendig noch angemessen, um solcher Geschäfte willen ein besonderes "Bezirksgericht" von bem Regierungscollegium abzutrennen.

Nur über die Stellung eines oberften Bermaltungsgerichts= hofes icheint auf beiben Seiten Uebereinstimmung zu herrichen. auch babei macht man fich wol nicht genügend flar, bag ein folcher Gerichtshof in einem Grofftaat eine andere Bedeutung hat als in einem Staate von dem Umfang unferer Brobingen oder Regierungs= bezirke; bag eine folche Stelle als Revisionshof ober Berufungsgericht nur wirken tann, wo auch bie untern Stellen eine Formation als Berichtshöfe erhalten haben und die oberfte Inftang genügend entlaften. Andernfalls bleibt nur die Stellung eines Caffationshofes übrig, wie in Desterreich, wo ben einzelnen national verschiedenen Kronlandern und Landestheilen ein Suftem ber Berwaltungsgerichtsbarfeit fehlt, an beffen Stelle vielmehr die Statthalterei, die Autonomie der Nationen und der 3mifchen folchen Syftemen ift feine freie Bahl ge= Gemeinden fteht. Beide find bedingt burch bas Vorhandensein ober Nichtvorhandenfein eines einheitlichen Berwaltungsrechtes, in beffen Ermangelung fich Defterreich nur bem Suftem bes altern Deutschen Reiches an= ichliefen konnte, mit einem für die Ordnung der Berwaltung wichtigen. für den Rechtsschutz des burgerlichen Lebens auferft beschränkten Wirfungefreife. Man tann aus ber fertigen nicht in eine unfertige Geftalt zurückaeben.

Bei aller Scheinübereinstimmung über die Berftellung einer "Selbstverwaltung" und "Berwaltungsrechtsprechung" handelt es fich also um Berhältniffe, die fich Glied an Glied gereiht nirgends beden, und aneinander ihre Rritik üben. Es ift dem deutschen Leben in seiner reichen Mannichfaltigkeit einmal beschieben, alle Gegenfate, welche bie europäische Culturwelt trennen, in sich aufzunehmen und in sich zu Binter ben gleichlautenden Worten fteht eine Welt von widersprechenden Ibeen, in welcher der fachliche Widerftreit gar leicht auch jum perfonlichen wird; benn bie Berklüftung bes beutschen Staats= wefens hat une bie Gewohnheit hinterlaffen, daß bei bem Streit ber Sonderbildungen ber Bedante: "wir find boch beffere Menschen", von ber einen Seite, die Empfindlichkeit von der andern Seite alsbald ber= Es handelt fich aber um Unterschiede, die man beiberseits portritt. gelten laffen muß, nachdem fie aus einem lange getrennten Bilbungs= gange naturgemäß hervorgegangen find.

Die Befonderheiten ber öftlichen Brovingen beruhen gunächst auf ihrer relativen Armuth und auf ber überlangen Confervirung bes Ba= trimonialstaates in völliger Trennung von ben burch ihr Berwaltungs= und Steuerinftem geschiebenen Stäbten. Die alte Abneigung unserer Landeleute aus bem "Reiche" hat unfere Armuth fogar jum Stichwort gemacht - welches wir annehmen, etwa in dem Sinne, wie der cultur= ftolge Brieche ben Macedonier mit ahnlichen Schmeichelnamen belegte bis zur Gründung bes Reiches Alexander's des Groken. Unfer Weften gleicht bem Sohne einer reichen Familie, welcher zuweilen auf ben minder begunftigten Rameraden, dem feine Lebenswege weniger leicht geebnet worden find, etwas zu hoch herabsieht. Bon ber Natur hoch= begiinstigt steht uns ber Westen gegenüber mit allen Borgugen eines alten Culturlandes, eines größern Bohlftandes, einer frühern Ent= widelung der induftriellen Gefellschaft und ihrer Civilifation: wahrend ber Often burch seine relative Armuth genothigt mar, die Berfonlich= feit im Dienste bes Staates einzusegen, burch die perfonliche Rraft und Mühewaltung zu erfeten, mas ihm an Gludegutern zur Erleich= terung und Berschönerung bes Lebens verfagt mar. Dadurch ift ber Often, wie zur perfonlichen Wehrpflicht, fo zu einer wirklichen Gelbft= verwaltung gelangt, und es ift möglich, bag wir bem deutschen Befammtstaat von diefer Seite aus einen Salt zu geben vermögen, den die constitutionellen Theorien und ihre Selbstverwaltung bisher ber Befellichaft zu geben nicht vermocht haben. Daß biefe ftarte Entwickelung bes staatlichen Berufs um den Preis mancher Ginseitigkeit und Schwäche auf andern Seiten vor fich geht, ift ein ebenfo unabanderlich gegebener Unterschieb.

Nachdem ein großes nationales Band uns wieder vereint, wird wol die Zeit kommen, in der wir in gerechter Würdigung der gegebenen Unterschiede uns begnützen, eine Einheit der Berwaltung herzustellen, soweit sie unadweisbar nothwendig ist, ohne dem einen oder andern Theil Gewalt anzuthun. Ueber das, was von oben herad zur Auf-rechterhaltung der einheitlichen Staatsverwaltung nothwendig ist, wird immer zuerst wol die Stimme der Staatsvergierung ins Gewicht fallen. Ueber das, was von unten herauf in der persönlichen Berwaltung des obrigkeitlichen Amtes ausstührbar ist, wird immer zunächst die Stimme der Bertreter und der provinziellen Organe der entsprechenden Landestheile zu hören sein. Der ernste gewissenhafte Sinn, der unter zahllosen Zweiseln ausbauernd, im Osten ein lebensfähiges Ganzes zu

Stande gebracht hat, wird es auch hier so zu Stande bringen, daß der Mitwirkung des bürgerlichen Elements ein bedeutungsvoller Platz gewonnen wird — weiter gehend als im Augenblick, wo noch der rechte Glaube zu sehlen scheint. Wie überall, wo Politik und Verwaltungsrecht zussammentreffen, wird die Ausstührung über die anfänglichen Ideen wol hinausgehen. Ueber das aber, was für die Bildung gemischter Behörben in den Mittelinstanzen das Angemessene ist, müssen vorzugsweise die Erfahrungen der Kreisordnungsprovinzen entscheiden, wenn man sie im Zusammenhang ihrer Entstehung und Wirksamkeit würdigt; nicht aber umgekehrt die Vorstellungen der westlichen Provinzen, welche die neuen Institutionen in ihrer praktischen Wirksamkeit noch nicht kennen.

VIII.

Die neuen Vorlagen ber preußischen Staatsregierung hielten die obigen Gesichtspunkte inne. Sie wollten im Often mit einiger Verseinfachung und Grenzregulirung das neugestaltete System der Selbstwerwaltung seskhalten, im Westen und in der Provinz Posen nur eine Gleichheit der Organe der unmittelbaren Regierungsverwaltung herstellen, für eine verschiedene Gestaltung der Localämter und der Bestheiligung des bürgerlichen Elements daran den nöthigen Raum lassen, die Verwaltungsrechtsprechung mit dürgerlichen Beisitzern in ihren höhern Instanzen aber sogleich durchstühren und in den untern Instanzen sich ad interim mit einem System der Präsectur begnügen, die der zusammenhängende Unterdau in den einzelnen Provinzen ausgeführt sein würde.

Eine Berftändigung über folche Gesetesvorlagen war für die Bolksvertretung keine leichte. Es schien, als ob in einer Commission, die zur einen Hälfte aus den Kreisordnungsprovinzen, zur andern aus den übrigen sechs Provinzen hervorgegangen war, zwei geschlossene Grundauffassungen einander unmittelbar gegenübertreten mußten, die in wenigen Wochen zu einer Verständigung kaum gelangen konnten.

Es entstand barans die Gefahr ber Bilbung von Mehrheitsbeschlüffen, bie aus sehr verschiebenartigen Gesichtspunkten, ja fogar aus zwei grundstätlich entgegengesetzen Systemen entsprangen. Die Gefahr solcher Combinationen ließ sich nur verhüten, wenn man bei Berathung von organischen Berwaltungsgesetzen ber Regierungsvorlage ben Bor-

tritt ließ, ber ihr gebührte. Gesetzentwürfe bieser Art (in wesentlicher Berschiedenheit von ber Interessengesetzegebung wie auch von ber Justizsgesetzebung) müssen von berjenigen Stelle ausgehen, welcher die einsheitliche verantwortliche Handhabung der Berwaltungsgesetze obliegt, worauf auch der Parlamentsgebrauch beruht, für Organisationszesetze der Berwaltung dem Ministerium die ausschließliche Initiative zu lassen.

Die Commission hatte biesem Gesichtspunkte eine achtungsvolle Rücksicht widersahren lassen. Auf Grundlage der bestehenden Einzichtungen war eine ruhige, sachliche Berhandlung leichter möglich als in den frühern Stadien des Streits. Die alten Gegenfätze zwischen Stadt und Land traten in viel gemäßigtern Anträgen hervor als in frühern Jahren. Die Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung ergab eine ungewöhnliche Enthaltsamseit in Abänderungsvorschlägen.

Wenn eine Ausnahme bavon die im Eingang erörterte Gestaltung bes Bezirksausschuffes machte, so beruhte dieselbe theils auf der besonders streitigen Natur dieser Frage, in welcher die Grundvorstellungen der Beamtenverwaltung und der Selbstverwaltung aufeinanderstoßen, theils auch darauf, daß diese Frage durch die zeitigen Parteistellungen am stärksten in Mitleidenschaft gezogen worden war.

Die Stellung des Begirterathes und bes Begirtevermal= tungegerichte hatte fich mit ben jüngften Barteiphafen und Landtage= wahlen in weiten Rreifen verflochten. Die Berfuchung, jede Unbequem= lichkeit und Ungufriedenheit, welche Bermaltungereformen im Gefolge führen, für bie Bahlen nutbar zu machen, ift allzu groß, um nicht unwiderstehlich zu wirken. Man hatte ben Bahlern die leicht glaub= liche Mittheilung zu machen, daß die Schuld ber unbefriedigenden wirthschaftlichen Buftanbe in Stadt und Land an ben zahllosen Befegen liege, mit benen ber "unleidliche Doctrinarismus" ber Gegen= partei das Land überschwemme, welcher überall Neuerungen bringe, die dem Bürger und Bauer nur Geld toften, welcher überall nur Beiterungen schaffe, in benen niemand mehr fich zurechtzufinden Die "complicirte" Geftalt ber neuen Selbstverwaltungstörper bot dafür ein dankbares Reld. Die Selbstverwaltung mar von diefer Seite ichon bei ihrem Entftehen als eine Ginrichtung bargeftellt worben, welche "ben Bauern viel Gelb toften murbe", im Unterschied von ber mohlbemährten Gutspolizei. Rein Bunkt konnte bies anschaulicher machen, als die Trennung von Bezirksrath und Bezirksverwal= tungegericht, über bie von Anfang an fo verschiedene Meinungen walteten, bei ber manche hervorragende Politiker in ben frühern Gesetzberathungen überstimmt, aber nicht überzeugt worden waren, die vom Gesichtspunkt der Regierungscollegien wie der wirthschaftlichen Communalverwaltung aus als eine unnöthige Spaltung erscheinen konnte.

Bei biefer Sachlage wurde ber für Berwaltungsgesetze besonders bebenkliche Weg eingeschlagen, sich vorweg über Resolutionen zu verständigen, die aus verschiedenen Gesichtspunkten — solange bas "Wie" vorbehalten blieb — sich zu bem Majoritätsbeschluß einigten:

Der Bezirksrath soll mit bem Bezirksverwaltung 8= gericht zu einem Bezirksausschuß vereinigt werden. Alle Gesichtspunkte, welche dafür geltend zu machen sind, waren in ben Berhandlungen von 1875 bereits erörtert. Keiner dieser Gründe hatte bei einer ernsten zusammenhängenden Gesetzberathung den Ausschlag gegeben. In einer Borberathung konnten aber diese Gründe immerhin genügen für eine übereilte Resolution.

Es sollte "ein ganz unerträglicher Zustand sein, daß Landrath und Kreisansschuß in Beschluß- und Streitsachen zur Zeit zwei verschiedenen Behörden unterstellt werden", — während doch der intendirte "Bezirksansschuß" ganz in derselben zwiespaltigen Weise dem Provinzialrath und dem Oberverwaltungsgericht unterstellt werden sollte. Die Regierungspräsidenten milsen sich das schon gesallen lassen; nur die Landräthe nicht. Der Gesichtspunkt der Einheit oder der Trennung kann in Fragen dieser Art doch überhaupt nichts entscheiden. Gar viele Geschäfte sind im Landrathsamt mit Recht vereint, in der Bezirksinstanz sachgemäß unter verschiedene Behörden vertheilt. Das in der Bezirksinstanz Vereinigte erscheint in der Ministerialinstanz wieder geschieden, oder auch umgekehrt. Die Natur der öffentlichen Geschäfte wird über die Stellung der Beamten entscheiden müssen, nicht aber umgekehrt.

"Das Publikum wisse sich in dem neuen Behördenspitem nicht mehr zurechtzufinden, niemand wisse mehr, wohin er seine Eingaben zu richten habe" — während doch schon das ältere Behördenspiktem nichts weniger als einfach war und auch die Regierungen selbsteständige Abtheilungen bildeten. Man beseitigte früher diesen "Nothstand" einsach dadurch, daß man die Eingaben an eine einheitliche Abresse gelangen ließ, oder daß die misverständlich angegangene Behörde solche an die rechte Abresse schieße. Es wird dies auch in den neuen Einrichtungen aussührbar sein.

"Die Trennung von Beschluß= und Streitsachen führe zu einer Einseitigkeit der Behandlung, und werbe namentlich in ben Berwaltungsgerichten zu einer öben, troftlofen Beschäftigung und zu einem Actenformalismus." - Sier murbe es fichtbar, baf beibe Theile bei ihrem Streit ganz verschiebenartige Ginrichtungen vor Augen hatten. Man konnte fo etwas eben nur behaupten, wenn man lediglich Regierungs= collegien vor Augen hatte. Für ben Berufsbeamten ift eine viel= feitige Beschäftigung, sei es successiv ober gleichzeitig, gewiß wünschens= werth, um feine Berwendbarkeit im Amt zu fordern und um ihm eine gewisse Uebersicht über ben Berwaltungsorganismus zu mahren. ben Laien=Beisiger ift dies überhaupt nicht zu erreichen, mag man ihn in Beschluffachen, ober in Streitsachen, ober in beiden umschichtig Die Mitwirfung bes Laienelements ift aus anbern Gefichts= punkten munichenswerth, jedenfalls aber nicht, um ihn zu einem Beichaftsmann auszubilden, wie einen Regierungsaffeffor, theil, bas Durcheinander ber Geschäfte, welches ben geschulten Beamten im Collegium nicht ftort, wird für ben nichtgeschulten Beisitzer eber verwirrend wirken. Unsere Landräthe wiffen, wie schwer ce halt zu verhüten, daß in der Beurtheilung der Streitsachen für den Laien nicht bie Rechtsfrage mit ber Zwedmägigfeitsfrage burcheinanberlaufe, in ben Befchlufffachen umgekehrt. Es hat bas weniger auf fich im Rreisaus= schuß wegen ber geringen Bahl von Streitsachen und wegen ihrer über= wiegend einfachen Natur. Wo aber in der obern Instanz Befchlußund Streitfachen in ungefähr gleich großen Maffen gufammentreffen, und die Gefichtspunkte ber Zwedmägigkeit und Gefetmägigkeit um mehre Linien schärfer fich scheiben, empfiehlt es fich gewiß nicht, bem ungeschulten Beifitzer folche Fragen umschichtig vorzulegen. Roch weniger entspricht es aber ber Birklichkeit, die Thatigkeit im Berwaltungeftreit= verfahren ale eine "einfeitige, durre, ode Beschäftigung" anzusehen. Bebiet der Streitsachen bringt vielmehr durch die vielseitige contradictorische Berhandlung den Beruf und Geift der Berwaltung in der leben= bigften Beise zur Anschauung, gewährt in jeder Berhandlung nicht blos dem Einzelnen, fondern ebenso dem öffentlichen Interesse bie vollste Darlegung nach bem Sinn ber Befete, und bietet felbst bem geschulten Berwaltungsbeamten an jedem Sigungstage neue Befichtspunkte bar, auf welche man im laufenden Decernat nicht zu achten pflegt. Bare jene Auffaffung richtig, fo mußten die Oberverwaltungsgerichte Deutschlands in fürzefter Zeit zu mahren Betrefacten werden. Es verhalt fich aber

mit jenem Gesichtspunkt nicht anders als mit dem ewigen Borwurf ber "Berknöcherung" unserer Juristen in ihren Acten.

Endlich follte .. die Ginheit der Bermaltung und die Anto= ritat ber Regierungsprafibenten erschüttert werden burch bie Nebenordnung eines felbständigen, bon ber laufenden Bermaltung abgetrennten Verwaltungsgerichts". - Es erschien bas als ein nicht leich= ter Borwurf gegen ben Standpunkt ber Staatsregierung. - Allein es handelt fich in ber Berwaltungsrechtsprechung boch nicht um die Sand= habung ber einheitlichen Berwaltungsmaximen, fondern um die Rach= prüfung einer einzelnen Berfügung vom Standpunkte bes Gefetes. welche bem Betheiligten nun einmal als fein Recht zugefichert worden Die Einheit und Autorität ber Berwaltung wird keineswegs alterirt. wenn man die einheitliche Sandhabung der Gefete durch Ginrich= tungen fichert, die eine incorrecte Berfügung in Uebereinstimmung mit ben Gefeten bringen. Diefe allen ausgebildeten Berwaltungsfuftemen bekannte Controle dans l'intérêt de la loi verftöft gegen die Autorität bes Brafibenten ebenfo wenig, wie früher bie felbständigere Stellung bes Juftitiars bei ben Regierungen, an beffen Stelle bas Bezirksvermal= tungegericht fteht, nur mit bem Unterschiede, baf es volles Gehör und zuverlässige Beweisaufnahmen gewährt. Selbst die Autorität ber bochften Diener bes Staats gilt nicht als verlett burch bie Rebenordnung eines Staatsrathe ober einer Oberrechnungstammer. Jener Standpunft. ber in jedem Borbehalt eines Rechtswegs, in jeder nebengeordneten Controle einzelner Berwaltungsacte, einen perfonlichen "Borgefetten" fieht, ift boch wol die wirkliche Bureaufratie, welche felbst herrschen will an Stelle des Gefetes, deffen Wahrung bie alleinige, engbegrenzte Aufaabe aller Rechtscontrolen ift!

Da es nun aber jederzeit leichter ist, Refolutionen als Gefetze zu beschließen, so traten jener allgemeinen Ibee der Bereinigung alle Hindernisse entgegen, welche nach mehrjährigen Erfahrungen eben zu den jetzt bestehenden Einrichtungen geführt haben. Die Schwierigkeiten einer Gesetzesfassung haben sich von Schritt zu Schritt gehäuft und in der Commission drei Minoritäten von ungefähr gleicher Stärke gesbildet.

Die eine Partei wollte den bestehenden Bezirksrath und das Bezirksverwaltungsgesetz unverändert bestehen lassen und nur dem Regierungspräsidenten eine formelle Aufsicht über den Geschäftsgang und das Bureauwesen vorbehalten, auch die für kleine Bezirke rathsame Ibentität der bürgerlichen Beifitzer in Bezirksrath und in Bezirksverwaltungs= gericht nach Möglichkeit fördern.

Die Anhänger ber ftrengen Union bagegen verlangten "Einheit an Saupt und Gliedern", welche auf kurzestem und einfachstem Wege ben bisberigen Begirterath auch jum Begirtever= waltungegericht machen follte. Alle Rechtsbedenken bagegen Die Reichs-Juftigcommission hatte fich ungebort geblieben. Beit überzeugt, daß es in ber Rechtsprechung fein folimmeres Berhalt= nif geben tann, als wenn Richter für ben einzelnen Fall ausgewählt werden nach Maggabe ihrer ichon befannten perfonlichen Meinung. Wird dies Berfahren nur ein= oder zweimal nach außen bin fichtbar, fo gilt die Möglichkeit für eine Gewifiheit und zerftort jeden Glauben an eine folche Rechtsprechung. Man tonnte boch nicht fo rafch bergeffen, daß ein Disgriff biefer Art Breufen feinen höchsten Gerichts= hof gekoftet und zu einer Umarbeitung bes beutschen Berichtsverfaffungs= gesetes geführt hat, um jeder Berichtsabtheilung einen ftandigen Borfitenden, ftanbige Beifiter und einen feften Rreis von Spruchsachen ju fichern. Dies mar ein Sauptzwed ber Juftiggefete in Deutschland von jeher Sollen Bermaltungsbeamte ihren Blat in ber Bermaltungs= rechtsprechung behaupten, an bem fie unentbehrlich find, fo burfte man die Frage nach den wesentlichen Erforderniffen einer Rechtsprechung doch nicht, bant ber Arbeitstheilung, nur als Sache ber Juftig ansehen, welche einen Berwaltungsbeamten nichts anginge. Bielmehr ift auch bei dem oberften Bermaltungegerichtshof in Breufen fofort diefelbe ftricte Db= fervanz eingeführt worden. — Nach jenen Borfchlägen follte nun aber bas oben bezeichnete Disverhaltnig wirklich eintreten, Bermaltungechef (Regierungspräfibent) nicht nur felbst zu Gericht figen, fondern er follte auch durch die Anfetung der Termine die Befetung bes Berichts für ben Gingelfall in ber Sand behalten. Er, ber als verantwortlicher Leiter ber Berwaltung über wichtigere Streitfragen des Polizei =, Finang =, Auffichtsrechts eine fefte Meinung hat und haben foll, ber die Anfichten bes beifitenden Juftitiars wie beffen Stellvertreters tennt, und aus bem Geschäftsgang fennen muß, follte bestimmen, ob eine wichtige Streitsache in einer Sitzung verhandelt wird, in ber er felbst und ber ihm zustimmende Juftitiar zu Bericht fitt, - ober ob die Sache auf einen Termin zu feten, in welchem fein biffentirender Stellvertreter ben Borfit führt, mit einem ober zwei Beifitgern, beren entgegengefette Rechtsauffaffung er tennt ober voraussett. Alle Einwürfe bagegen

follten sich damit erledigen, daß der Regierungspräsident ein ehrenwerther, vertrauenswürdiger Mann sei. Das Festhalten diese Standpunktes durch alle Stadien der Commissionsverhandlung war sicher ein Beweis, wie schwer der Gedanke eines Rechts und einer Rechtsprechung noch heute in der Berwaltung zur Geltung kommt; zugleich ein Beleg für die äußerste Unklarheit einer Politik, die sich von einem vermeintlichen conservativen Standpunkte aus der Regierungsvorlage gegenüberstellte.

Nach einem britten vermittelnden Standpunkt sollte ber Bezirksausschuß als eine einheitliche Behörde gedacht werden, aber so, daß in Streitsachen ein Gerichtsbirector ben Borsth führt. Die Behörde sollte also, um ein Mitglied vermehrt, bestehen: aus dem Regierungspräsidenten resp. dessen Stellvertreter; einem höhern Berzwaltungsbeamten (in der Regel als Gerichtsdirector) resp. dessen Berztreter; einem richterlichen Beamten, und drei bürgerlichen Beistgern resp. Stellvertretern.*) Es sollte also für die Rechtsprechung eine ständige Besetzung gewahrt bleiben, aber die anstößigen Namen Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht sollten verschwinden, und um die ersstrebte Einheit zu erreichen, sollte der Regierungspräsident auch als Haupt der rechtsprechenden Behörde angesehen werden. Der Bezirksaussschuß soll als eine Behörde gedacht werden mit wechselndem Borsitz.

In dieser Gestalt hat schließlich die Commission den Bermittlungsvorschlag mit beinahe zwei Drittel der Stimmen angenommen, nachdem die Anhänger der völligen Bereinigung beider Behörden unter Protest erklärt hatten, daß sie sich als Nothbehelf dieser Meinung anschlössen. Die ursprünglichen Bertreter des Borschlags sahen diese Gestalt als ein billiges Compromiß an, welches die Einheit der Bezirksbehörde wahren, und doch die Selbständigkeit einer Berwaltungsrechtsprechung nicht gefährden würde.

Db ber lettere Zwed, die Unabhängigfeit bes Berwaltungsgerichts

Digitized by Google

^{*)} hier wie oben S. 3 ift die regelmäßige Formation ber Behörde in ihrer beschlußfähigen Gestalt ins Auge gesaßt. Es werden zwar nach bem Geseth vier bürgerliche Beisitzer gewählt, von denen aber nur brei ein Stimmrecht führen. Nach dem Gesethvorschlag kann auch der richterliche Beamte statt des höhern Berwaltungsbeamten den Borsitz als "Gerichtsdirector" führen; boch wird dies nach den bisherigen Ersahrungen kaum jemals gesicheben, auch kaum rathsam sein.

intact zu halten, damit wirklich erreicht war, mußte ernsten Zweiseln untersliegen, wenn man erwog, daß der Gerichtsdirector gleichzeitig als stänsdiger Beisitzer des Regierungspräsidenten in Beschlußsachen und in kleinen Bezirken auch als vortragender Rath in manchen anderen Functionen beschäftigt werden sollte. Dazu träte eine bedenkliche Einwirstung des Berwaltungschess auf die Besetzung der rechtsprechenden Beshörde im einzelnen Falle, sosen der Gerichtsdirector die Termine "im Einvernehmen mit dem Präsidenten" anderaumen sollte. Die deutschen Maximen über die Besetzung einer rechtsprechenden Behörde haben solche Combinationen stets mit einem berechtigten Mistrauen angesehen.

Noch zweiselhafter erschien aber die Erreichung des ersteren Zwecks: einer wirklichen Einheit der Behörde. Nicht ohne Bittersteit wurde von der strengen Unionspartei jener Borschlag als eine Halbheit bezeichnet, die einen leeren Namen schaffe, ohne in der Sache Nennenswerthes zu ändern. Um aber dem Borschlag nicht unrecht zu thun, wird man anerkennen müssen, daß er außer der Namensänderung auch einige praktische Aenderungen herbeisühren würde, es fragt sich nur, ob Berbesserungen.

Die erfte prattifche Folge mare eine fehr unermunichte Befchran= fung in ber Auswahl ber geeigneten Berfonen. Bunachst mur- , ben die bisher vorhandenen Bezirksverwaltungsgerichte mit ihren Directoren (welche burch ihre geschäftstüchtige Leitung biefe Gerichte erft in Bang gebracht haben) in ben neuen "Bezirksausschuf" übergeben. Dann fehlt aber ber in Communalauffichtsfachen erfahrene Regierungs= rath, der für den Prafidenten als Beifitzer in Beschluffachen unent= behrlich ift, um fo unentbehrlicher, als fünftig fammtliche Communal= auffichtssachen ber Städte zu den "Beschluffachen" hinzukommen. Will man, um für diefen Rath Plat zu machen, den bisherigen Berichtsbirector befeitigen, fo verliert man einen erprobten Leiter ber Berichtsverhandlungen, der weder durch den Communalbecernenten noch burch den Gerichtsrath zu ersetzen ift. Unverkennbar muß für die bei= ben gleich umfangreichen und gleich wichtigen Zweige ber Behörde gleich= mäßig geforgt werben. Man bedarf einer Specialität ebenfo für bas Communalbecernat wie für die Gerichtsleitung gleich bringend. Da solche aber felten oder nie in einer Berfon zu finden ift, tommt man immer wieder auf die bisherige Einrichtung gurud. - Schwierigkeiten anderer Art würden für die Bahl der burgerlichen Beifiger entftehen. Nach ber bisherigen Erfahrung ift manches fehr geeignete Mitglied bereit in bas

Bezirksverwaltungsgericht einzutreten, will aber nicht in den Bezirksrath; zuweilen auch umgekehrt. Zwingt man nun das Mitglied, die Wahl immer für beide Functionen anzunehmen, so wird es überhaupt eine Wahl nicht annehmen, und man wird geeignete Mitglieder noch schwerer sinden als disher. Die Idee, daß man den Zwang zur Annahme für diese Elite von höchsten Stellen der Selbstverwaltung wirksiam geltend machen könnte, würde man wol nach einem ersten Versuch aufgeben. Es ist vielleicht die beste Eigenschaft des jetzt geltenden Gesetzes, daß es bei gleicher Organisation sir örtliche und persönliche Verhältnisse einen gewissen Spielraum läßt.

Die zweite prattifche Menberung mare, bag ber Bezirteausschuß genöthigt fein foll, feine Befchluff= und Streitfachen promiscue ju behandeln. Da nun aber (mit einer ober zwei Ausnahmen) burch bas Uebermag ber Gefchafte in unferen großen Regierungebezirken bie Bilbung zweier Abtheilungen unbedingt nothwendig wird, fo lage bie Arbeitstheilung nabe, daß wie bisher ber Regierungs= präfident mit bem die Communalfachen bearbeitenden Regierungs= rathe und drei Beifitern die Communalauffichtsfachen, der Gerichts= birector, ber richterliche Beamte und brei Beifitzer in öffentlicher Sitzung die Spruchsachen erledigten. Dies an fich verftändige Resultat foll nun aber um jeben Breis verhütet werden. Nach dem Rompromifbefdluß follen vielmehr burch fonigliche Berordnung bie Gefchafte bann quer burchgetheilt werden, sobaf gemiffe Landrathefreise ber einen, gewiffe Rreife ber andern Abtheilung überwiesen würden. Der geschäft= lichen Ausbildung bes Berfonals wegen follen beiberlei Sachen ftets zusammenbleiben, fodaß (infolge ber Intervalle, welche burch ben Ausfall und die unberechenbare Dauer der Termine entstehen) wie in ben Rlaffen unferer Schulanstalten die Ordinarien etwa ftundenweise Erft verhandelt ber Regierungspräfident in Befchluffachen, und ber richterliche Beamte versucht fich anderweit zu beschäftigen. ber zweiten Stunde verschwindet ber Brafibent, macht bem Gericht8= birector und dem Richter Plat und beschäftigt sich anderweitig. ber erften Stunde bleiben die Thuren verschloffen, in der zweiten werden fie geöffnet, weil jest über streitige Sachen verhandelt wird. Und fo geht es weiter die Sitzungsstunden hindurch. Die beifitzenden Laien haben aus bem wechfelnben Director und aus ber Deffnung ober Schliefung ber Thuren zu entnehmen, daß jest eine Spruchsache, jest eine Befcuffache verhandelt wird; wobei freilich zu befürchten ift, bag weniger

ber pabagogische Zwed ber vielseitigen Geschäftsbildung erreicht wird, als bag ber beisitzende Laie nach einigen Schichtwechseln die Gesichtspunkte ber Spruchsachen und ber Aufsichtssachen völlig vermengt.

Eine britte prattifche Folge maren bedenkliche Competenzcon= Bas follte in ben fehr häufigen Fällen geschehen, wo es ftreitig wird, ob eine Sache beim Rreisausschuß als Streitfache ober als Befoluffache mit Recht ober mit Unrecht behandelt worden ift, ober ob fie in erfter Inftang bei ber Begirtsbehörde als Streitsache ober als Beschluffache behandelt werden foll? Soll hier ber Brafibent ...im Einvernehmen mit bem Berichtebirector" entscheiben, ober in Ermangelung eines Einvernehmens ber Regierungspräfident allein: fo ftande es im perfonlichen Ermeffen eines ober zweier Beamten, ob bem Betheiligten überhaupt ein Rlagschutz gewährt wird ober nicht. bagegen ein Schutz gewährt werben, fo mufte ein Conflictsverfahren (Gefet vom 3. Juli 1875, §. 83) eingeschoben werben, welches umftand= licher und läftiger ware als bie jett vortommenden Burudverweisungen. Es witrben auch noch andere Berlegenheiten aus ber .. allgemeinen Lei= tung" ber Geschäfte burch ben Brafibenten "im Ginvernehmen mit bem Director entstehen", wenn bies Ginvernehmen fehlt. Es mufften ferner bie bisherigen Rlagen gegen den Regierungspräfidenten, sowie Rlagen bes lettern beim Bezirksverwaltungsgericht, in Wegfall tommen (vgl. SS. 131. 129. 149. 150 bes Buftanbigfeitegefetes und bas Disciplinarverfahren gegen Mitglieder des Bezirtsrathe und Brobingial= raths).

Der vierte praktische Erfolg wäre die Nothwendigkeit einer redactionellen Umarbeitung aller bisherigen Berwaltungsgesetze und der neuen Entwürfe. Die Worte Bezirksrath, Bezirksverwaltungsgericht, Beschlußbehörden u. s. w. müßten überall getilgt und durch Umschreibungen ersetzt werden. Es dürfte z. B. nur durch Umschreibung gesagt werden, daß die Behörde in Beschlußsachen mit sünf Mitgliedern, als Gerichtshof mit drei Mitgliedern beschlußsächen mit sünf Mitgliedern, als Gerichtshof mit drei Mitgliedern beschlußsächen mit sünf Mitgliedern, zur Erreichung dieses Erfolges abändern müssen. Bor allem müßte das Competenzgesetz von 1876 danach umgearbeitet werden. Und bennoch würde mit dieser Sprachreinigung der Zweck der Bereinsachung nicht zu erreichen sein. Zunächst würde es sicher nicht zur Klärung der Begriffe dienen, wenn der Name Bezirksausschuß hier ausschließlich die obrigkeitliche Berwaltung, dort der Name Provinzialausschuß umgekehrt nur die wirth=

schaftliche Communalverwaltung bezeichnen soll. Der neue Name "Bezirksausschuß" würde aber die verpönten Namen "Bezirksrath" und "Bezirksverwaltungsgericht" aus dem Sprachgebrauch übershaupt nicht mehr verdrängen. Da in der Sache selbst ein zwingender Unterschied bleibt, ob eine Sache im "Bezirksausschuß" öffentlich oder nicht öffentlich, ob sie mit oder ohne Parteien, ob sie nach Zweckmäßigkeitss oder nach rechtlichen Gründen zu verhandeln ist, würde kein Betheiligter oder Unbetheiligter es sich nehmen lassen, die Behörde in der einen Stellung Verwaltungsgericht, in der ansbern Bezirksrath zu nennen, nachdem diese Bezeichnungen schon seit Jahren gangbar sind. Man hätte statt zweier Namen nun drei, deren Verhältniß zueinander nur sür ein sehr eingehendes Studium verständlich wäre.

Bürde burch alle biese Aenberungen irgend ein praktischer 3med erreicht, als junachft nur eine Berwirrung bes Sprachgebrauchs. ber Begriffe und ber Geschäfteführung? Bielleicht boch! Wenn nämlich um biefen Breis unfere Ginrichtungen auf bie westlichen Brobingen wirklich ausgedehnt würden. Um den Intentionen biefer Seite entgegenzukommen, mare gewiß auch ein theilweiser Rudichritt, felbft ein namhaftes Opfer gerechtfertigt. Allein auch dies follte nicht Für die westlichen Brovingen follte jur Zeit alles beim Alten bleiben, nur follte ichon jest ber gesetliche Zustand der Kreisordnungs= provinzen nach ber Rette miderstreitender Borftellungen corrigirt werden, bie fich aus der bisherigen Bermaltung jener Landestheile durch Regierungscollegien ergibt. Ein foldes Berlangen mar boch wol weber Die neuen Brovingen haben in der Generalbebatte gerecht noch billig. (Stenographischer Bericht, S. 929) mit Recht bagegen protestirt. ..einen Rod anzugieben, ber ihnen nicht pafit". Die alten Brovingen würden mit gleichem Recht fich für ein Rleibungestud bebanten, welches ihnen halb aus bem eigenen, halb aus einem fremben Rod aufammengenäht werden foll.

Es find dies Refultate einer mit aller Gründlichfeit und Umficht geführten Berhandlung, wie fle entstehen, wenn zwei auf fehr verschiedenen Standpunkten stehende Minoritäten sich vereinigen, um zu einem positiven Resultat zu kommen. Es entstehen in Organisationsgesetzen aus ben formalen Dehrheitsbeschlitfen nur immer neue Widersprüche.

Wenn es um jeben Preis nothwendig schien, eine Bereinigung zweier Behörden zu erzwingen, so gab es dazu wol einen geeignetern Gegenstand. In bem Provinzialrathe und in dem Provinzial=

ausschuffe waren gegen die fonftigen Grundfate Beschluffachen und Communalverwaltungsfachen auseinandergeriffen, obwol fie fich zu einer gleichen Behandlung in ben Gefchäftsformen wie in ben Grundfaten. in den oberen wie in den unteren Inftangen, eignen. Der Zwiespalt war bisher nur dadurch gut gemacht, baf biefelben Berfonen, welche den Brovinzialausschuß bilben, zugleich als Mitglieder und Stellvertreter bes Bezirkerathes gewählt werben. Gine Anomalie konnte man nur darin finden, daß die entscheidende Mehrheit der Mitglieder des Brovinzial= rathes, ber die Bermaltungegefete bes Staate endgültig hand= habt, ausschlieflich burch Wahlen befignirt wird, ohne ber Staats= verwaltung irgend einen Antheil an der Ernennung oder eine Bestätigung ju gewähren. Es ware bentbar gewesen, baf etwa von confervativer Seite hier ein Antrag auf Correctur gestellt ware. Allein gerabe bas Begentheil ift in den Commissionsvorschlägen geschehen. ben Uebelftand bemerkt, daß in bem Provinzialausschuß nicht immer folche Bersonen gemählt werden, die fich für die Geschäfte des Brovinzialrathes eignen, und hat bie Abhülfe bafür barin zu finden geglaubt, daß fortan auch andere Mitglieber, welche nicht jum Broin ben Brovinzialrath gewählt vinzialausschuß gehören. Danach kann der Provinzialrath wirklich aus völlig an= beren Berfonen bestehen als der Provinzialausschuß, und damit ein Antagonismus in der Staats = und Communalverwaltung der Provinz entstehen, beffen Berhütung eine Sauptaufgabe ber beutschen Communal= gesetzgebung jederzeit gewesen ift. Da also, wo nach Rechts- und Berwaltungegrundfaten eine Trennung der Behörden geboten ift, follte die Einheit erzwungen werden. Da, wo nach den Grundfaten ber beutfchen Communalordnung die Ginheit aufrecht zu erhalten ift, follte fie aufgehoben und ein Zwiefpalt geschaffen werden, welcher ben Oberpräfidenten und den Landesdirector mit zwei völlig getrennten Rörper= schaften einander gegenüberftellt.

IX.

Das schließliche Refultat eines Streits, welcher Monate hindurch im Bordergrund aller Meinungsverschiedenheit über die neuen Regiezungsvorlagen gestanden hatte, ist gewesen, daß im Hause der Abgezordneten die Beibehaltung der bisherigen Gestaltung der Mitztelinstanz im Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht

mit etwa $\frac{5}{6}$ der Stimmen beschlossen, und auch im Herrenhaus ein Antrag auf Abänderung der jetigen Einrichtungen nicht wieder aufgenommen worden ist. Die Gegnerschaft gegen die Borschläge der Commission war in einer Ruhepause von mehren Monaten so gewachsen,
daß beim Beginn der Berathungen am 21. Mai 1880 sich 12 Redner
gegen, kein Redner für die Commissionsvorschläge einschreiben ließ.

Es ware indeffen ein allzu rascher Schluff, wenn man annehmen wollte, daß der bestrittenfte Theil der preugischen Berwaltungereform. die Geftaltung der Mittelinftang, einer weiteren Anfechtung überhoben und für alle Butunft ficher geftellt fei. Die Gründe, aus welchen fich bie Mehrzahl ber Redner für die Beibehaltung bes Bestehenden erklart hat, laffen die Wiedertehr neuer Anfechtungen offen, und bestätigen noch immer die Wahrnehmung, dag ber tiefgebenbe Wandel in ber Geftal= tung unferes gangen öffentlichen Lebens bas Berftanbnif und bie Ach= tung bor bem Rechte in allen Schichten ber Befellschaft erschüttert hat. In ber unfertigen Gestaltung unferes Parteimefens mar es bie confer= vative Seite bes Saufes, welche ftanbhaft babei verblieb, daß ber Regierungspräfibent ber eigentliche geborene Borfitenbe eines Bermaltungs= gerichts fein muffe, daß die perfonliche Unabhangigfeit des Berfonals und die ftanbige Befetzung eines Bermaltungsgerichts nicht mefentliche Erforderniffe einer Rechtsprechung feien, mahrend fogar in Frankreich fcon feit Jahrzehnten es ziemlich fester Gebrauch ift, bag ber Prafect schidlicherweise an ben Berathungen und Entscheidungen bes Brufectur= raths nicht perfonlich theilnimmt.

Die gesammte Discussson ber sorgsältig ausgearbeiteten, mit Geschief und Ausbauer vertretenen Regierungsvorlage gibt ein lebendiges Bild von den Schwierigkeiten einer Berwaltungsgesetzgebung in Preußen (im Unterschied von den gleichartiger formirten deutschen Mittelstaaten), weil in dem deutschen Großstaat die gesellschaftlichen Gegenfätze wie die Amtssormationen so weit auseinander liegen, wie sie in Deutschland zur Zeit auseinander gehen können. Die Kennt-nisse und Ersahrungen des Berussbeamten können naturgemäß bei Berwaltungsgesetzen mit Recht den nächsten Anspruch auf Gehör ersheben. Allein der Landrath, der Regierungsdecernent, der Bürgermeister, der Eivilrichter sehen das Ganze der Berwaltung aus einem verschiedenen Gesichtswinkel und hadern am lebhaftesten unter sich; jeder mit dem Anspruch, von seinem Standpunkt aus das Ganze besonders "praktisch" anzusehen. Damit durchkreuzen sich die tiesgehenden Ber=

schiebenheiten der Lokalverwaltung in den östlichen und in den westlichen Landestheilen, deren Amtsverfassung und Landbürgermeisterei den gesellschaftlichen Auffassungen eine ganz andere Richtung gibt. Wit diesen Gegensätzen gehen dann die allgemeinen politischen Richtungen conservativer, constitutioneller, demokratischer Richtung ihre weiteren Berbindungen ein, so daß die Abstimmungslisten über die Fragen der Berwaltungssorganisation die überraschenbsten Combinationen ergeben.

Der Fortschritt der Entwickelung zeigt sich indessen darin, daß die allgemeine Gegnerschaft, mit der die Berwaltungsresorm im Jahre 1868 begann (wo buchstäblich alle Parteirichtungen und alle Beamtenstreise ihre Gegner waren), sich allmählich mehr specialisirt, in engere Kreise zurückzieht, und in manchen Fragen nur noch eine individuelle Gegnerschaft hat, die von Zeit zu Zeit in den Parlamentsdebatten ihr Licht leuchten läßt. Die kerngesunde Natur des preußischen Berwalstungsorganismus bekundet sich wohl durch keinen Umstand überzeugender als durch die Hunderte von Amendements, welche diese Berwaltungszeseitung im Herrenhaus und Abgeordnetenhaus überstanden hat, ohne ihre ursprüngliche Physiognomie und ihre Lebenssähigkeit zu verslieren.

Wenn ein langer, in manchen Zeitpunkten heftiger Streit jett mit wesentlich unveränderter Annahme so wichtiger Regierungsvorslagen endet, so ist ein solcher Erfolg der unter diesen Umständen günsftigste. Er wird der Staatsregierung, welche organische Berwaltungssgesetze ihn ihrer inneren Einheit aufrecht erhalten muß, die Gewißheit geben, daß eine besonnene feste Bertretung des Bestehenden auch in Zukunft Aussicht auf Erfolg hat. Bon besonderem Werth ist die erneute Bestätigung des Grundsussens der Resorm an dem Borabend ihrer Ausbehnung auf die westlichen Provinzen, denen zu Liebe jener weittragende, schließlich verunglückte Compromissoorschlag gemacht war, bessen Ausgang keine Einladung zu neuen Versuchen enthält.

Fitr alle Theilnehmer an dem Streit aber wird diese Beschäftigung mit dem Berwaltungsrecht noch einmal die unwillkürliche Folge haben, uns von der Bedeutung und von dem Werth dessen zu überzeugen, was wir besitzen.

Anmerfungen.

Bu Seite 10. Note 1. Das hauptmaterial für die Bermaltungs: rechtipredung ber beutiden Reichsgerichte auf erhobene querela enthalten bie Pracebengfalle in bes Freiherrn von Cramer, "Beplarischen Rebenstunden", Band I - CXXVIII. Berftreute Erorterungen tommen auch in ben Specialabhandlungen über bie reichstammergerichtliche Rechtsprechung vor. Grundlicher eingebend find überhaupt noch bie alteren Ausführungen bei Mofer, Butter, Struben, von Berg. "Bolizeirecht". Bei Malblant und ben fpateren Spftematitern mirb die Thätigkeit der Reichsgerichte als Verwaltungsgerichtshöfe und als ordentliche Gerichte nicht mehr icharf geschieden. In der Rlüber'ichen Schule hat bas Bermaltungsrecht bie juriftische Construction gang eingebüßt. Für bie Ausbilbung bes Breußischen Beamtenthums aber baben bie Sulfsbucher von Roch die Seite bes öffentlichen Rechts fast gang jurudgebrangt. Gine Uebersicht über bie Berwaltungsjurisdiction im beutschen Reich gibt Gneift, "Der Rechtsstaat" (1879), Abschnitt V.

Bu Seite 11. Note 2. Eine wichtige Grundlage für die allmähliche Scheidung der Juftizgeschäfte und der Berwaltungsgeschäfte ber deutschen Gerichte, die ursprünglich beides zusammensaffen, gibt A. Stölzel, "Die Entstehung des deutschen Richterthums" (1872, 2 Bände). Dieser Auseinandersetzungsproces wird noch der besonderen Bearbeitung sir die größeren Territorien Deutschlands bedürfen. Ginen Abris der Gestaltung gibt Gneist, "Der Rechtsstaat" (1879), Abschnitt VI.

Bu Seite 12. Note 3. Die maßgebenden Momente der Entwidelung seit dem großen Rurfürsten gibt jest Isaacsohn, "Das preußische

Beamtenthum des 17. Jahrhunderts" (Berlin 1878).

Bu Seite 16. Note 4. Die schweren Misbräuche ber sog. constitutionellen Berwaltung in Preußen, die sich aus einem "constitutionellen" Staatsrecht nach französischem Muster ergeben mußten, haben dem Bersassercht nach französischem Muster ergeben mußten, haben dem Bersasserchts gegeben (1. Auflage 1857, insbesondere Schlußabschnitte, §. 156—183), welches ein von den constitutionellen Theorien sehr abweichendes Bild des inneren Baus des parlamentarischen Staates ergab. Eine sortschreitende Einsicht in das Wesen einer Parteixregierung hat im Berlauf der Zeit das Verwaltungsrecht in Preußen in den Bordergrund geschoben und einer neuen Richtung der Gesetzgebung die Bahn gebrochen. Will man aber ein wirklich "praktisches" Bild

von dem Bedürfniß des Rechtsschußes im öffentlichen Recht gewinnen, so dienen dazu die Berzeichnisse der Petitionen und die Petitionsberichte des preußischen Landtags seit 1850. Die den Beamtenkreisen angehörende Idee, daß unsere Berwaltungsgerichte I. und II. Instanz eigentlich übersschiftigs seien, daß die Integrität des Beamtenstandes und die Aussichtsinstanz zur Berhütung aller Misbräuche hinreiche, und daß es nur zur Entscheidung einiger Principiensragen eines Berwaltungsgerichtshofs besöurfe, sindet ihre anschauliche Widerlegung in der Reihe der Misanwendungen der obrigkeitlichen Gewalt, wie sie seit 1850 wirklich vorsaekommen sind.

Bu Seite 20. Note 5. Um die Berwaltungsrechtsprechung juriftisch zu construiren, wird man von der Natur der obrigkeitlichen Decrete ausgehen mussen, auf welche sich die Rechtsprechung bezieht.

1) Im Civilproces entscheibet das Gericht über selbständige. Inbividualrechte, welche ursprünglich aus dem Leben der Gesellschaft (als Gewohnheitsrecht) erwachsen, im Berlauf der Zeit dann durch die Gessetzung geregelt, nicht geschaffen werden.

2) Im Strafproces beschließt bas Gericht über Anwendung der gesetzlichen Strafpechtsordnung auf einen Thatbestand, welcher jest durch contradictorische Beweisaufnahme zwischen einem Ankläger und Angeklagten vom Gericht festgestellt wird.

3) In einer Polizeiverfügung (und analog in den sonstigen Berwaltungsacten der Berwaltungsrechtspflege) erläßt die bürgerliche Obrigsteit einen Besehl zur Bornahme von Handlungen oder Unterlassungen; sie faßt einen Beschluß über ihre eigene Thätigkeit kraft der ihr verssassungss oder gesehmäßig obliegenden Amispflicht.

Alle drei Arten der Beschließung haben das gemeinsame Mertmal eines gemeinrechtlichen decretum causa cognita. Gegen alle brei Arten von Decreten ift ben Betheiligten ein Anspruch auf Nachprufung bes obrigkeitlichen Acts (burch Revision ober Berufung) zugestanden. biefe Rechtsmittel haben im Civilproces, im Strafproces und im Berwaltungestreit einen ebenso verschiedenen Charafter wie die Decrete, gegen bie fie gerichtet find. In allen brei Gebieten fpricht man wol von einem "Kläger" und "Beklagten", und bindet bas Gericht mehr oder weniger ftreng an die Antrage ber Parteien: aber die Parteirollen haben in jedem Bebiet einen völlig verschiedenen Charafter. Die Berwaltungsrechtsprechung läßt die Ratur bes Bermaltungsactes unverändert, mag man bie Beschwerde in formloser Beise mit der Aufsichtsinftang verbinden, ober mag man ihre Entscheidung in contradictorischem Berfahren einer nebengeordneten Behörde übertragen. Gine folde Nachprufung eines Decrets burch eine neben geordnete Beborde tommt übrigens auch im Civilproces por (bei bem gemeinrechtlichen Rechtsmittel ber Revision), ohne bag baburch bas Revisionsgericht zur Oberbehörde des judex a quo wird, und ohne daß die Autorität der Obrigfeit badurch verfürzt wird. — In den Berhand:

lungen bes XII. beutschen Juriftentage von 1874, S. 222-240, habe ich versucht, die völlig verschiedene Conftruction des Berwaltungsrechts im Gegensat zu ben fog. allgemeinen Rechtsbegriffen unfers Banbettenrechts barzulegen. Gine Brobe läßt fich an folden modernen Gemeindeverfaffungen machen, die in codificirter Gestalt bas gange Steuerwesen, die gange Organis fation ber Communal: und Polizeiverwaltung, alle Babl- und Stimmrechte erschöpfend regeln. In Diesen rein öffentlich-rechtlichen Berhaltniffen wird ber Arrthum fichtbar, ber 3. B. einen Streit über bas Gemeinbestimmrecht wie einen Rechtsftreit über ein "Statusrecht" anfieht. Es ift vielmehr ein Rechtestreit über die richtige Ausführung ber Bahlordnung; es tann baber Dieselbe Streitfrage bei jedem neuen Bablact von neuem erhoben und entschieden werden. — Die Ableitung der Bermaltungstlage aus einem Barteirecht führt zu einem Birtelichluß: Die Rlage wird nicht gegeben um ein Brivatrecht zu ichuten, fondern bas Intereffe bes Betbeiligten am Bermaltungsact wird erft zu einem Barteirecht baburch, bag bas Befet ein Beschwerberecht ex debito iustitiae gewährt.

Ru Seite 24. Note 6. Die immer noch angefochtene elective Concurreng von Rlage und Beschwerbe gegen Bolizeiverfügungen beruht barauf, bag teine von beiben zu entbehren ift. Die Bermaltungs: flage gegen Bolizeiverfügungen beseitigen wollen, bieße auf ben Sauptzwed und ben hauptwerth ber preußischen Bermaltungsrechtspflege ver-Die Befdmerbe gegen Berwaltungsverfügungen bagegen beseitigen wollen, hieße etwas Unmögliches beginnen; benn die Beschwerde murbe in ungeregelter Geftalt hundert- und taufenbfältig miederkebren, ba es dem deutschen Unterthanen jederzeit unbenommen bleibt, Die Auffictelinftang bis jum Landesberrn binan anzurufen. Es mar alfo prattifc rathsam, ja nothwendig, an dieser Stelle Rlage und Beschwerbe nebeneinander zu itellen; nur batte bies ftreng alternativ gescheben follen wie in bem englischen und andern Berwaltungsspftemen. Es ift ein eigenthumlicher Auswuchs ber preußischen Gesetgebung von 1876, wenn binter ben enbaultigen Beideiben ber Regierungsprafibenten und Dber Brafibenten noch eine Berwaltungeflage beim Oberverwaltungsgericht gegeben wird, die nicht mit Unrecht in der Berwaltungspraxis ben größten Anftoß aegeben bat. Gine Bartei, Die im Bertrauen auf Die bobere Bermaltungsinstanz ben einfachen, kostenfreien Weg ber Beschwerbe einmal gewählt bat, bat sich dabei auch zu beruhigen, und nicht hinterber durch eine ex post Rlage ben Rechtsftreit von vorn zu beginnen. Getraut fie fic Die Rechts: und Competengfrage burchzusechten, und ift ibr Die Frage wichtig genug, um Beit und Roften an einen Berwaltungsrechtsftreit ju wenden, fo hat fie von Anfang an ben Weg ber Rlage ju mablen, nicht aber versuchsweise erft bie Bermaltungschefs in zwei Inftanzen ju refolutorischen Entscheidungen ju provociren. Es war ein ju eng juriftischer Standpuntt, ber ju folden Musmuchfen gelangte, weil er fich bie Rechtsmittel nach bem Mufter bes Brivatrechtsichutes gestaltet. Es mar bies ein nächstliegender Punkt zur "Bereinsachung" des preußischen Rechtse mittelspftems, der aber weder in der Commission Beisall gefunden hat, noch von der Staatsregierung ernftlich ins Auge gefaßt worden ist.

Das Bergeichniß ber Betitionen und bie Ru Seite 27. Note 7. Betitionsberichte bes preußischen Landtags seit 1850 ergeben ben guverlaffigen und wirklich "prattifchen" Dafftab bafur, in welchen Gebieten und in welchen Fragen ber constitutionelle Staat ber Berwaltungsrechts: pflege bedarf, um die innere Berwaltung vor der Bersuchung bes Bartei= misbrauchs ficher zu ftellen. Der Berfaffer biefer Schrift, ber in allen Stadien diefer Gefengebung mit betheiligt und ebenfo lange Sabre bindurch Mitalied ber Betitionscommissionen gewesen ift, tann Beugniß bafur ablegen, daß in allen Bhasen das praktische Bedürfniß für die Abgrengung unserer ftreitigen Bermaltungefachen maßgebend gemefen ift. In nicht gablreichen und nicht febr erheblichen Rebenpuntten bat bei ber fpateren Durcharbeis tung eine gemiffe Confequeng ber Doctrin ein Streitverfahren über Beburfniß binaus eingeführt, welches gelegentlich wieder beseitigt werden tann. Den Borwurf bes Doctrinarismus aber verdient biefe Gesetgebung wol In ber Regel find von allen beutschen Gesetgebungen am wenigften. es vielmehr die Gegner, die von irgendeinem abstracten Ibeal einer Rechtspflege ober von einem speciellen Zweige bes Bermaltungsbecernats beraus neue Spfteme ausbenten, die an die Stelle bes jetigen treten follen.

Bu Seite 35. Rote 8. Die Abgrenzung zwischen Beschlußsachen und streitigen Berwaltungssachen ist in dem preußischen Competenzgesetz von 1876 nicht überall correct gezogen, sodaß die neuen Regierungsvorlagen mit Recht an mehren Punkten eine Grenzberichtigung
beabsichtigen. Allein der Natur der Berwaltungsdecrete entsprechend, ist
die Abgrenzung der streitigen Sachen überhaupt eine relative, und es
kann aus jener Unsicherheit der Grenzlinie nicht, wie geschehen, eine
schwere Anklage gegen das bisherige System erhoben werden. Wenn
namentlich die Bersagung gewisser Concessionen nicht als Beschluß-, sondern
als streitige Berwaltungssache behandelt worden ist, so beruhte dies auf
dem Gesichtspunkt, eine gründlich eingehende sormelle Beweisaufnahme
in demjenigen Gebiete zu ermöglichen, welches nach allen Ersahrungen
einer parteiischen Handhabung am meisten ausgesetzt ist.

Bu Seite 71. Note 9. Die zweite und dritte Lesung des Orgasnisationsgesetzes im Abgeordnetenhause, ebenso wie die Verhandlung im Herrensbause, ergeben einen ernsten Streit nur noch um gesellschaftliche Interessen. Es wird von liberaler (städtischer) Seite aus die möglichste Selbständigsteit der Städte neben dem Kreisausschuß, von conservativer (ständischer) Seite aus die provinzielle Communalverwaltung möglichst als eigene Verwaltung durch den Provinzialausschuß erstredt. In allen Verhandlungen über die Verwaltungsresorm haben aber von Ansang an die kleinsten Besichtsvunkte den größten Raum beansprucht.

Drud von F. A. Brodhaus in Leipzig.







